

# MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Zeug\*innenschaft bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in  
Intimbeziehungen.

Herausforderungen und Chancen von Zeug\*innenschaft in Österreich

verfasst von | submitted by

Clara Bauer BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |  
Degree programme code as it appears on the  
student record sheet:

UA 066 810

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree  
programme as it appears on the student  
record sheet:

Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie

Betreut von | Supervisor:

Dr. Patricia Zuckerhut Privatdoz.



## **Abstract**

Diese Arbeit befasst sich mit den Herausforderungen und Chancen von Zeug\*innenschaft im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Im Rahmen einer kritischen Diskursanalyse werden kultur- und sozialanthropologische Theorien interdisziplinär mit weiteren fachlichen Ansätzen in Beziehung gesetzt. Zeug\*innenschaft wird dabei als relationaler Akt des Zeugnis-Ablegens und Annehmens verstanden, der von Machtverhältnissen, performativen Praktiken und Emotionen wie Scham und Angst geprägt ist. Schweigen kann dabei Ausdruck gesellschaftlicher Rollenerwartungen und struktureller Bedingungen sein, die die Anerkennung von Opfer- und Zeug\*innenstatus beeinflussen. Besonders im strafrechtlichen Kontext zeigt sich die problematische Annahme von „Objektivität“ gegenüber Zeug\*innenaussagen. Aus feministischer und anthropologischer Perspektive werden Zeugnisse nicht als neutrale Beweismittel, sondern als Überzeugungsakte verstanden. Zeug\*innenschaft eröffnet Handlungsmacht für Betroffene und ermöglicht Außenstehenden, Verantwortung zu übernehmen. Dadurch wird sie zu einem ethisch-politischen Akt, der Unrecht sichtbar machen kann. In Anlehnung an situiertes Wissen und Repräsentation werden Fragen von Macht und Sichtbarkeit kritisch adressiert und reflektiert.

## **Abstract**

This thesis explores the challenges and potentials of witnessing in the context of gender-based violence against women. Through a critical discourse analysis, it brings together cultural and social anthropological perspectives with interdisciplinary theories from criminology and philosophy. Witnessing is conceptualized as a relational act of giving and receiving testimony, shaped by power dynamics, performative practices and emotions like shame, and fear. Silence may reflect societal role expectations and structural conditions that influence the recognition of victim and witness status. Particularly in legal contexts, the assumption of “objectivity” in evaluating testimonies presents a significant challenge. From feminist and anthropological perspectives, testimonies are not neutral pieces of evidence but acts of persuasion. Witnessing offers agency to those affected and enables outsiders to assume responsibility. It thus becomes an ethical-political act that can expose injustice. Drawing on concepts of situated knowledge and representation, the thesis critically engages with questions of power and visibility.



## Abkürzungsverzeichnis

|        |                                                                                 |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------|
| CEDAW  | Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women      |
| DSM-V  | Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, 5. Edition               |
| DVAW   | Domestic Violence Against Women                                                 |
| EU     | Europäische Union                                                               |
| FRA    | European Union Agency for Fundamental Rights                                    |
| GREVIO | Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence |
| StRÄG  | Strafrechtsänderungsgesetz                                                      |
| StPO   | Strafprozessordnung                                                             |
| UNO    | United Nations Organisation                                                     |
| WHO    | World Health Organisation                                                       |



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einleitung .....</b>                                                                                                                     | <b>1</b>  |
| 1.1. Schlüsselbegriffe und Forschungsstand .....                                                                                               | 1         |
| 1.2. Forschungsleitende Fragestellung .....                                                                                                    | 3         |
| 1.3. Aufbau der Arbeit .....                                                                                                                   | 4         |
| <b>2. Methodologie .....</b>                                                                                                                   | <b>5</b>  |
| 2.1. Reflexive Sprechposition .....                                                                                                            | 5         |
| 2.2. Diskursanalytische Vorgehensweise .....                                                                                                   | 6         |
| <b>3. Theoretischer Rahmen und Kontext .....</b>                                                                                               | <b>10</b> |
| 3.1. Zeug*innenschaft .....                                                                                                                    | 10        |
| 3.1.1. Der Gegenstand der Zeug*innenschaft: geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen .....                               | 19        |
| 3.1.2. Zeug*innen-Typologien .....                                                                                                             | 22        |
| 3.1.2.1. Betroffene als direkte Zeug*innen .....                                                                                               | 24        |
| 3.1.2.2. Außenstehende als direkte Zeug*innen .....                                                                                            | 26        |
| 3.1.2.3. Außenstehende als indirekte Zeug*innen .....                                                                                          | 26        |
| 3.1.2.4. Schweigende Zeug*innen .....                                                                                                          | 27        |
| 3.1.3. Wer spricht und wem wird zugehört? Zeug*innenschaft im Spannungsfeld von situiertem Wissen, Repräsentation und <i>testimonios</i> ..... | 28        |
| 3.1.3.1. Die Situietheit von Wissen .....                                                                                                      | 28        |
| 3.1.3.2. Repräsentation .....                                                                                                                  | 30        |
| 3.2. Rahmenbedingungen für Zeug*innen bei Gewalt in Intimbeziehungen in Österreich                                                             |           |
| <b>33</b>                                                                                                                                      |           |
| 3.2.1. Opferrechte in Österreich .....                                                                                                         | 37        |
| 3.2.2. Zeug*innrechte in Österreich .....                                                                                                      | 38        |
| <b>4. Analyse: Herausforderungen und Chancen von Zeug*innenschaft bei geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen .....</b>             | <b>39</b> |
| 4.1. Herausforderungen der Zeug*innenschaft .....                                                                                              | 40        |
| 4.1.1. Bezeugen und Erinnern .....                                                                                                             | 41        |
| 4.1.2. Schweigen und <i>testimonial silencing</i> .....                                                                                        | 45        |
| 4.1.2.1. Arten des Schweigens .....                                                                                                            | 46        |
| 4.1.2.2. Gründe für Schweigen und <i>testimonial silencing</i> .....                                                                           | 47        |

|            |                                                                                       |           |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.1.2.2.1. | Isolation und Gefühle der Machtlosigkeit .....                                        | 48        |
| 4.1.2.2.2. | Angst vor Unglauben und Vergeltung .....                                              | 50        |
| 4.1.2.2.3. | Scham und <i>victim blaming</i> .....                                                 | 51        |
| 4.1.3.     | Herausforderungen der Zeugnisabgabe .....                                             | 53        |
| 4.1.3.1.   | Zeugnisabgabe durch Betroffene .....                                                  | 54        |
| 4.1.3.2.   | Zeugnisabgabe durch Außenstehende.....                                                | 54        |
| 4.1.4.     | Herausforderungen der Zeugnisannahme .....                                            | 55        |
| 4.1.4.1.   | Anerkennung .....                                                                     | 56        |
| 4.1.4.2.   | Rollenvorstellungen zu Opfern.....                                                    | 58        |
| 4.1.4.3.   | Zeugnisse als „objektive“ Beweismittel oder performative<br>Überzeugungsmittel? ..... | 63        |
| 4.1.5.     | Schlussfolgerungen .....                                                              | 68        |
| 4.2.       | Chancen der Zeug*innenschaft.....                                                     | <b>69</b> |
| 4.2.1.     | Chancen der Zeugnisabgabe .....                                                       | 69        |
| 4.2.1.1.   | Handlungsmacht für Betroffene als Zeug*innen .....                                    | 70        |
| 4.2.1.2.   | Außenstehende Zeug*innen als Teil einer sorgenden Gemeinschaft .....                  | 71        |
| 4.2.2.     | Chancen der Zeugnisannahme .....                                                      | 74        |
| 4.2.2.1.   | Zeug*innenschaft als ethisch-politische Praxis der Erinnerung.....                    | 75        |
| 4.2.2.2.   | Indirekte Zeug*innenschaft als Form der Verantwortungsübernahme .....                 | 80        |
| 4.2.2.2.1. | Begleiter*innen und Beobachter*innen als indirekte Zeug*innen.....                    | 80        |
| 4.2.2.2.2. | Anthropolog*innen als indirekte Zeug*innen .....                                      | 82        |
| 4.2.2.2.3. | Indirekte Zeug*innenschaft durch mediale und künstlerische<br>Vermittlung.....        | 83        |
| 4.2.3.     | Schlussfolgerungen .....                                                              | 86        |
| <b>5.</b>  | <b>Conclusio .....</b>                                                                | <b>87</b> |
| 5.1.       | Ausblick.....                                                                         | <b>94</b> |
| <b>6.</b>  | <b>Quellenverzeichnis.....</b>                                                        | <b>95</b> |

# 1. Einleitung

Gewalt in Intimbeziehungen ist nicht nur Gegenstand von individuellen und juristischen Aushandlungsprozessen, sondern ist ebenso ein sozial eingebettetes Phänomen, das tief in gesellschaftlichen Machtverhältnissen, Normen und Bedeutungszuschreibungen verankert ist. Aus kultur- und sozialanthropologischer Sicht eröffnet die Betrachtung von Zeug\*innenschaft geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen einen Zugang zu Fragen der sozialen Positionierung, moralischen Verantwortung und kollektiven Aushandlung von vermeintlicher Wahrheit und Gerechtigkeit. Denn Zeug\*innen sind nicht bloß passive Beobachter\*innen, sondern ebenso aktive Akteur\*innen in einem relationalen Gefüge, das von Nähe, Loyalität, Angst und gesellschaftlichen Erwartungen geprägt ist. Für den österreichischen Kontext stelle ich daher die Frage wie Zeug\*innenschaft als soziale Praxis ermöglicht oder verhindert wird. So untersucht diese Arbeit, welche Chancen und Herausforderungen sich für Zeug\*innenschaft bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen ergeben.

## 1.1. Schlüsselbegriffe und Forschungsstand

Die vorliegende Masterarbeit verortet sich im interdisziplinären Spannungsfeld von Gender-, Gewalt- und Rechtsanthropologie sowie den *Testimony*- und *Memory Studies*. Im Zentrum steht die theoretische Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischer Gewalt in intimen Beziehungen und der Frage, wie Zeug\*innenschaft als ethisch-politische Praxis verstanden und wirksam wird. Zeug\*innenschaft wird dabei nicht nur als individuelle Erfahrung, sondern als sozial eingebettete Handlung konzipiert, die in unterschiedlichen Kontexten Bedeutung entfaltet. Der Forschungsstand zeigt ein wachsendes Interesse an der Verschränkung von Gewaltforschung und kritisch(-feministischer) Epistemologie. Insbesondere Arbeiten von Rosa Linda Fregoso (2023), Shoshana Felman (2000) und Dori Laub (1992) betonen die Bedeutung von Zeug\*innenschaft als Form politischer Subjektivierung und als Antwort auf strukturelle Gewalt. In den *Testimony Studies* wird die Ambivalenz des Sprechens über Trauma zwischen Selbstermächtigung und Retraumatisierung, individueller Erinnerung und kollektiver Verantwortung thematisiert. Diese Arbeit greift zudem kultur- und sozialanthropologische Perspektiven und Diskurse zur Situiertheit von Wissen und Fragen der Repräsentation auf, die

dominante Vorstellungen von „Objektivität“ kritisch hinterfragen. Ein machtsensibler Zugang begreift Zeug\*innenschaft als relationalen Akt ethischer Verantwortungsübernahme und stellt damit bestehende epistemische Hierarchien infrage (Fregoso 2023; Posocco 2022). Aus kultur- und sozialanthropologischer Perspektive ist Gewalt nicht allein als physischer oder psychischer Akt zu verstehen, sondern als Ausdruck sozialer Machtverhältnisse, die sich in alltäglichen Interaktionen, institutionellen Strukturen und kulturellen Narrativen manifestieren (Zuckerhut 2010). Die Analyse geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen erfordert daher eine kritische Auseinandersetzung mit sozialen Konstruktionen von Geschlecht, Intimität und Macht. Diese Gewaltform ist nicht nur weit verbreitet, sondern auch tief in gesellschaftlichen Normen und Rollenbildern verankert. Die bestehende Forschung fokussiert dabei häufig auf cis-Frauen in heterosexuellen Partnerschaften und folgt damit einer binären und heteronormativen Logik. Auch wenn diese Perspektive den Ausgangspunkt der Arbeit bildet, wird die Gewaltbetroffenheit von queeren, trans und nicht-binären Personen ausdrücklich mitgedacht und kontinuierlich berücksichtigt. In Anlehnung an Riches' Konzept des *triangle of violence* richtet diese Arbeit den Fokus auf die Rolle von Zeug\*innen als aktive Akteur\*innen im Gewaltgeschehen (Riches 1986, zit. nach Zuckerhut 2010, 291). Dabei wird berücksichtigt, dass Rollen nicht starr sind und sich überschneiden können. Im Rahmen philosophischer Forschung stellt Zeug\*innenschaft eine zentrale epistemische Kategorie dar. Sie beschreibt die Wissensposition einer Person in Bezug auf ein Ereignis, sei es durch unmittelbare Anwesenheit oder durch mittelbare Informationsweitergabe. Sibylle Schmidt (2015) versteht Zeug\*innenschaft sowohl als Beweisform als auch als Wissensquelle, die zur Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit beiträgt. In dieser Arbeit erfolgt eine Differenzierung in vier Kategorien: Betroffene als direkte Zeug\*innen, Außenstehende als direkte Zeug\*innen, Außenstehende als indirekte Zeug\*innen sowie schweigende Zeug\*innen, deren Nichtbezeugung ebenfalls analytisch relevant ist. Jennifer Lackey (1999; 2008) beschreibt Zeug\*innenschaft als interpersonalen Akt, der sowohl eine Sprecherin als auch eine Hörerin voraussetzt. Ein Zeugnis entfaltet seine Bedeutung erst dann, wenn es nicht nur abgelegt, sondern auch angenommen wird. Diese dialogische Struktur verdeutlicht, dass Zeug\*innenschaft ein sozialer Prozess ist. Kultur- und sozialanthropologische Forschungen zur Zeug\*innenschaft im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen befassen sich zunehmend mit den komplexen Voraussetzungen, unter denen Betroffene ihre Erfahrungen öffentlich machen. Im Fokus

stehen dabei nicht nur individuelle Bereitschaft, sondern auch gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen, die diesen Prozess beeinflussen. Besonders im strafrechtlichen Rahmen wird die Aussage von Gewaltbetroffenen als Zusammenspiel von Beweisführung und Überzeugungskraft verstanden. Faktoren wie race, class, gender und Kommunikationsstil prägen maßgeblich die Bewertung von Glaubwürdigkeit und Handlungsfähigkeit (Gribaldo 2014; 2019; Posocco 2022). Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Analyse strafrechtlicher Praktiken im Umgang mit Gewalt in Intimbeziehungen. Diese Praktiken stehen in Wechselwirkung mit lokalen Erzählungen und global-feministischen Narrativen von Empowerment, die nicht selten widersprüchliche Erwartungen an betroffene Frauen formulieren (Ahmed 2023; Kwiatkowski 2024; Friederic 2024; Gammeltoft 2016). Während emanzipatorische Diskurse häufig verinnerlicht werden, fehlen zugleich sozialstaatliche und rechtliche Möglichkeiten, um diese Ansprüche auch tatsächlich umzusetzen. Daraus ergeben sich Spannungen mit patriarchalen Vorstellungen darüber, was eine „gute Frau“ ausmacht und wie sie zur Aufrechterhaltung einer „glücklichen Familie“ beitragen soll. In diesem Spannungsfeld entstehen konkurrierende Narrative, die Gefühle von Scham und Schweigen fördern und betroffene Frauen in ein Dilemma führen.

## **1.2. Forschungsleitende Fragestellung**

Gewalt in Intimbeziehungen stellt ein vielschichtiges gesellschaftliches Problem dar, das weit über die private Sphäre hinausreicht. Aus kultur- und sozialanthropologischer Sicht ist sie nicht nur als individuelles Fehlverhalten zu verstehen, sondern als Ausdruck struktureller Machtverhältnisse, sozialer Normen und kultureller Vorstellungen von Geschlecht, Beziehung und Kontrolle. Gerade die juristische Aufarbeitung gestaltet sich als vielschichtig, wenn nicht nur Beweismittel fehlen, sondern auch die Interpretation von Zeug\*innenaussagen durch kulturelle Vorstellungen und soziale Normen beeinflusst wird. Kommt es zu einem Strafverfahren, werden die betroffenen Personen in der Regel lediglich als Zeug\*innen geladen, da es sich meist um Offizialdelikte<sup>1</sup> handelt, bei denen die Anklage durch den Staat erfolgt. Wenn Gewalt in Intimbeziehungen nicht als private Angelegenheit verstanden wird, sondern als ein gesamtgesellschaftliches Problem, zu dessen Aufarbeitung auch andere

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Kapitel 3.2. „Rahmenbedingungen für Zeug\*innen bei Gewalt in Intimbeziehungen in Österreich“.

Personen beitragen können, kommen weiteren Menschen aus dem sozialen Umfeld Rollen als potenzielle Zeug\*innen zu. Die kultur- und sozialanthropologische Perspektive erlaubt es, diese Zeug\*innenschaft nicht nur als juristische Funktion zu betrachten, sondern auch als soziale Praxis, die von gesellschaftlichen Deutungsmustern und sozialen Machtverhältnissen geprägt ist. Daraus ergibt sich meine Forschungsfrage: *Welche Herausforderungen und Chancen ergeben sich aus der Zeug\*innenschaft geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen im österreichischen Kontext?*

### **1.3. Aufbau der Arbeit**

Im Anschluss an die Einleitung erläutere ich in Kapitel zwei zunächst meine methodische Vorgehensweise und beschreibe meine Herangehensweise für die Durchführung der Diskursanalyse. In Kapitel drei widme ich mich dem für diese Masterarbeit relevanten Kontext sowie dem theoretischen Rahmen. Dabei werden zentrale Theorien und Diskurse im Zusammenhang mit Zeug\*innenschaft, geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen und den rechtlichen sowie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Zeug\*innen im österreichischen Kontext beleuchtet. Kapitel vier bildet den analytischen Kern der Arbeit und behandelt die für die Diskursanalyse ausgewählten theoretischen Konzepte und Diskurse entlang der beiden Hauptkategorien „Herausforderungen“ und „Chancen“. Ergänzende Unterkategorien dienen dazu, das Material systematisch zu ordnen und in einen sinnhaften sowie analytisch fundierten Zusammenhang zu bringen. Kapitel fünf schließt die Arbeit mit einer Zusammenfassung der zentralen Erkenntnisse sowie einem konkludierenden Ausblick ab.

## **2. Methodologie**

In dieser Arbeit kommt die Diskursanalyse als zentrale Methode zum Einsatz. Sie dient nicht nur der theoretischen Rahmung, sondern auch der konkreten Analyse gesellschaftlicher Narrative und Positionierungen. Ich arbeite mit einer interpretativen und kritisch-feministischen Variante, die sich besonders für kultur- und sozialanthropologische Fragestellungen eignet, da so die Verflechtungen von Sprache, Macht und Subjektivierung sichtbar gemacht werden können. Die Diskursanalyse ermöglicht es, soziale Praktiken und Bedeutungszuschreibungen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen und Zeug\*innenschaft differenziert zu untersuchen.

### **2.1. Reflexive Sprechposition**

Die eigene Positionierung als Forscherin ist untrennbar mit dem Erkenntnisprozess verbunden. Sie beeinflusst Wahrnehmungsprozesse und trägt zur Stabilisierung gesellschaftlich wirksamer Wissensordnungen bei (Haraway 1988; Singer 2010). Vor diesem Hintergrund verweisen Bellina und Langer (2019) darauf, dass sozial wirksame Kategorien nicht nur die Wahrnehmung strukturieren, sondern auch normative Vorstellungen von Wissen und Subjektivität festschreiben. Daraus ergibt sich laut ihnen die Notwendigkeit einer reflexiven Forschungspraxis, die die eigene Sprechposition transparent macht und kritisch hinterfragt (Bellina/Langer 2019, 276). Ein feministisches Erkenntnisinteresse basiert auf der Einsicht, dass Wissen nie neutral ist, sondern in sozialen, kulturellen und politischen Kontexten produziert wird. Durch die Anerkennung der Verwobenheit von Fakten und normativen Wertungen wird die Idee einer objektiven, wertfreien Forschung grundlegend zur Disposition gestellt (Singer 2010, 295ff.). Im Rahmen dieser diskursanalytischen Untersuchung ist meine Rolle als Forscherin also ein integraler Bestandteil des Erkenntnisprozesses. Meine Perspektive fließt unvermeidlich in die Auswahl und Analyse der Daten ein (Stoczkowski 2008). Eine Selbstverortung bildet einen zentralen Aspekt meiner kritischen Reflexion im Forschungsprozess, denn als weiße, able-bodied, cis Frau forsche ich aus einer spezifischen gesellschaftlichen Position heraus, die meine Wahrnehmung, meine Fragestellungen und meine Interpretationen prägt. Meine berufliche Tätigkeit im Bereich des Gewaltschutzes hat mir Wissen über relevante, existierende Erklärungsmuster vermittelt, aber auch Lücken und Fragen aufgeworfen. Dieses Wissen basiert nicht nur auf theoretischer Auseinandersetzung,

sondern auch auf praktischer Erfahrung sowie dem kontinuierlichen Austausch mit Kolleg\*innen und Adressat\*innen. Es ermöglicht mir einen differenzierten Zugang zu den Diskursen, die Gewalt, Zeug\*innenschaft und strafrechtliche Verfahren strukturieren. Vor diesem Hintergrund verfolge ich das Ziel, gängige Erklärungsmuster nicht nur zu beschreiben, sondern sie kritisch zu kontextualisieren und innerhalb eines breiteren gesellschaftlichen und institutionellen Rahmens zu verorten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, habe ich mich für eine diskursanalytische Herangehensweise entschieden, was auch beinhaltet Modelle und Perspektiven einzubeziehen, die aus kultur- und sozialanthropologischer Sicht stark zu hinterfragen sind (da sie z.B. stark psychologisierend sind). Diese Konzepte tragen jedoch dennoch ihren Teil zu Umgangsweisen und Diskurs zu Gewalt in Intimbeziehungen in Österreich bei. Deshalb werden diese Perspektiven aus meiner kultur- und sozialanthropologischen Sicht dann verortet, kontextualisiert und diskutiert. Die Diskursanalyse bietet die Möglichkeit, politische, rechtliche und alltagspraktische Ebenen miteinander zu verschränken und die Rolle von Sprache als konstitutives Element sozialer Wirklichkeit herauszuarbeiten. Darüber hinaus fördert sie eine reflexive Forschungshaltung, die die Position der Forschenden nicht ausklammert, sondern aktiv in die Analyse einbezieht. Damit entspricht die Methode nicht nur meinem theoretischen Anspruch, sondern auch meiner forschungsethischen Haltung.

## **2.2. Diskursanalytische Vorgehensweise**

In der Diskursanalyse werden Regelmäßigkeiten und Strukturen sprachlicher Äußerungen und Texte analysiert und in Beziehung zueinander gestellt. Entstanden ist sie ab den 1950er Jahren in den USA, und bezieht sich vor allem auf Theorien von Michel Foucault. Seit den 1980er Jahren entwickelte sich dann die *Critical Discourse Analysis* als gesellschafts- und machtkritischer Ansatz (Sarasin 2017, 45ff.). Sie hinterfragt Wissen anhand normativer Maßstäbe und hebt die Offenheit und Wandelbarkeit von Diskursen hervor, um somit Machtverhältnisse, Unterdrückung und Ausgrenzung sichtbar zu machen. Dabei rekonstruiert sie ideologische Herrschaftsmechanismen und diskriminierende Diskurse, um bestehende gesellschaftliche Strukturen infrage zu stellen (Schutzbach 2020, 145f.). Die kritische Diskursanalyse richtet sich darüber hinaus auch auf die Inhalte und gesellschaftlichen Verhältnisse, die sie untersucht, ohne dabei den Anspruch auf „objektive“ Wahrheit zu erheben (Schamber 2021, 32). Dabei ist aber auch die Diskursanalyse selbst nicht neutral,

sondern muss als Teil bestehender Machtverhältnisse verstanden werden. Sie kann gesellschaftliche Strukturen festigen oder verändern. Feministische und postkoloniale Ansätze betonen deshalb, dass auch Analyse und Kritik stets in soziale Kontexte eingebettet sind und dementsprechend auch als machtgeprägte Perspektiven hinterfragt werden müssen<sup>2</sup> (Bellina/Langer 2019, 267). Die Diskursanalyse stellt dabei keine abgeschlossene Methode dar, sondern kann als eine Werkzeugkiste verstanden werden, aus der, je nach Untersuchungsgegenstand und Analysebedarf, flexibel Instrumente ausgewählt werden können. Es handelt es sich also weniger um eine klar definierte Methode als eine forschungsleitende Perspektive. Ihre konkrete methodische Ausgestaltung ergibt sich erst im Zusammenhang mit den jeweiligen Forschungsfragen (Keller 2011, zit. nach Schamber 2021, 32f.).

In Anlehnung an Fischer-Kongsto (2023) erfolgte mein methodisches Vorgehen in drei Schritten: zunächst eine umfassende Recherche, anschließend die gezielte Auswahl relevanter Daten und abschließend deren diskursanalytische Auswertung. 1.) Recherche: Ausgehend von der eingangs formulierten Forschungsfrage habe ich im Zeitraum von Jänner bis Juli 2025 eine umfangreiche Datenrecherche unternommen. Die Grundlage meiner Analyse bildete vornehmlich wissenschaftliche Literatur aus der Kultur- und Sozialanthropologie, ergänzt durch philosophische, rechtswissenschaftliche und psychologische Forschung. Im Zentrum stehen dabei Konzepte von Zeug\*innenschaft im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen, insbesondere in Hinblick auf situiertes Wissen, Repräsentation und intersektionale Perspektiven, wie sie innerhalb anthropologischer Diskurse verhandelt werden. 2.) Datenauswahl: Im Anschluss an die Recherche erfolgte die Datenauswahl für die Analyse. Dafür habe ich einschlägige kultur- und sozialanthropologische (Haanstad 2009; Das & Kleinman 2001; Gammeltoft 2016; Heitger 2017; Friederic 2024; Kwiatkowski 2024; Ahmed 2024; Gribaldo 2014; Gribaldo 2019; Posocco 2022; Scheper-Hughes 1995; Peter 2018), kriminologische (Fischer 2023; Hochstätter 2023; Gracia 2018; Van Wijk 2013; Duggan 2018), philosophische (Schmidt 2015; Warman 2023; Ross 2022), rechtswissenschaftliche (Tapia 2021; Cuppini 2024), psychologische (Oeberst 2022; Dunkley 2018; Volbert 2019; Parrish 2019), sozialwissenschaftliche (Suntrup 2022; Wiesböck 2018; Fregoso 2023; Moore 2022)

---

<sup>2</sup> Eine zentrale Kritik betrifft etwa universalisierende feministische Diskurse, die vor allem die Perspektiven weißer, mittelständischer Frauen repräsentieren und marginalisierte Stimmen ausschließen (Bellina/Langer 2019, 270).

sowie sozialarbeitswissenschaftliche (Puccia et al. 2023; Neudecker 2025; Stövesand 2018) Literatur diskursanalytisch untersucht. 3.) Analyse: Mittels eines induktiven Codiervorgangs nach dem Vorbild der *grounded theory*<sup>3</sup> habe ich die Texte daraufhin auf vorherrschende Deutungsmuster und Klassifikationen untersucht und geordnet, um mich so der Beantwortung der Forschungsfrage anzunähern (Fischer-Kongtso 2023, 195ff.). Für die Analyse habe ich mich an der Vorgehensweise von Kuckartz und Rädiker (2022) für die strukturierte qualitative Inhaltsanalyse orientiert. Dafür habe ich zunächst die recherchierte Literatur gelesen, um ein erstes Verständnis zu entwickeln. Danach entstanden paraphrasierte Zusammenfassungen, in denen ich die zentralen Aussagen der Texte, Theorien und Konzepte herausgearbeitet habe. Ausgehend von der Forschungsfrage habe ich die relevanten Textstellen den beiden analytischen Hauptkategorien „Herausforderungen“ und „Chancen“ zugeordnet und diese anschließend durch Subcodes weiter ausdifferenziert. Für die Vorgehensweise bei der Codierung habe ich mich an den Ausführungen von Breidenstein et al. (2015) orientiert, nach denen es fünf zentrale Funktionen und Merkmale des Codierens gibt: 1) Benennung, um abstrahierende Kategorien für das Material zu finden, 2) Vergleich, um inhaltliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten innerhalb und zwischen den codierten Segmenten zu erkennen, 3) Sortiervorgang, um die Daten in eine Reihenfolge, die dem analytischen Thema unterliegt und der Forschungsfrage folgt zu ordnen, 4) Relationieren, in dem durch den Prozess des Codierens und dem damit einhergehenden Nachdenken über die Verbindungen neue Thesen entstehen und 5) Metastruktur, die durch die Anordnung und Verbindung der Codes entsteht (Breidenstein et al. 2015, 137). In diesem Rahmen entstanden unter der Hauptkategorie „Herausforderungen“ mehrere Subcodes, die zentrale Spannungsfelder und Deutungsmuster sichtbar machen. Diese sind „Anerkennung“, „Überzeugungskraft“, „Objektivität“, „Staat/Patriarchat“, „Lokale Gegebenheiten vs. Globale Diskurse“, „Scham“, „Rollenvorstellungen“, „Gefühle“ sowie „Schweigen“. Unter der Hauptkategorie „Chancen“ habe ich die Subcodes „Handlungsmacht/Agency“, „Dokumentation des Bösen“, „Moralische Instanz“ und „Sorgende Gemeinschaft“ herausgearbeitet. Die identifizierten Subcodes dienten als strukturierende Elemente für die

---

<sup>3</sup> Die *grounded theory* ist ein primär induktiv angelegter Forschungsansatz, bei dem theoretische Konzepte auf Grundlage des Datenmaterials entwickelt werden. Zentrale Verfahren wie das Kodieren, das theoretische Sampling und der permanente Vergleich werden dabei in einem prozesshaften und zyklischen Vorgehen angewendet (Strübing 2021).

weitere Ausarbeitung. Ihre Einbettung in die übergeordnete Argumentationslinie erfolgte entlang der zentralen Fragestellung sowie auf Basis der Analyseergebnisse und der Anwendung der herangezogenen theoretischen Konzepte. Der gesamte Analyseprozess gestaltete sich dabei als ein dynamisches Wechselspiel zwischen interpretativer Reflexion und fortlaufender Verschriftlichung (Kuckartz/Rädiker 2022). Für die Unterstützung der Datenanalyse habe ich die Software MAXQDA (Version Juli 2025) genutzt. Im Rahmen der sprachlichen Überarbeitung einzelner Passagen sowie zur Strukturierung und Übersetzung englischsprachiger Quellen habe ich punktuell das KI-Tool Microsoft Copilot (Version 2025) eingesetzt. Darüber hinaus nutzte ich das Tool zur Generierung von Synonymvorschlägen. Auf Grundlage dieser Hilfestellungen habe ich einen eigenständig formulierten und paraphrasierten Text erstellt. Sämtliche durch KI unterstützte Inhalte wurden von mir inhaltlich geprüft, überarbeitet und entsprechend den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens angewendet (Center for Teaching and Learning, Universität Wien 2025).

### **3. Theoretischer Rahmen und Kontext**

Im folgenden Kapitel erläutere ich den theoretischen Rahmen, der meiner Argumentation zugrunde liegt. Dabei konzentriere ich mich auf Konzepte von Zeug\*innenschaft sowie auf den für meine Forschungsfrage relevanten Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen und die damit verbundenen Rahmenbedingungen in Österreich. Ich betrachte diese Konzepte vorwiegend aus kultur- und sozialanthropologischer Perspektive, da diese Disziplin meinen theoretischen Ausgangspunkt bildet und meine methodische Herangehensweise maßgeblich prägt. Ergänzend beziehe ich rechtswissenschaftliche, psychologische und philosophische Ansätze ein, da sie das gesellschaftliche Verständnis von Zeug\*innenschaft wesentlich beeinflussen. Die Erkenntnisse aus diesen Bereichen tragen dazu bei, die Konzepte nicht nur theoretisch zu fundieren, sondern auch deren Bedeutung im alltäglichen Umgang und in der öffentlichen Wahrnehmung kritisch zu reflektieren.

#### **3.1. Zeug\*innenschaft**

Zeug\*innenschaft ist eine historisch wandelbare soziale Praxis (Schmidt 2015). Trotz konzeptueller Unterschiede der disziplinären Ansätze wird Zeug\*innenschaft als zentrale Kategorie für Wissensvermittlung verhandelt und in verschiedenen Forschungsfeldern untersucht (Däumer et al. 2017, 12). So basieren etwa Vorstellungen über geografische Räume, historische Ereignisse oder persönliche Herkunft vielfach auf fremden Berichten (Schmidt 2015, 7; 19). In der Kultur- und Sozialanthropologie bildet die Arbeit mit Zeugnissen Dritter seit jeher einen zentralen Bestandteil ethnografischer Praxis. Unterschiedliche Formen dieser Zeug\*innenschaft zeigen sich etwa in historischen Reiseberichten, in der direkten Feldforschung mit Informant\*innen sowie in der Auswertung ethnografischer Studien von anderen Anthropolog\*innen (Thomas 2019; Breidenstein et al. 2015). Wie Schmidt (2015) herausstellt, wurden Wahrnehmung, Erinnerung und logische Schlussfolgerung in der eurozentrischen Philosophie als primäre Erkenntnisquellen privilegiert, während das Zeugnis als epistemisches Prinzip über lange Zeit hinweg marginalisiert blieb. Diese Skepsis verweist auf eine positivistisch-wissenschaftliche Perspektive, die Zeugnisse einem

Objektivitätsparadigma unterordnen möchte<sup>4</sup> (Schmidt 2015, 7). Sprachlich vermittelte Zeugnisse bilden jedoch eine zentrale Grundlage für die Wissensgenerierung, sowohl im alltäglichen Austausch als auch in wissenschaftlichen Kontexten. Zeug\*innenschaft stellt dabei eine grundlegende epistemische Praxis dar, die für das Verständnis und die Konstitution zentraler gesellschaftlicher Bereiche wie Kultur, Recht, Geschichte und Wissenschaft unerlässlich ist (Krämer et al. 2017, 7; Schmidt 2015, 11; 19; Fregoso 2023, 2). Auch die Philosophin Jennifer Lackey (2008) schließt sich diesem Verständnis von Zeugnissen an:

Testimony is an invaluable source of knowledge. We rely on the reports of those around us for everything from the ingredients in our food and medicine to the identity of our family members, from the history of our civilization to the limits and contents of our planet. If we refrained from accepting what others told us, our lives, both practically and intellectually, would be unrecognizable (Lackey 2008, 2).

Zeugnisse werden von Zeug\*innen abgelegt, indem sie von ihren erinnerten Erfahrungen erzählen, schreiben oder indirekt berichten lassen. Das heißt, dass die Vermittlung des bezeugten Wissens einen aktiven Sprechakt der Zeug\*innen voraussetzt (Schmidt 2015, 100ff.). Wenn also Wissen über Zeugnisse weitergegeben wird, bedeutet das laut Lackey (1999) zwei Dinge:

(1) that hearers can acquire knowledge via the testimony of others; and (2) that speakers must themselves have the knowledge in question in order to pass it to their hearers. In this way the picture we have of testimonial knowledge is like a chain of people passing buckets of water to put out a fire. Each person must have a bucket of water in order to pass it to the next person, and moreover there must be at least one person who is ultimately acquiring the water from another source (Lackey 1999, 471).

Nach Lackey (1999) ähnelt die Vorstellung von Zeugniswissen dementsprechend der Konzeption des Gedächtnisses. Wissen kann demnach nur vermittelt werden, wenn es zuvor selbst erlebt oder erworben wurde. In dieser Sichtweise gilt ein\*e Sprecher\*in nur dann als glaubwürdige Quelle, wenn er\*sie über das betreffende Wissen selbst verfügt. Zeugniswissen wird somit nicht als eigenständige Erkenntnisform anerkannt, sondern lediglich als Weitergabe bereits verinnerlichter Inhalte (Lackey 1999, 471f.). Diese Konzeption verweist meines Erachtens auf ein epistemisches Modell, das primär eurozentrisch strukturiert ist und,

---

<sup>4</sup> Weitere Ausführungen zu „Objektivität“ folgen in Kapitel 3.1.2. „Wer spricht und wem wird zugehört? Zeug\*innenschaft im Spannungsfeld von situiertem Wissen, Repräsentation und *testimonios*“ sowie im Kapitel 4.1.4.3. „Zeugnisse: „objektive“ Beweismittel oder performative Überzeugungsmittel?“.

wie etwa Smith (1999) kritisch herausarbeitet, indigene Wissensformen systematisch marginalisiert, indem es nur jene Erkenntnis als legitim anerkennt, das aus individueller Erfahrung und rationaler Verifikation hervorgeht. Auch Lackey kritisiert diese Sichtweise auf Zeugnisse und schlägt stattdessen eine andere Perspektive vor. Sie geht davon aus, dass Sprecher\*innen nicht selbst über Wissen verfügen müssen. Vielmehr muss die Aussage eines\*r Sprecher\*in nur in geeigneter Weise mit der „Wahrheit“ verbunden sein. Das heißt, auch wenn ein\*e Sprecher\*in eine „falsche“ Überzeugung hat können seine\*ihre Aussagen dennoch zuverlässig zur „Wahrheit“ führen. Lackey formuliert daher die Minimalbedingung für Zeugniswissen wie folgt: ein\*e Zuhörer\*in erlangt Wissen durch die Aussage eines\*r Sprecher\*in nur dann, wenn 1) die Aussage verlässlich mit der „Wahrheit“ verbunden ist und 2) der\*die Zuhörer\*in keine Gegenbeweise hat. Für Lackey können Zeugnisse deshalb nicht nur vorhandenes Wissen übertragen, sondern auch neues Wissen erzeugen (Lackey 1999, 488f.; 2008, 2). Lackeys Konzeption folgt dabei einem Wahrheitsverständnis, das auf „Objektivität“ und binären Unterscheidungen wie „wahr“ und „falsch“ beruht. Aus kultur- und sozialanthropologischer Sicht wirft dies grundlegende Fragen nach der Pluralität von Wissensformen und epistemischer Autorität auf und sollte deshalb kritisch hinterfragt werden<sup>5</sup>. Gerade hier zeigt sich eine inhaltliche Überschneidung mit den Ansätzen der *Memory Studies*, die seit den 1990er Jahren als interdisziplinäres Forschungsfeld etabliert sind. Diese setzen sich kultur- und sozialanthropologisch mit Erinnerung und Gedächtnis auseinander und betonen, dass Erinnern nicht nur subjektiv und situativ geprägt ist, sondern auch durch soziale, politische und kulturelle Rahmenbedingungen strukturiert wird. Damit stellen die *Memory Studies* die Vorstellung einer eindeutig verifizierbaren Wahrheit infrage und eröffnen Raum für komplexere, vielstimmige Formen der Zeug\*innenschaft (Kidron 2016). Erinnerung wird dabei nicht als rein persönliche Erfahrung verstanden, sondern als sozial konstruiertes, dynamisches Gefüge, das durch Sprache, kulturelle Muster und soziale Interaktionen tief in gesellschaftliche Strukturen eingebettet ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch das individuelle Gedächtnis nicht isoliert funktioniert, sondern auf kollektive Ressourcen zurückgreift. Es speist sich aus Erinnerungen, die nicht selbst erlebt wurden, sondern im Zusammenspiel mit institutionellen, medialen und materiellen Kontexten

---

<sup>5</sup> Siehe dazu auch Kapitel 3.1.2. „Wer spricht und wem wird zugehört? Zeug\*innenschaft im Spannungsfeld von situiertem Wissen, Repräsentation und *testimonios*“ sowie im Kapitel 4.1.4.3. „Zeugnisse: „objektive“ Beweismittel oder performative Überzeugungsmittel?“.

entstehen. Erinnerung wird also als sozialer Prozess verstanden, der nicht nur retrospektiv, sondern auch performativ und relational funktioniert (Kidron 2016; Jerman/Hautaniemi 2006: 1ff.). Jerman und Hautaniemi (2006) verweisen darauf, dass die Wechselwirkung von Erinnern und Vergessen als zentraler Zugang zur Analyse gelebter Identitäten gilt. Die Erkenntnisse der *Memory Studies* geben also wichtige Impulse für das Verständnis sozialer Erinnerung und die Frage wie institutionelle Rahmenbedingungen bestimmte Erinnerungspraktiken zulassen oder ausschließen. Hier zeigt sich insbesondere im Zusammenhang mit Zeug\*innenschaft ein Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf ‚objektive Wahrheit‘ und der Notwendigkeit partizipativer, auch kreativer Methoden zur Erinnerungsarbeit, die außerhalb juristischer Anerkennung stehen (Jerman/Hautaniemi 2006: 1ff.).

Vor diesem Hintergrund lohnt sich ein genauerer Blick auf die dialogische Struktur von Zeug\*innenschaft, die sich als interpersonale Praxis entfaltet. Denn Zeug\*innenschaft benötigt stets eine\*n Bezeugende\*n beziehungsweise Sprecher\*in und eine\*n Empfänger\*in beziehungsweise Hörer\*in. Ohne diese dialogische Beziehung kann kein Zeugnis existieren, da jede Bezeugung eine grundlegende Kommunikationseinheit zwischen Zeug\*in, Zeugnis und Adressat\*in bildet (Schmidt 2015, 146; Däumer et al. 2017, 15). Das Nichtwissen der Hörer\*innenschaft ist hierbei eine wesentliche Bedingung dafür, dass die Zeug\*innenschaft stattfinden kann (Schmidt 2015, 54f.; 57f.). Zeugniswissen entsteht also nur dann, wenn sowohl Sprecher\*in als auch Hörer\*in zur Erkenntnis beitragen (Lackey 2008, 3). Die zwischenmenschliche Dimension zwischen Sprecher\*in und Zuhörer\*in ist für Lackey deshalb entscheidend für das Verständnis der epistemischen Bedeutung von Zeugnissen (Lackey 2008, 222). Damit jemand als Zeug\*in gelten kann, braucht es ein Publikum, das zuhört und sein Vertrauen in das bezeugte und den\*die Zeug\*in ausspricht. Erst durch diese Anerkennung entsteht Zeug\*innenschaft. Ohne Aufmerksamkeit und Glaubwürdigkeit wird eine Aussage nicht als Zeugnis wahrgenommen, sondern kann sogar als „Lüge“ gelten (Wischhoff et al. 2022, 3).

Die enge Verbindung des Begriffs Zeug\*innenschaft mit dem juristischen Kontext ist laut Suntrup (2022) auch aus einer sprachgeschichtlichen Perspektive heraus zu erklären. Das Wort „Zeug\*in“ stammt vermutlich vom althochdeutschen „(gi)ziugon“, was sowohl „erläutern“ als auch „ziehen“ bedeuten kann. In rechtlichen Zusammenhängen wurden Zeug\*innen historisch vor Gericht „gezogen“, um zur Klärung eines Falls beizutragen (Suntrup 2022, 187f.;

Schmidt 2015, 53). Für Suntrup spiegelt sich diese Herkunft auch in seiner heutigen Bedeutung wider: Zeug\*innenschaft bezeichnet für ihn sowohl die Eigenschaft, Zeug\*in zu sein, als auch die Handlung des Bezeugens sowie die Gesamtheit der Zeug\*innen in einem Verfahren (Suntrup 2022, 187f.). Laut Schmidt gewinnen Zeug\*innenaussagen im gerichtlichen Zusammenhang besonders dann an Bedeutung, wenn Beweislücken bestehen und zusätzliche Informationen erforderlich sind. Zeug\*innen nehmen laut ihr in sogenannten „Wahrheitskrisen“ eine zentrale Rolle ein, insbesondere in Kontexten, in denen Entscheidungen getroffen, Konflikte gelöst oder Probleme bearbeitet werden müssen (Schmidt 2015, 54f.; 57f.). In den Rechtswissenschaften, der forensischen Psychologie und philosophischen Erkenntnistheorie wird das Zeugnis also vor allem als eine Form des Beweises behandelt. Dieser Beweis steht dabei aber ständig unter Verdacht den an ihn gestellten Ansprüchen der „Objektivität“ und Zuverlässigkeit nicht zu genügen (Schmidt 2015, 12). Für Schmidt ist deshalb „das Misstrauen gegenüber dem Zeugnisbeweis so alt wie die Institution des Rechts selbst“ (Schmidt 2015, 13). Auch Rosa-Linda Fregoso (2023) weist darauf hin, dass insbesondere Augenzeug\*innenschaft mit grundlegenden Fragen der Verlässlichkeit wie, „but just how reliable is the eyewitness? Does the witness testify to a truth recognizable as verifiable and factual? Or is there something unavailable as facts, inaccessible to verification, to her testimony?“ (Fregoso 2023, 2) konfrontiert ist. Sie kritisiert die gängige Annahme, Zeug\*innenschaft sei gleichbedeutend mit objektiver Wahrheit. Vielmehr verweist sie auf die Möglichkeit, dass bestimmte Aspekte der Erfahrung jenseits des empirisch Verifizierbaren liegen und sich einer rein faktischen Beweisführung entziehen (Fregoso 2023, 2). Hier zeigt sich meines Erachtens ein erkenntnistheoretisches Dilemma. Rechtswissenschaftliche, psychologische und philosophische Forschungserkenntnisse prägen maßgeblich die gesellschaftliche Praxis und die Bewertung von Zeuginnenschaft, sei es im Alltag, in strafrechtlichen Verfahren oder in institutionellen Entscheidungsprozessen. Dabei wird das Zeugnis häufig durch theoretische Vorannahmen über Objektivität, Verlässlichkeit und Narrativität beeinflusst, was nicht nur die epistemische Autorität von Zeuginnen infrage stellt, sondern auch deren gesellschaftliche Wirksamkeit einschränkt. Aus kritisch sozialwissenschaftlicher und postkolonialer Perspektive wird dieser Zweifel an Bezeugungspraktiken als Ausdruck struktureller Machtverhältnisse verstanden. Laut Wischhoff et al. (2022) etwa ist der Akt des Bezeugens kein neutraler Akt, sondern eine situierte Praxis, die durch den Kontext, die Positionierung und kulturellen

Rahmenbedingungen geprägt ist (Wischhoff et al. 2022, 4). Ebenso betonen Chatterji und Mehta (2007), dass die besondere Stellung von Zeug\*innen auf ihrer geforderten Präsenz sowie der Fähigkeit beruhen, vergangene Ereignisse ins Bewusstsein zu rufen. Gleichzeitig verweisen sie darauf, dass diese Erinnerungen „always colored by perjury and forgetfulness“ sind (Chatterji/Mehta 2007, 48).

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Entwicklung innerhalb der Zeitgeschichteforschung und der *Oral-History*-Forschung als ein bedeutender Perspektivwechsel verstehen. Innerhalb der *Testimony Studies* wurde Zeug\*innen nämlich eine neue Bedeutung und größere epistemische Anerkennung zuerkannt. In diesem Zusammenhang gilt das 20. Jahrhundert auch als „Ära der Zeug\*innen“, in der subjektive Erinnerungen und persönliche Erzählungen verstärkt als legitime Quellen historischen Wissens betrachtet wurden (Wieviorka 1998, zit. nach Däumer et al. 2017, 9). Mit dieser Verschiebung rückt die individuelle Erfahrung ins Zentrum und fordert zugleich die klassischen Maßstäbe von Objektivität und Faktizität in der Geschichtsschreibung heraus (Schmidt 2015; Däumer et al. 2017, 9). Während poststrukturalistische Autor\*innen im Rahmen des sogenannten *Überlebenszeug\*innen-Diskurses* die bezeugende Person ins Zentrum ihrer theoretischen Überlegungen rückten, entstanden parallel psychologische Ansätze, die sich mit den Herausforderungen der Traumaberichterstattung und den medizinischen Aspekten des Zeugnisprozesses beschäftigten (Schmidt 2015, 14ff.; 49). Parallel zu diesen unterschiedlichen disziplinären Entwicklungen lässt sich in der Holocaust-Forschung eine Systematisierung der Perspektiven beobachten, wie sie etwa von der Historikerin Magdalena Saryusz-Wolska (2022) vorgenommen wurde. Laut ihr lässt sich die Forschung zu Zeug\*innenschaft im Holocaust in drei Hauptpositionen aufteilen. Die erste Perspektive unterscheidet zwischen Täter\*innen, Opfern und sogenannten *bystandern*. Zeug\*innen und *bystander* überschneiden sich mitunter in ihrer Rolle und Funktion. Der Begriff *bystander* bezieht sich in diesem Zusammenhang auf jene nicht-jüdische und nicht-deutsche Bevölkerung, die weder als primäre Opfer noch als Täter\*innen identifiziert werden kann, sondern als passive Beobachter\*innen beschrieben wird. Diese Position ist jedoch keineswegs neutral, sondern wirft Fragen nach Mitwisser\*innenschaft, moralischer Verantwortung und der Rolle von Zeug\*innenschaft im Kontext kollektiver Erinnerung auf (Hilberg 1997; zit. nach Saryusz-Wolska 2022, 227). Die zweite Perspektive befasst sich vor allem mit den überlebenden Opfern als Zeug\*innen. Aus

dieser Perspektive tragen sie durch die Weitergabe ihrer Erfahrungen zur gesellschaftlichen Verantwortung bei und leisten einen Beitrag zur Erinnerungskultur, wie etwa in den „Eichmann“- und „Auschwitz-Prozessen“ (Wieviorka 2006, zit. nach Saryusz-Wolska 2022, 227). Die dritte Perspektive geht davon aus, dass es keine unmittelbaren Zeug\*innen des Holocausts geben kann, da die Täter\*innen systematisch versuchten, sämtliche Spuren und Zeugnisse zu vernichten. Jene, die den gesamten Vernichtungsprozess hätten bezeugen können, wurden selbst ermordet. Was bleibt, sind lediglich sekundäre Zeugnisse von Überlebenden, deren Perspektiven durch das Überleben selbst geprägt und zugleich begrenzt sind<sup>6</sup> (Agamben 2003; Laub/Felman 1992; zit. nach Saryusz-Wolska 2022, 227). Die Besonderheit von Überlebenszeug\*innen ergibt sich also aus ihrer verkörperten Erfahrung (Schmidt 2015, 45). Vor diesem Hintergrund begreift Felman laut Schmidt (2015) den Holocaust als eine grundlegende „Krise der Wahrheit“ (Felman 2000; zit. nach Schmidt 2015, 66), die nicht nur epistemologisch, sondern auch sprachlich wirksam wird. Felman und Laub beschreiben den Holocaust daher als ein „Ereignis ohne Zeugen“ (Felman/Laub 1992; zit. nach Schmidt 2015, 71). Erstens fällt es vielen Überlebenden schwer, für das Erlebte eine angemessene Sprache zu finden. Zweitens wurde die überwiegende Mehrheit der Opfer ermordet, wodurch ihnen die Möglichkeit des Bezeugens von vornherein verwehrt blieb. Drittens erschwert die tiefe Traumatisierung eine „objektive“ und distanzierte Wiedergabe des Geschehenen. Viertens berichten die Zeugnisse von Erfahrungen, „die allen Außenstehenden als völlig unglaubwürdig und absurd erscheinen müssen“ (Schmidt 2015, 71), was ihre Rezeption zusätzlich erschwert. Und letztlich bettet die Hörer\*innenschaft diese Zeugnisse häufig in vertraute Deutungsmuster ein, wodurch die radikale Fremdheit und Singularität der Erlebnisse unbewusst abgeschwächt oder gar ausgeblendet wird. Die „Krise der Zeug\*innenschaft“ ergibt sich also nicht nur aus dem Schweigen oder Unvermögen der Zeug\*innen, sondern vor allem aus dem Scheitern der Hörer\*innenschaft genau hinzuhören (Schmidt 2015, 70ff.). Saryusz-Wolska (2022) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Fokussierung der deutschen Erinnerungskultur auf die Opfer es ermöglicht, dass

---

<sup>6</sup> Für Agamben (2003) ist das Zeugnis des Holocaust durch eine grundlegende Leerstelle geprägt. Überlebende können keine vollständigen Zeug\*innen sein, da sie die absolute Vernichtung nicht erfahren haben. Ihr Zeugnis bleibt daher fragmentarisch. Diejenigen, die als vollständige Zeug\*innen gelten müssten, also die Ermordeten, sind hingegen zum Schweigen verurteilt. Dieses Schweigen verweist auf die radikale Unmöglichkeit, ein vollständiges Zeugnis über den Holocaust abzulegen und macht damit die Leerstelle selbst zum zentralen Bestandteil der Erinnerung (Agamben 2003, zit. nach Schmidt 2015, 93-98).

Täter\*innen sich selbst als bloße Zeug\*innen inszenieren konnten oder ausgeblendet wurden. Dadurch verschiebt sich die Perspektive von individueller Schuld hin zu einer abstrakten Form der Verantwortung (Saryusz-Wolska 2022, 237f.). Die Selbstinszenierung als Zeug\*in dient dabei mitunter der rhetorischen Entlastung. Sie konstruiert das Zuschauen als passive, moralisch unbelastete Rolle und erlaubt so eine Distanzierung von möglicher Mitverantwortung (Saryusz-Wolska 2022, 229ff.).

Angesichts dieser Überlegungen zu Zeugnissen und Zeugen [sic!] des Holocausts sind Schnittstellen zwischen den Figuren der Opfer und der Zeugen/Zuschauer/Bystanders offensichtlich. Verständlicherweise bleiben die Täter eine entgegengesetzte Gruppe. Die juristische Praxis bestätigt diese Sichtweise, denn einerseits darf ein\*e Zeug\*in, sobald er\*sie einer Tat verdächtigt wird, nicht vereidigt werden; andererseits hat in Rechtsstaaten jede\*r das Recht Aussagen zu verweigern, die ihn\*sie selbst belasten (Saryusz-Wolska 2022, 228).

Diese Perspektive wurde in der frühen Nachkriegszeit kaum kritisch hinterfragt, obwohl sie laut Saryusz-Wolska maßgeblich zu einer kollektiven Verdrängung beitrug. Die wiederkehrende Darstellung des Geschehens aus der Ferne, sowohl räumlich als auch emotional, interpretiert sie als ein typisches Muster in Zeitzeug\*innenberichten. Diese Form der Narration verweist auf die komplexe Beziehung zwischen Beobachtung, Beteiligung und Erinnerung, wobei das bloße Dabeisein häufig als moralisch neutrale Position konstruiert wird. In der Folge wird die Grenze zwischen Zeug\*enschaft und Mittäter\*innenschaft verwischt, was nicht nur die individuelle Verantwortung relativiert, sondern auch die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Schuld und Kompliz\*innenschaft erschwert (Saryusz-Wolska 2022, 229ff.).

Diese Unschärfe in der Rolle von Zeug\*innen lässt sich auch in kultur- und sozialanthropologischen Gewaltkonzepten wiederfinden. So greift etwa das *triangle of violence* von Riches die analytische Dreiteilung in Täter\*in, Opfer und Zeug\*in auf, um unterschiedliche Formen und Konstellationen von Gewaltbeziehungen theoretisch zu erfassen (Riches 1986, zit. nach Zuckerhut 2010, 291). Diese relational-dynamische Perspektive auf Gewalt und Zeug\*innenschaft betont dabei die Instabilität von Rollen innerhalb gewaltförmiger Situationen. Dazu schreibt Zuckerhut (2010):

Insbesondere die Kategorie der ZeugInnen [sic!] ist sehr komplex. Durch ihre Reaktionen können BeobachterInnen von Gewaltakten ihrerseits zu TäterInnen wie auch Opfern werden. Eine bestimmte Konstellation von TäterInnen, Opfern und ZeugInnen ist also jeweils nur für

einen Moment gültig und kann sich im nächsten Moment schon wieder verändert haben (Stewart/Strathern 2002, 4; zit. nach Zuckerhut 2010, 291).

Diese Dynamik verweist auf die zusätzliche Notwendigkeit, Gewalt nicht als objektiv feststehendes Phänomen zu begreifen, sondern als sozial und kulturell gerahmte Erfahrung. Am Anfang jeder Gewaltanalyse steht daher die Frage, welche Handlungen oder Erfahrungen überhaupt als gewaltsam wahrgenommen werden. Entscheidend ist, die Perspektiven aller beteiligten Akteur\*innen miteinzubeziehen (Riches 1986, zit. nach Zuckerhut 2010, 296). Ihre Einschätzungen darüber, ob eine Handlung als legitim oder ungerecht empfunden wird, divergieren häufig und sind durch soziale sowie kulturelle Kontexte geprägt. Diese teils widersprüchlichen Wahrnehmungen müssen im Verhältnis zu bestehenden Machtstrukturen und sozialen Hierarchien analysiert werden, um die Verflechtung unterschiedlicher Gewaltformen sichtbar zu machen (Zuckerhut 2010, 296). Ob eine Handlung als Gewalt gilt, hängt also maßgeblich von der gesellschaftlichen Verortung der beteiligten Personen ab<sup>7</sup> (Zuckerhut 2010, 291f.). Vor diesem Hintergrund erscheint Zeug\*innenschaft laut Fregoso (2023) auch nicht als individueller Akt eines souveränen Subjekts, sondern als kollektive Praxis, die aus ethischen Verpflichtungen und einem verantwortungsvollen Miteinander hervorgeht. Ihre Form und Wirkung sind kontextabhängig und untrennbar durch das jeweilige Ereignis und dessen Bedingungen geprägt. Zeug\*innenschaft lässt sich daher nur im sozialen und historischen Rahmen verstehen. Sie markiert die Beziehung zwischen Sichtbarem und Unsichtbarem, zwischen Erfahrung und Bedeutung (Fregoso 2023, 1f.). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Zeug\*innenschaft eine komplexe Form der Wissensvermittlung ist, die auf Vertrauen, Anerkennung und kultureller Einbettung beruht. Ihre Relevanz zeigt sich nicht nur in alltäglichen und wissenschaftlichen Kontexten, sondern besonders dort, wo Erfahrungen marginalisierter Gruppen sichtbar gemacht werden müssen. Vor diesem Hintergrund richtet sich der Blick im folgenden Kapitel auf einen besonders sensiblen Gegenstand der Zeuginnenschaft: geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen.

---

<sup>7</sup> Im Rahmen eines erweiterten Gewaltbegriffs zeigen sich Überschneidungen mit Formen sozialer Ausgrenzung und Unterdrückung. Faktoren wie Rassismus, Homophobie, Sexismus, fehlende Staatsbürgerschaft, Behinderung oder Klassismus beeinflussen die individuelle Wahrnehmung und Bewertung von Gewalt. Auch affektive Dimensionen wie Mitleid, Überlegenheitsgefühle oder Fragen nach agency sind in diesem Zusammenhang relevant (Zuckerhut 2010, 291f.).

### 3.1.1. Der Gegenstand der Zeug\*innenschaft: geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen

Das folgende Kapitel widmet sich dem Gegenstand der Zeug\*innenschaft im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen und nähert sich dem Phänomen aus kultur- und sozialanthropologischer Perspektive. Aus dieser Sichtweise ist Gewalt kein eindeutig definierbares oder objektiv messbares Phänomen, sondern eine kulturell und sozial eingebettete Praxis, die in komplexen Machtverhältnissen verankert ist. Ihre Erscheinungsform ist deshalb kontextabhängig und relational. Was in einem sozialen Umfeld als Gewalt gilt, kann in einem anderen als legitim erscheinen (Zuckerhut 2010, 294). In der kultur- und sozialanthropologischen Forschung wird Gewalt kontrovers diskutiert, wobei Uneinigkeit über theoretische und konzeptionelle Aspekte besteht (Accomazzo 2012, 535). Laut Zuckerhut formulieren Stewart und Strathern drei zentrale Fragen: erstens die Rolle körperlicher Gewalt, zweitens ihre Funktion als soziale Kontrolle oder als destruktives Verhalten und drittens ihre Einbettung in Konfliktlösungsprozesse (Stewart/Strathern 2002; zit. nach Zuckerhut 2010, 289). Einen theoretischen Rahmen für das Verständnis solcher Gewaltkonstellationen bietet das bereits erwähnte Konzept *triangle of violence* von Riches (1986), das Gewalt als Interaktion zwischen Täter\*in, Opfer und Zeug\*in begreift und deren subjektive Wahrnehmung in den Mittelpunkt stellt. Während Täter\*innen ihre Handlungen häufig als legitim empfinden, lehnen Opfer und Zeug\*innen diese meist ab (Riches 1986, zit. nach Accomazzo 2012; Ulleram 2020, 31), was auf die divergierenden Perspektiven innerhalb gewaltförmiger Beziehungen verweist. Ergänzend dazu rücken in der aktuellen Gewaltanthropologie Konzepte struktureller<sup>8</sup>, symbolischer<sup>9</sup> und alltäglicher<sup>10</sup> Gewalt in den Fokus. Sie betonen, dass Gewalt nicht nur als Handlung, sondern auch in ihrer Definition und Wahrnehmung stets in bestehende Machtverhältnisse eingebettet ist (Zuckerhut 2010, 281ff.; 2011, 13). Insbesondere geschlechtsspezifische Gewalt wird dabei als ein zentrales Instrument zur Unterwerfung von Frauen und feminisierter Personen verstanden (Ennaji/Sadiqi 2011). Sie

---

<sup>8</sup> Galtungs Konzept der strukturellen Gewalt beschreibt schwer erkennbare gesellschaftliche Bedingungen wie Armut oder Bildungsdefizite, die individuelle Entfaltung behindern und direkte Gewalt begünstigen (Galtung 1997; zit. nach Zuckerhut 2010, 281ff.).

<sup>9</sup> Bourdieus Konzept der symbolischen Gewalt als eine gesellschaftlich anerkannte Form der Machtausübung, die sich etwa in Sprache, Religion oder Wissenschaft manifestiert und von den Betroffenen oft unbewusst übernommen wird (Bourdieu 2005; zit. nach Zuckerhut 2010, 281ff.).

<sup>10</sup> Die Gewalt der Alltagswelten zeigt sich in sozialen Normen, Medienbildern und widersprüchlichen Anforderungen (Zuckerhut 2010, 281ff.).

wird nicht als individuelles Problem, sondern als Ausdruck tiefgreifender struktureller Ungleichheiten auf mikro- und makrosozialer Ebene begriffen (Wies 2011, 4). Kritische feministische Perspektiven betonen, dass geschlechtsspezifische Gewaltformen in komplexe Herrschaftsverhältnisse eingebettet sind und durch staatliche sowie soziale Institutionen aktiv reproduziert werden. Aus kultur- und sozialanthropologischer Sicht ist daher ein erweiterter Gewaltbegriff zentral, um etwa sexualisierte Gewalt nicht als Ausdruck sexueller Motivation, sondern als gezielte Machtausübung zu analysieren<sup>11</sup>. Zudem betonen feministische Perspektiven, dass Gewaltformen kulturell geprägt und historisch eingebettet sind (Zuckerhut 2010, 283; 297f.). Zuckerhut (2011) verweist hierbei etwa auf Spivak, die vor universalisierenden Perspektiven warnt, die epistemische Gewalt und Prozesse des *Othering*<sup>12</sup> fördern (Spivak 1988; zit. nach Zuckerhut 2011, 13). Darüber hinaus kritisiert Lugones (2007) die Reduktion auf patriarchale Strukturen und fordert intersektionale Analysen, die auch koloniale, kapitalistische und rassistische Machtverhältnisse einbeziehen.

Aus einer eurozentrischen Perspektive heraus wird Gewalt in Intimbeziehungen laut Geiser (2015) als Ausdruck eines Macht- und Kontrollwillens gegenüber anderen verstanden. Dabei tritt besonders in Intimbeziehungen ein tief verankertes Besitzdenken hervor, das sich unter anderem auch in der ungleichen Verteilung und Kontrolle von Ressourcen niederschlägt. Gewalt dient dabei nicht nur der Durchsetzung individueller Interessen, sondern auch der Sicherung bestehender Herrschaftsverhältnisse (Geiser 2015, 206). In diesem Verständnis beruht Gewalt im sozialen Nahraum auf einer Anspruchshaltung gegenüber Partner\*innen und weiteren Familienmitgliedern (Dobash/Dobash 2002, 929). Laut Hagemann-White (2002) ist die empirische Häufigkeit geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen<sup>13</sup> in Intimbeziehungen

---

<sup>11</sup> Veena Das (2008) zeigt etwa, wie staatliche Gewalt durch männlich konnotierte Narrative legitimiert und verteilt wird, ohne sie zu beenden. Gewalt wird epistemisch ausgeblendet, wenn hegemoniale Gruppen wie Kolonisator\*innen oder die Oberschicht sie nicht als solche anerkennen (Das 2008, 289).

<sup>12</sup> In ähnlicher Weise kritisiert Mohanty (2003), dass westlich geprägte feministische Diskurse Frauen aus dem globalen Süden häufig als homogene Opfer darstellen und dabei koloniale Denkmuster reproduzieren.

<sup>13</sup> Ein gegenläufiger Diskurs argumentiert seit den 2000er Jahren, dass Gewalt in Beziehungen geschlechtsunabhängig verteilt sei und kritisiert feministische Ansätze etwa durch die Verunglimpfung von Frauenhäusern als „Moralunternehmen“ (Stövesand 2007, 14f.; 27f.). Als Grundlage für die Argumentation dient oft der Conflict Tactics Scale (CTS), eine US-amerikanische Studie, die auf der Selbsteinschätzung von Personen zu unterschiedlichen Gewaltintensitäten basiert, darunter sowohl geringfügige als auch gravierende Übergriffe. Gewaltakte werden hier also unabhängig von Kontext oder Motiv als gleich bewertet. Feministische und intersektionale Perspektiven fordern hingegen eine differenzierte Betrachtung, die Machtverhältnisse und die subjektive Bedrohungslagen berücksichtigt (Dobash/Dobash 2002, 923ff.; Hagemann-White 2002, 127; Stövesand 2007, 38).

zusammen mit der gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Gewalt ein zentrales Kennzeichen des Patriarchats<sup>14</sup> (Hagemann-White 2002, 127). Bermea und van Eeden-Moorefield (2024) betonen, dass queere Personen weltweit überproportional häufig von Gewalt in Intimbeziehungen betroffen sind, wobei insbesondere trans und nicht-binäre Menschen deutlich stärker gefährdet sind als cis-heterosexuelle Personen. Gewalt in queeren und nicht-binären Beziehungen ist zudem besonders stark mit Tabuisierung<sup>15</sup> und Scham<sup>16</sup> besetzt (Kozjak 2018, 3). Darüber hinaus existiert im deutschsprachigen Raum laut Kozjak (2018) zu Gewalt in LGBTIAQ+-Beziehungen bislang kaum Forschung<sup>17</sup>. Dementsprechend basieren auch gegenwärtige Unterstützungsangebote, Erklärungsmodelle und Theorien auf feministischen Ansätzen, die zwar patriarchale Macht analysieren, aber intersektionale Faktoren wie Cis-Sexismus, Rassismus oder Ableismus nicht ausreichend berücksichtigen (Ristock 2011, 3f.; Kozjak 2018, 94f.; Bermea/van Eeden-Moorefield 2024). Die Vernachlässigung intersektionaler Aspekte unterstreicht die Relevanz kultur- und sozialanthropologischer Perspektiven, die Gewalt nicht als individuelles Fehlverhalten, sondern als kontextabhängiges, machtgeprägtes Phänomen begreifen. Besonders geschlechtsspezifische Gewalt legt dabei tief verwurzelte strukturelle Ungleichheiten offen. Feministische und intersektionale Ansätze plädieren daher für eine erweiterte Gewaltdefinition, die koloniale, rassistische und cis-sexistische Machtverhältnisse explizit mit einbezieht. In diesem Zusammenhang hinterfragt die postmoderne Gewaltanthropologie auch die Rolle der Forschenden als vermeintlich neutrale Beobachter\*innen. Statt bloßer

---

<sup>14</sup> Das Patriarchat beschreibt eine „Gesellschaftsordnung, bei der der Mann eine bevorzugte Stellung in Staat und Familie innehat und bei der in Erbfolge und sozialer Stellung die männliche Linie ausschlaggebend ist“ (Duden 2025). Das Patriarchat ist also ein gesellschaftliches System männlicher (Vor-)Herrschaft, das strukturelle Ungleichheit und ein Machtmonopol erzeugt (Cyba 2010, 17).

<sup>15</sup> Queere Betroffene suchen nur selten Hilfe in etablierten Gewaltschutzeinrichtungen. Zentrale Barrieren beim Hilfeersuchen sind deshalb heteronormative Strukturen und eine mangelnde gesellschaftliche und professionelle Sensibilisierung, die in der Folge zu strukturellen Ungleichheiten wie doppelter Stigmatisierung, fehlender Akzeptanz, stigmatisierenden Erfahrungen führen (Kozjak 2018, 97; Bermea/van Eeden-Moorefield 2024).

<sup>16</sup> Gewaltformen in LGBTIAQ+-Beziehungen sind oft eingebettet in einen gesellschaftlichen Kontext, der von Homo-, Bi- und Transphobie sowie Heteronormativität geprägt ist. Dazu zählen etwa Drohungen, die sexuelle oder geschlechtliche Identität der Beziehungsperson preiszugeben, oder deren Aufenthaltsstatus und Sorgerecht gezielt zu gefährden. Solche strukturellen Dynamiken wirken stark auf die Lebensrealitäten queerer Menschen ein und verstärken die individuelle Verletzlichkeit (Ristock 2011, 3f.; Kozjak 2018, 94f.).

<sup>17</sup> In Österreich besteht eine deutliche Forschungs- und Datenlücke zu gleichgeschlechtlicher Gewalt, insbesondere gegenüber trans und nicht-binären Personen. Der Fokus liegt meist auf lesbischen Paaren und der Perspektive der Betroffenen, während gewaltausübende Personen und strukturelle Dynamiken weitgehend ausgeblendet bleiben. Diese selektive Aufmerksamkeit reproduziert patriarchale Normen und marginalisiert bestimmte Gewaltformen (Ristock 2011, 3f.; Kozjak 2018, 94f.).

Dokumentation fordert etwa Scheper-Hughes ein aktives, verantwortungsbewusstes Zeug\*innentum von Anthropolog\*innen ein (Scheper-Hughes 2004, zit. nach Accomazzo 2012, 547f.).

### 3.1.2. Zeug\*innen-Typologien

Zeug\*innenschaft ist kein einheitlicher Akt, sondern ein komplexes Zusammenspiel unterschiedlicher Rollen, Positionen und Kontexte. Dieses Kapitel widmet sich der Frage, wer Zeug\*innen sind und wie sie in Gewaltkontexten verortet werden können. Zeug\*innenschaft ist ein zutiefst interpersonaler Prozess, der nicht nur eine\*n Sprecher\*in, sondern auch Hörer\*innen voraussetzt. Erst im Zusammenspiel von Erzählen und Zuhören entsteht ein Zeugnisakt, der soziale Bedeutung entfalten kann. Doch wer sind diese Zeug\*innen eigentlich? Suntrup (2022) beantwortet diese Frage so:

Zeug\*in ist ganz grundsätzlich jemand, der\*die ein bestimmtes Wissen hat oder erwirbt und dieses Wissen weitergibt – manchmal von sich aus, in anderen Fällen, weil er\*sie dazu aufgefordert wurde. Zu dieser epistemischen Komponente kommt noch eine Anerkennungsdimension hinzu, weil dieses Wissen validiert werden muss: Wer nicht über die notwendige soziale Autorität verfügt, wird entweder gar nicht erst als Zeuge zugelassen oder sein Zeugnis überzeugt zumindest mehrheitlich nicht (Suntrup 2022, 187).

Anerkannte Zeug\*innen verfügen also über eine epistemische Autorität, da sie basierend auf einer bestimmten Wahrnehmung etwas wissen und demnach bezeugen können. Dies spiegelt sich auch im englischen Wort „witness“ wider, das von „to wit“ (wissen) abgeleitet ist (Schmidt/Voges 2011, 11f.). Zeug\*innen sind also Wissende, die eine epistemische Kompetenz und Glaubwürdigkeit zu einem Sachverhalt besitzen (Schmidt 2015, 18; 83). Historisch gesehen waren in Europa viele Personengruppen vom Zeug\*innenstand ausgeschlossen, sofern sie nicht männlich und christlich waren. Dazu zählten unter anderem Frauen<sup>18</sup>, Kinder, Menschen mit Behinderungen oder psychiatrischen Erkrankungen, Angehörige der Prozessparteien sowie Personen mit politischem oder finanziellem Eigeninteresse.<sup>19</sup> Der soziale Stand und die moralische Reputation des\*der Zeug\*in hatten also einen großen Einfluss darauf, ob eine Person zum Zeug\*innenstand zugelassen wurde und für die

---

<sup>18</sup> Ebenso ist davon auszugehen, dass auch nicht-binäre Personen ausgeschlossen waren. Also alle Personen, die nicht cis männlich waren.

<sup>19</sup>

Bewertung der Aussage (Schmidt/Voges 2011, 12). Gegenwärtig wird die Rolle des\*der Zeug\*in im Prozessrecht dadurch definiert, dass die betreffende Person dazu angehalten wird, ihr Wissen über den Gegenstand der Vernehmung zusammenhängend darzulegen. Die Vernehmung selbst spiegelt dabei das staatliche Gewaltmonopol wider. Denn während die vernehmende Instanz das Recht besitzt, Fragen zu stellen und eine Antwort zu verlangen, ist die vernommene Person grundsätzlich zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet (Schwarte 2022, 130). An Zeug\*innen wird in diesem Zusammenhang zusätzlich der Anspruch gestellt, dass sie „das Geschehene nicht inszenieren, nicht beurteilen oder dramatisch erzählen. Sie sollen einfach nur sagen, was sich zugetragen hat [...]“ (Schmidt 2015, 106). Doch Zeug\*innenschaft ist kein einheitlicher Akt und tritt in unterschiedlichen Formen auf. Schmidt unterscheidet etwa zwischen Sachverständigen, Berichterstatter\*innen und alltäglichen Auskunftgeber\*innen, wie etwa Personen, die eine Wegbeschreibung geben (Schmidt 2015, 18). Auch Felman und Laub zeigen laut Fregoso (2023) im Kontext des Holocausts, dass Zeug\*innenschaft mehrdimensional gedacht werden kann: erstens als Zeugin der eigenen erlebten Erfahrung, zweitens als Zeugin für die Erzählungen anderer und drittens als Zeug\*in für den gesamten Prozess des Zeugnisgebens. In allen drei Fällen handelt es sich laut Fregoso nicht um einen isolierten oder selbstgenügsamen Akt, sondern um ein relationales Geschehen, das auf eine dialogische Verbindung mit einem Gegenüber angewiesen ist. Zeug\*innenschaft entsteht im Austausch, im Zuhören und im Gesehen-Werden. Aussagen, so wird bei Fregoso unter Berufung auf Laub betont, sind keine einsamen Selbstgespräche. Sie benötigen ein Gegenüber, dem sie sich mitteilen können, oft jemanden, auf dessen Zuhören lange gewartet wurde (Fregoso 2023, 3). In dieser Arbeit stehen vier zentrale Typen im Mittelpunkt. Dazu zählen Opfer als Zeug\*innen, außenstehende Personen als direkte Zeug\*innen, Außenstehende als indirekte Zeug\*innen sowie schweigende Zeug\*innen, die sowohl Opfer als auch Außenstehende sein können. Diese Einteilung zeigt, dass Zeug\*innenschaft nicht nur im juristischen Kontext relevant ist, sondern auch in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen eine wichtige Rolle spielt, insbesondere bei der Weitergabe von Erfahrungen und Wissen. Die vorliegende Masterarbeit arbeitet mit diesem erweiterten Verständnis von Zeug\*innenschaft.

### 3.1.2.1. Betroffene als direkte Zeug\*innen

In dieser Masterarbeit steht die Zeug\*innenschaft im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen im Mittelpunkt. Da diese Form von Gewalt überwiegend im privaten Raum stattfindet und somit für Außenstehende kaum sichtbar ist, stellt die betroffene Person selbst die häufigste und zugleich zentralste Form der Zeug\*innenschaft dar. Als unmittelbar involvierte Person verfügt sie über das umfassendste Wissen über die erlebte Gewalt und kann daher als direkte Augenzeug\*in kategorisiert werden. Im österreichischen Strafrecht gilt körperliche Gewalt zudem als Officialdelikt. Das bedeutet, dass die strafrechtliche Verfolgung nicht von einer Anzeige durch das Opfer abhängt, sondern vom Staat übernommen wird. In diesem Zusammenhang wird das Opfer vor Gericht als Zeug\*in angehört und nimmt nicht die Rolle der klagenden Partei ein<sup>20</sup>. Diese rechtliche Konstellation unterstreicht die Bedeutung der Zeug\*innenschaft der betroffenen Person, sowohl für die juristische Aufarbeitung als auch für die gesellschaftliche Sichtbarmachung von Gewalt in Intimbeziehungen.

In der deutschen Sprache existieren verschiedene Begriffe, um Personen zu bezeichnen, denen eine Straftat widerfahren ist: *Opfer*, *Betroffene\*r* und *Überlebende\*r*. Jeder dieser Begriffe trägt eine eigene Konnotation und verweist auf unterschiedliche gesellschaftliche und fachliche Kontexte. Der Begriff *Opfer* wird vor allem im strafrechtlichen Diskurs verwendet und rückt die erlittene Tat in den Vordergrund. Er ist häufig mit einer passiven Rolle verbunden und kann die betroffene Person auf ihre Verletzung reduzieren<sup>21</sup> (Schneeweiß/Gaubinger 2012, 25f.). Der Begriff *Betroffene\*r* findet vor allem im biomedizinischen und sozialarbeiterischen Bereich Anwendung. Er hebt hervor, dass die Person keinen Beitrag zu ihrer Viktimisierung geleistet hat und vermeidet eine stigmatisierende oder defizitorientierte Perspektive. Zudem betont er die Handlungsfähigkeit der Person und ist nicht mit Passivität oder Ohnmacht verbunden. Gleichzeitig kann der Begriff irreführend wirken, da er ausschließlich jene bezeichnet, denen Gewalt direkt widerfahren ist, obwohl Gewalt

---

<sup>20</sup> Unter Kapitel 3.2. „Rahmenbedingungen für Zeug\*innen von Gewalt in Intimbeziehungen in Österreich“ werden die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu noch ausführlicher dargelegt.

<sup>21</sup> Der Opferbegriff wurde in feministischen Diskursen kritisch hinterfragt, da er mit Passivität und Ohnmacht assoziiert ist und Machtverhältnisse stabilisieren kann. Versuche, ihn als temporären Zustand zu deuten, konnten die problematischen Zuschreibungen nur bedingt auflösen. In der Alltagssprache wird „Opfer“ oft abwertend verwendet, was zu Reviktimisierung führt und Empathie erschwert (Schneeweiß/Gaubinger 2012, 25f.).

gesellschaftlich alle betrifft (Schneeweiß/Gaubinger 2012, 27). Der Begriff *Überlebende\*r* hat sich sowohl historisch, etwa im Zusammenhang mit dem Holocaust, als auch aus feministischer und psychologischer Perspektive etabliert. Er betont die Handlungsfähigkeit und Resilienz von Personen, die Gewalt erfahren haben, und stellt die aktive Bewältigung des Erlebten in den Vordergrund. Im englischsprachigen feministischen Diskurs, insbesondere im Kontext sexualisierter Gewalt, wird der Begriff *survivor* verwendet, um die lebensbedrohliche Dimension von Gewalt sichtbar zu machen und sich bewusst vom Opferstatus abzugrenzen. Gleichzeitig wird die Verwendung des Begriffs kritisch diskutiert, da er auch für Holocaust-Überlebende steht. Kritiker\*innen warnen vor einer Relativierung historischer Gewalt und verweisen auf die Unterschiede in Intention und Ausmaß zwischen nationalsozialistischer Vernichtung und interpersonaler Gewalt. Diese Differenzierung ist besonders im österreichischen, post-nazistischen Kontext von Bedeutung (Schneeweiß/Gaubinger 2012, 26f.). In dieser Arbeit verwende ich die Begriffe *Opfer*, *Betroffene\*r* und *Überlebende\*r* kontextabhängig und orientiere mich dabei an der jeweiligen Literatur, auf die ich mich beziehe. Grundsätzlich bevorzuge ich den Begriff *Betroffene\*r*, da er eine handlungsfähige Perspektive eröffnet und stigmatisierende Zuschreibungen vermeidet.

Im Anschluss an die begrifflichen Differenzierungen verweist die Rechtswissenschaftlerin Ulrica Hochstätter (2023) auf eine Typologie von Opferrollen, die ursprünglich von Strobl entwickelt wurde und sowohl die individuelle Selbstwahrnehmung als auch die gesellschaftliche Zuschreibung berücksichtigt. Dabei werden vier Kategorien unterschieden: Als *actual victim* gilt eine Person, deren Opferstatus sowohl von ihr selbst als auch von der Gesellschaft anerkannt wird. Demgegenüber steht das *non-victim*, bei dem die Opferrolle von beiden Seiten abgelehnt wird. Das *designated victim* verweigert die eigene Identifikation als Opfer, wird jedoch durch externe Zuschreibung gesellschaftlich als solches eingeordnet. Schließlich beschreibt Hochstätter das *rejected victim* als eine Person, die sich selbst als Opfer versteht, deren Status jedoch gesellschaftlich nicht anerkannt wird. Die Ablehnung des Opferstatus kann durch individuelle Merkmale oder durch die Umstände der Tat beeinflusst sein, etwa bei Gewalthandlungen im kriminellen Milieu oder in Fällen von Notwehr (Strobl 2004, zit. nach Hochstätter 2023, 7). Diese unterschiedlichen gesellschaftlichen Zuschreibungen und Selbstwahrnehmungen des Opferstatus' spiegeln sich auch in der historischen Entwicklung der Rolle von Opfern im Strafverfahren wider. Die Rolle von Opfern

im Strafverfahren hat sich historisch stark gewandelt: Von aktiver Beteiligung über vollständige Ausgrenzung bis hin zu begrenzten Mitwirkungsrechten in der Gegenwart (Erez/Roberts 2010, 599f.). Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Opferperspektive setzte Mitte des 20. Jahrhunderts ein, insbesondere als Reaktion auf den Holocaust. In den 1970er und 1980er Jahren entwickelte sich daraus die Viktimologie als Teilbereich der Kriminologie (Hochstätter 2023, 5; Seybold 2024, 3f.). Sie trug zur Stärkung des Opferschutzes bei und förderte die Einbindung Betroffener in das Strafverfahren. Opfer, lange auf die Zeug\*innenrolle beschränkt, wurden zu Verfahrensbeteiligten mit eigenen Rechten und sind heute rechtlich vielfach dem Beschuldigten gleichgestellt. Faktisch bestehen jedoch weiterhin strukturelle Ungleichheiten (Seybold 2024, 5). Im Verfahren nehmen sie nun eine doppelte Rolle ein: einerseits als Augenzeug\*innen mit Mitwirkungspflicht, andererseits als eigenständige Prozesssubjekte mit umfangreichen Opferrechten (Hochstätter 2023, 3).

#### 3.1.2.2. Außenstehende als direkte Zeug\*innen

Außenstehende als direkte Zeuginnen verkörpern das klassische Verständnis von Augenzeug\*innen. Sie nehmen ein Ereignis wahr, ohne selbst körperlich involviert zu sein oder unmittelbar betroffen zu werden. Gründe dafür können räumliche Entfernung, zeitlicher Abstand oder physische Hindernisse sein. Dennoch reagieren sie innerlich auf das Geschehen und sind emotional oder gedanklich davon berührt (Parrish 2018; Schmidt 2015). Wie Ludger Schwarte (2022) hervorhebt, ist ihre Zeug\*innenrolle nicht das Ergebnis einer bewussten Entscheidung, sondern ergibt sich zwangsläufig aus ihrer (sinnlichen) Wahrnehmung des Geschehens. Gerade diese unmittelbare Erfahrung ermöglicht es ihnen aus ihrer persönlichen Perspektive zu berichten. „Jede Zeugin [sic!] ist zugleich leiblich involviert und als Beobachterin distanziert“ (Schwarte 2022, 134). Wer ein Ereignis bewusst wahrnimmt, es im Gedächtnis verankert und das eigene Handeln daran ausrichtet, übernimmt eine Form der Zeug\*innenschaft. Wird die Glaubwürdigkeit einer Darstellung nicht infrage gestellt, entsteht die Möglichkeit, sich mit dem Bezeugten zu identifizieren und Verantwortung zu übernehmen (Schwarte 2022, 134).

#### 3.1.2.3. Außenstehende als indirekte Zeug\*innen

Zeug\*innen, die nur indirekt beteiligt sind, zeichnen sich dadurch aus, dass sie das Geschehene zumindest grob kognitiv erfassen können, um in der Folge eine glaubwürdige Aussage tätigen zu können. Unter bestimmten Umständen kann also auch jemand, die\*der ein Ereignis

lediglich vermittelt erlebt, etwa durch Video, Telefon oder Briefe, als mittelbare\*r Zeug\*in gelten. Entscheidend sind die konkreten Bedingungen und die Tiefe der Wahrnehmung (Schwarte 2022, 132f.).

Zeug\*innen vor Gericht geht es um die Vermittlung einer Wahrheit, um die Herstellung von Beurteilbarkeit. Zeug\*innen in der Kunst geht es um die Ausdrückbarkeit des Leids, um die Ausweitung der Intersubjektivität von Leid durch Herstellung einer geteilten Zeugenschaftsmembran [sic!]. Jede Zeugenschaft enthält als Klage die Frage nach der Wahrheit und der Verantwortung, die im Gericht zentral wird (Schwarte 2022, 138).

Aus dieser Perspektive kann auch ein Kunstwerk zur Grundlage von Zeug\*innenschaft werden, insbesondere dann, wenn das zugrunde liegende Ereignis bislang nicht angemessen aufgearbeitet wurde. Zeug\*innenschaft ist auch ohne physische Anwesenheit möglich, sofern nicht nur die Fakten eines Verbrechens erkannt werden, sondern auch dessen emotionale und menschliche Dimension wahrgenommen wird (Schwarte 2022, 134).<sup>22</sup>

#### 3.1.2.4. Schweigende Zeug\*innen

Schweigende Zeug\*innen sind Personen, die trotz ihrer Zeug\*innenschaft nicht über das Erlebte oder Gesehene sprechen und sich dem öffentlichen Erinnern entziehen. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von dem Bedürfnis nach Schutz und dem Nachgeben von sozialem Druck bis hin zu bewussten Handlungsstrategien. Hinzu kommen womöglich Schuld- und Loyalitätskonflikte, die Angst vor Konsequenzen sowie stereotype Zuschreibungen, die die Glaubwürdigkeit der Betroffenen infrage stellen (Neudecker 2025; Friederic 2024; Schmidt 2015; Tapia Tapia 2021). Schweigen ist also nicht mit der Abwesenheit von Zeug\*innenschaft gleichzusetzen, sondern ist vielmehr ein vielschichtiger Ausdruck dieser (Heitger 2017).<sup>23</sup>

Die verschiedenen Zeug\*innen-Typologien verdeutlichen die Vielschichtigkeit von Zeug\*innenschaft. Betroffene verfügen über unmittelbares Erfahrungswissen und nehmen eine doppelte Rolle im Strafverfahren ein. Außenstehende direkte Zeug\*innen berichten aus unmittelbarer Beobachtung, ohne selbst betroffen zu sein und Außenstehende indirekte

---

<sup>22</sup> Hierzu gehe ich noch weiter in Kapitel 4.2.2.2. „Sekundäre und indirekte Zeug\*innen durch Medien“ ein.

<sup>23</sup> Siehe dazu auch Kapitel 4.1.2. „Schweigen und *testimonial silencing*“.

Zeug\*innen hingegen erleben das Geschehen vermittelt, etwa durch Medien oder Kommunikation, und können durch kognitive Erfassung und emotionale Beteiligung glaubwürdige Aussagen tätigen. Schweigende Zeug\*innen machen sichtbar, dass Wissen nicht nur durch Sprache, sondern auch durch deren Abwesenheit vermittelt wird und dass diese Abwesenheit selbst interpretiert und anerkannt werden muss. Jede dieser Formen trägt auf ihre eigene Weise zur Wissensvermittlung und zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung bei und bringt eine andere Perspektive ein.

### **3.1.3. Wer spricht und wem wird zugehört? Zeug\*innenschaft im Spannungsfeld von situiertem Wissen, Repräsentation und *testimonios***

Die Frage, wer spricht und wem zugehört wird, berührt grundlegende epistemische und politische Dimensionen von Zeug\*innenschaft und bildet den Ausgangspunkt für eine kritische Auseinandersetzung mit situiertem Wissen, Repräsentation und *testimonios*. Das primär rechtswissenschaftliche Verständnis von Zeug\*innenschaft, das „objektive“ Aussagen als Maßstab für Glaubwürdigkeit setzt, beruht auf einem positivistischen Wahrheits- und Erkenntnisbegriff. Kritische, feministische sowie kultur- und sozialanthropologische Perspektiven hingegen betonen, dass Wissen stets situiert ist, also von sozialen Positionen, Machtverhältnissen und Kontexten geprägt wird. Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wessen Aussagen Gehör finden und wessen nicht, wodurch Formen von Marginalisierung und epistemischer Gewalt sichtbar werden. Zeug\*innenschaft kann somit dazu beitragen, gesellschaftliche Machtverhältnisse zu erkennen und Ausschlüsse kritisch zu hinterfragen.

#### **3.1.3.1. Die Situietheit von Wissen**

Während die klassische Erkenntnistheorie die Person der Erkenntnisproduktion außer Acht lässt, postulieren feministische Theoretiker\*innen, dass die soziale Situietheit von Wissen in den Mittelpunkt gestellt werden muss. Sie verweisen darauf, dass Erkenntnis immer im Zusammenhang mit Körperlichkeit, Geschlechtlichkeit sowie Macht- und Herrschaftsverhältnissen entsteht. Jedes Wissen wird also von empirischen Subjekten erzeugt, die von einem bestimmten Standpunkt, einer Sozialisation, Umwelt und historisch-kulturellen Entstehungszusammenhängen heraus denken. Diese Situietheit des Wissens hat zur Folge, dass alles Wissen kontextabhängig ist (Singer 2010, 292ff.). Donna Haraway (1988) versteht Wissenschaft deshalb nicht als „objektive“ Wahrheitssuche, sondern als ein rhetorisches und

strategisches Spiel. Ziel ist es, gesellschaftlich relevante Gruppen davon zu überzeugen, dass das produzierte Wissen Zugang zu einer mächtigen Form von Einfluss bietet. Wissen ist demnach nicht als neutraler Inhalt zu begreifen, sondern als eine verdichtete Form von Macht, die im Spannungsfeld sozialer und politischer Kräfte steht (Haraway 1988, 576ff.). Im Gegensatz zu einem positivistischen Verständnis von „Objektivität“ bezieht sich feministische Objektivität deshalb auf situiertes Wissen und einer bewussten Verortung, wodurch Verantwortung für die eigenen Wahrnehmungen und Erkenntnisse übernommen werden kann. Situierte und verkörperte Wissensformen, dienen für sie als Kritik an nicht lokalisierbarem und damit unverantwortlichem<sup>24</sup> Wissen. Zwar dürfen auch die Perspektiven unterdrückter Gruppen nicht von kritischer Analyse ausgenommen werden, laut Haraway besitzen sie aber die Möglichkeit den sogenannten *god trick* des Objektivitätsdogmas zu entlarven und dessen vermeintliche Neutralität aufzuzeigen (Haraway 1988, 582ff). Haraway posutliert deshalb:

I am arguing for politics and epistemologies of location, positioning, and situating, where partiality and not universality is the condition of being heard to make rational knowledge claims. [...] I am arguing for the view from a body, always a complex, contradictory, structuring, and structured body, versus the view from above, from nowhere, from simplicity. Only the god trick is forbidden (Haraway 1988, 589).

Wirkliche Erkenntnis entsteht demnach also nicht aus der neutralen Entdeckung, sondern aus der verantwortungsvollen Beziehung zur Welt (Haraway 1988, 592f.). Die Reflexion der eigenen Position wird für sie zu einem entscheidenden Mittel der Wissensproduktion. Diese Positionierung zeichnet sich dadurch aus, indem Verantwortung für die eigenen Praktiken übernommen wird, die die eigene Sichtweise erst ermöglichen (Haraway 1988, 587). Singer (2010) plädiert in diesem Zusammenhang dafür, den Fokus auf die Handlungsmacht marginalisierter Gruppen, die Verantwortung privilegierter Akteur\*innen sowie die kritische Reflexion von Wahrheits- und Objektivitätsansprüchen zu legen (Singer 2010, 300).

Wischhoff et al. (2022) knüpfen hier an und halten fest, „dass Zeugenwissen [sic!] stets situiertes Wissen ist. Das heißt, es gilt, den Wahrheitsanspruch des Bezeugens zwar aufrechtzuerhalten, jedoch dieser Wahrheit keinen Anspruch auf Neutralität und

---

<sup>24</sup> Als „unverantwortlich“ bezeichnet Haraway hierbei jene Autor\*innen, die sich einer Rechenschaftspflicht entziehen (Haraway 1988, 582ff).

Allgemeingültigkeit zuzusprechen, sondern ihre partiale Perspektive anzunehmen“ (Wischhoff et al. 2022, 3). Für die Autor\*innen bedeutet das, dass Zeug\*innenschaft, ob im juristischen, historischen, künstlerischen oder alltäglichen Kontext, stets durch Regeln, Codes und subjektive Perspektiven beeinflusst wird (Wischhoff et al. 2022, 4). Dieser Umstand kann gezielt instrumentalisiert werden, etwa für politische Einflussnahme oder zur Delegitimierung von Zeug\*innenaussagen. Zugleich bietet die subjektive Dimension von Erinnerung bedeutende Potenziale für künstlerische Reflexion und kritische Analyse (Wischhoff et al. 2022, 5f.). Diese Überlegung knüpft an postfeministische und epistemologische Konzepte an, die Zeug\*innenschaft als relationale Praxis verstehen und das Nebeneinander partieller Perspektiven herausstreichen:

Für sich genommen bleiben die einzelnen Zeugnisse zudem – um an den zu Beginn angeführten Gedanken von Donna Haraway anzuschließen – lediglich partiale Perspektiven. Die Zeugnisse ersetzen sich nicht, vielmehr können sie durch das Anordnen und Aufeinanderbeziehen ihr Potential einer assemblierten Zeugenschaft entfalten (Wischhoff et al. 2022, 10).

Ebenso wie Wissen sind auch Zeugnisse situiert und durch Machtverhältnisse geprägt, weshalb ihre Produktion und Bewertung eine verantwortungsvolle Positionierung, die partielle Perspektiven nicht nur anerkennt, sondern kritisch hinterfragt, erfordert. Wie Peter (2018) hervorhebt, sind Zeugnisse nie völlig „objektiv“. Sie spiegeln stets persönliche Sichtweisen wider, sowohl die der Zeug\*innen als auch die der Rezipient\*innen. Anders als in juristischen Kontexten, in denen Zeugnisse als faktisches Wissen gelten, sind sie etwa in der ethnografischen Forschung Ausdruck von erlebtem und interpretiertem Wissen. Ihre Bedeutung liegt im sozialen und ethischen Gehalt und nicht in ihrer vermeintlichen Faktizität (Peter 2018, 261f.). Zeug\*innenschaft erweist sich also als ein stets situierter und durch soziale wie epistemische Machtverhältnisse geprägter Akt. Gerade als Zusammenspiel unterschiedlicher, partieller Perspektiven kann sie ihr Potenzial entfalten, gesellschaftliche Ausschlüsse sichtbar zu machen und kollektive Erkenntnisprozesse anzustoßen.

#### 3.1.3.2. Repräsentation

Zu Beginn der kultur- und sozialanthropologischen Forschung dominierten Zeugnisse in Form von Reiseberichten und kolonialen Verwaltungsdokumenten. Mit der Überwindung der *armchair anthropology* rückten die Stimmen von Informant\*innen sowie die Erfahrungen der forschenden Anthropolog\*innen im Feld stärker in den Fokus (Breidenstein et al. 2015, 14;

18). Im Rahmen teilnehmender Beobachtung und Interviews wird der\*die Ethnograf\*in zum\*r Zuhörer\*in und Zeug\*in der Geschichten Anderer. Informant\*innen sind dabei nicht bloß Objekte der Forschung, sondern aktive Subjekte, die ihre Welt deuten und an der Wissensproduktion mitwirken (Thomas 2019, 41). Zeug\*innenschaft bedeutet in diesem Kontext nicht die bloße Reproduktion von Aussagen, sondern ein ethisch reflektiertes Verhältnis zum Feld und zu den Menschen darin (Peter 2018, 255f.). Ethnografische Forschung wird so als dialogischer Prozess verstanden, in dem die Rolle der Beobachter\*in zu einer bezeugenden Praxis wird (Peter 2018, 258).

Mit der sogenannten Krise der Repräsentation, die durch postkoloniale und feministische Kritik in den 1990er Jahren angestoßen wurde, setzte ein grundlegendes Hinterfragen epistemischer Autorität wissenschaftlicher „Wahrheitsproduktion“ ein. Diese Kritik fordert eine Demokratisierung kultur- und sozialanthropologischer Praktiken und macht die Machtstrukturen hinter vermeintlich objektivem Wissen sichtbar (Berkin/Kaltmeier 2012, 7). Der Sammelband „Writing Culture“ dekonstruierte ethnografisches Schreiben als machtvollen Diskurs, der vermeintlich „objektive“ Darstellungen produziert, obwohl diese stets perspektivisch sind (Clifford/Marcus 1986, zit. nach Heitger 2017, 6f.). Thomas bringt die Zuspitzung der Repräsentationskritik prägnant auf den Punkt: „Die Krise der Repräsentation verschärfte sich [...], weil die ethnografische Objektivierungspraxis durch die postkoloniale Kritik als perspektivisch, subjektivistisch und machtstrukturiert in Frage gestellt wurde. Wissenschaft lässt sich in ihrem globalen Anspruch, das Welterklärungssystem schlechthin zu sein, nicht von Politik lösen“ (Thomas 2019, 144). In der Folge übten feministische Anthropolog\*innen insbesondere Kritik an der unzureichenden Berücksichtigung weiblicher und nicht-weißer Perspektiven innerhalb der *Writing Culture*-Debatte. Als Reaktion entstand der Band „Women Writing Culture“, der die epistemologische Marginalisierung von *Women of Color* thematisierte und autobiografische sowie poetische Formen als legitime Wissensproduktion etablierte (Behar/Gordon 1995, zit. nach Heitger 2017, 6f.). Im Zuge dessen schufen etwa auch *Chicana*-Feminist\*innen eigenständige Erzählformen, die marginalisierte Frauen als aktive, sprechende Subjekte hervorhoben und zugleich als Ausdruck performativer Selbstermächtigung dienten (Heitger 2017, 6f.). In diesem Kontext gewinnt das Konzept des *testimonio* besondere Bedeutung. Als narrative Form schildert es persönliche Erfahrungen aus der Ich-Perspektive und dient nicht nur der Dokumentation individueller

Erlebnisse, sondern auch der politischen Artikulation widerständiger Positionen. Ursprünglich in Lateinamerika entstanden, wurde das *testimonio* genutzt, um die Erfahrungen politisch verfolgter und unterdrückter Bevölkerungsgruppen zu dokumentieren (Testa 2024, 60). Feministische *Chicana*-Anthropolog\*innen haben diese biografisch geprägte Textform adaptiert, um die Verbindung zwischen individuellem Erleben und kollektiver Erfahrung zu betonen. Eigene Lebensrealitäten werden dabei im Kontext struktureller Unterdrückung reflektiert und ermöglichen eine Positionierung als handlungsfähige Subjekte. *Testimonios* bieten somit die Möglichkeit, dominante Repräsentationen zu hinterfragen und alternative Narrative zu entwickeln (Heitger 2017, 13ff.). In der Forschung fungieren sie als pädagogisches, methodologisches und aktivistisches Werkzeug, das traditionelle akademische Paradigmen herausfordert. Sie stellen gängige Vorstellungen von „Objektivität“ infrage, indem sie individuelle Erfahrungen mit kollektiven Geschichten von Marginalisierung und Widerstand verknüpfen (Testa 2024, 61).

Diese Gegen-Narrative lassen sich im Rahmen postkolonialer Theorie als Versuch verstehen, subalterne Stimmen hörbar zu machen. Gayatri Chakravorty Spivak greift dieses Anliegen in ihrer Auseinandersetzung mit epistemischer Gewalt und akademischer Repräsentation auf. In ihrem Essay „Can the Subaltern Speak?“ beantwortet sie die Frage, ob Subalterne sprechen können, mit „nein“, nicht weil sie zur Artikulation unfähig wären, sondern weil der akademische Diskurs ihre Inhalte seinen eigenen Kategorien unterordnet und damit bestehende Machtverhältnisse reproduziert (Spivak 1988; zit. nach Rufer 2012, 62ff.). Rufer (2012) führt diese Argumentation weiter aus und zeigt, wie die Wissenschaft ihr epistemisches Privileg gezielt als politisches Instrument nutzt. Dem vergeschlechtlichten subalternen Subjekt bleibt die Möglichkeit zur Artikulation also deshalb verwehrt, weil dominante Diskursstrukturen bestimmen, wer sprechen darf und wer gehört wird (Castro Varela/Dhawan 2005, 75f.). Sarah Corona Berkin und Olaf Kaltmeier (2012) beschreiben Wissensproduktion in diesem Kontext als politischen Akt, der auf ein gerechteres und kooperatives Zusammenleben abzielen sollte. Sie verstehen Forschung dabei nicht als einseitigen Erkenntnisprozess, sondern als interaktiven Dialog, in dem sich die Beteiligten strategisch aufeinander beziehen (Corona Berkin/Kaltmeier 2012, 9ff.). Auch Kimmerle betont in seiner „Hermeneutik des Hörens“ die dialogische Dimension von Erkenntnis. Für ihn ist Hören nicht bloß passives Zuhören, sondern eine reflexive Offenheit gegenüber dem Gegenüber, die den Dialog als gemeinsamen Erkenntnisprozess ermöglicht (Kimmerle 1993, zit. nach Graneß 2016, 118ff.).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass wissenschaftliche Erkenntnis stets auch ein Zeugnis ist, ein Ausdruck der reflexiven Auseinandersetzung mit der Welt und Wirklichkeit. Dies zeigt sich sowohl in der ethnografischen Praxis als auch in der vorliegenden Arbeit, die diskursanalytisch auf Zeugnisse in Form von Primär- und Sekundärliteratur zurückgreift. Ein gerechter Erkenntnisprozess erfordert dialogische Offenheit, epistemische Selbstreflexion und die aktive Anerkennung marginalisierter Stimmen. Diese erkenntnistheoretische Perspektive auf Zeug\*innenschaft bildet die Grundlage für die folgende Analyse der Rahmenbedingungen, unter denen Zeug\*innen im Kontext von Gewalt in Intimbeziehungen in Österreich agieren.

### **3.2. Rahmenbedingungen für Zeug\*innen bei Gewalt in Intimbeziehungen in Österreich**

Um die Rolle von Zeug\*innen bei Gewalt in Intimbeziehungen angemessen zu analysieren, ist es notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht isoliert, sondern im Kontext ihrer sozialen und kulturellen Einbettung zu betrachten. Aus rechtsanthropologischer Sicht wird Recht nicht als neutrales Ordnungsinstrument verstanden, sondern als Ausdruck sozialer Machtverhältnisse, normativer Werte und kultureller Bedeutungen (Pirie 2013, 1). Es gilt als gesellschaftlich eingebettetes Phänomen, das aus symbolischen Praktiken, moralischen Vorstellungen und dem Bedürfnis nach sozialer Ordnung hervorgeht. Dementsprechend ist Recht eng mit Institutionen wie Eigentum, Familie und Politik verknüpft und lässt sich nicht unabhängig von sozialen Strukturen und kulturellen Kontexten analysieren<sup>25</sup> (Moore 1969, 253f.; 259f.; Pirie 2013, 1). Starr und Collier (1989) betonen, dass Recht nicht nur gesellschaftliche Ordnung herstellt, sondern zugleich als symbolische Repräsentation der Interessen bestimmter, häufig machtvoller Gruppen dient (Starr/Collier 1989, 23f.). Darüber hinaus trägt die Einbindung moralischer und religiöser Werte in rechtliche Diskurse dazu bei, dass juristisches Denken nicht nur als normativ aufgeladen, sondern auch als ideologisch geprägt wahrgenommen wird (Pirie 2013, 14f.). Diese ideologische Prägung zeigt sich

---

<sup>25</sup> Statt Recht als universelle Antwort auf soziales Fehlverhalten zu begreifen, zeigen rechtsanthropologische Ansätze, dass Konfliktlösung häufig auch außerhalb formaler Rechtssysteme erfolgt. So kann in lokalen Kontexten etwa Gewalt als Ausdruck legitimen Zorns gelten und innerhalb des sozialen Gefüges als notwendig erscheinen. Solche Handlungen lassen sich dementsprechend nicht immer durch kausale Gesetzmäßigkeiten erklären, sondern müssen mitunter als regelgeleitetes, kulturell eingebettetes Verhalten verstanden werden (Pirie 2013, 3).

besonders deutlich in der Perspektive feministischer Bewegungen, die Recht nicht ausschließlich als Mittel zur Herstellung von Ordnung begreifen, sondern auch als strategisches Instrument im Kampf gegen patriarchale Gewalt, wie Adelman (2010) hervorhebt. Die Notwendigkeit solcher Strategien wird durch die Geschichte der Menschenrechte deutlich. Obwohl das Konzept universeller Menschenrechte bereits im 18. Jahrhundert entstand, blieben Frauen darin lange Zeit unberücksichtigt. Erst mit der Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 begann ihre allmähliche Einbindung in menschenrechtliche Rahmenwerke, ein Prozess, der bis heute kritisch begleitet und aktiv weiterentwickelt wird (Ennaji/Sadiqi 2011, 1f.; Adelman 2010, 202f.). In den 1970er Jahren begannen feministische Aktivist\*innen in den USA und Großbritannien, Gewalt in Intimbeziehungen öffentlich zu thematisieren und juristische Verantwortung einzufordern (Adelman 2010, 191f.). Mit der „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“ (CEDAW) schuf die UNO im Jahr 1979 ein verbindliches Instrument zur Gleichstellung, das 1993 durch die DVAW („Domestic Violence Against Women“)-Erklärung ergänzt wurde, um Gewalt gegen Frauen erstmals explizit zu benennen (Ennaji/Sadiqi 2011, 1f.; Adelman 2010, 202f.; UNO 1979). Diese internationalen Bemühungen fanden eine weitere Konkretisierung im „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, der sogenannten Istanbul-Konvention aus dem Jahr 2014, die als erstes völkerrechtlich verbindliches Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in Europa gilt (Brückner 2018, 30). Inzwischen betrachten Organisationen wie UNO, WHO, EU und Europarat geschlechtsspezifische Gewalt nicht nur als gesellschaftliches Problem, sondern als zentrales Menschenrechts- und Gesundheitsanliegen. Die damit einhergehende Kriminalisierung hat Polizei und Justiz zunehmend zu zentralen Akteuren im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt gemacht und die Bedeutung rechtlicher Interventionen deutlich verstärkt. Aus kultur- und sozialanthropologischer Perspektive erfordert die Analyse globaler Rechtsnormen eine kritische Reflexion epistemischer Machtverhältnisse sowie historisch gewachsener Ungleichheiten. Zwar fördern laut Adelman (2010) internationale Konventionen die Anerkennung marginalisierter Diskriminierungsformen, gleichzeitig erzeugen sie Spannungen zwischen universellen menschenrechtlichen Ansprüchen und lokal verankerten kulturellen Praktiken (Adelman 2010, 191f.; 203; 205). Diese Ambivalenz bildet einen zentralen Untersuchungsgegenstand rechtsanthropologischer Forschung, die sich mit der lokalen Aneignung von

Menschenrechten, intersektionalen Perspektiven und den kulturellen Kontexten beschäftigt, in denen Rechte nicht nur strategisch eingesetzt, sondern mitunter auch bewusst abgelehnt oder umgedeutet werden (Strasser-Camagni 2011, 251ff.; Tošić 2011, 247f.).

In Österreich stellt geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen (im sozialen Nahraum) ein weit verbreitetes gesellschaftliches Problem dar. Eine Erhebung der Statistik Austria aus dem Jahr 2022 verdeutlicht das Ausmaß dieser Gewaltformen. Etwa jede dritte Frau (34,51 Prozent) im Alter zwischen 18 und 74 Jahren gab an, bereits körperliche oder sexualisierte Gewalt innerhalb oder außerhalb von Intimbeziehungen erlebt zu haben. Konkret berichten 23,47 Prozent der Frauen ab 18 Jahren von körperlicher Gewalt, 24 Prozent von sexualisierter Gewalt, 27 Prozent von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und 22 Prozent von Stalking (Statistik Austria 2022, 23f.). Die Studie gibt jedoch keine Auskunft darüber, von wem die Gewalt ausgeübt wurde. Diese fehlende Differenzierung erschwert das Verständnis struktureller Gewaltverhältnisse erheblich. Ergänzende Daten des Wiener Gewaltschutzzentrums liefern hierzu wichtige Hinweise. Rund 88 Prozent der Personen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot<sup>26</sup> ausgesprochen wurde, sind männlich. Etwa 80 Prozent der betroffenen Personen sind weiblich (Gewaltschutzzentrum Wien 2024, 36). Darüber hinaus wurden laut der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (BK) seit dem Jahr 2015 jedes Jahr mehr Frauen als Männer ermordet. So wurden beispielsweise 2021 sechszehn Frauen und achtzehn Männer ermordet, im Jahr 2023 wurden zweiundvierzig Frauen und dreißig Männer ermordet (Bundeskriminalamt 2023, 32; Bundeskriminalamt 2024, 49). Bei einem Großteil dieser Tötungsdelikte handelt es sich um Feminizide<sup>27</sup>, also um die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen durch Männer aus ihrem

---

<sup>26</sup> Ein Betretungs- und Annäherungsverbot erlaubt es der Polizei, gewalttätige Personen für 14 Tage aus dem Wohnbereich zu verweisen und ihnen einen Mindestabstand von bis zu 100 Metern zu gefährdeten Personen und sensiblen Orten wie Kindergärten oder Arbeitsplätzen vorzuschreiben (§38a SPG; Logar 2009, 24f.). Die Maßnahme umfasst ein Waffenverbot, verpflichtet zur Gewaltpräventionsberatung und wird innerhalb von 24 Stunden dem Gewaltschutzzentrum sowie gegebenenfalls dem Jugendamt gemeldet. Betroffene erhalten dort psychosoziale und juristische Unterstützung (Logar 2009, 26f.; Stadt Wien, o. J.).

<sup>27</sup> Unter einem Feminizid ist die Ermordung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts beziehungsweise auf Grundlage misogynen und frauenfeindlicher Motive zu verstehen. Die südafrikanische Soziologin Diana Russell hat 1976 den Begriff Femizid etabliert, um auf den gesellschaftlichen Kontext von Frauentötungen hinzuweisen. Im Jahr 1994 hat die mexikanische Anthropologin Marcela Lagarde den Begriff auf Feminizid erweitert, um auf die damit einhergehende staatliche Verantwortung und Straflosigkeit frauenfeindlicher Verbrechen und Morde aufmerksam zu machen (Toledo Vásquez 2023; ViSdP 2023; Fregoso 2023, 70). Laut Rosa-Linda Fregoso (2023) bezieht sich der Begriff Feminizid zudem nicht nur auf cisgeschlechtliche Frauen, sondern auch auf trans und nicht-binäre Personen, die durch geschlechtsspezifische Gewalt bedroht sind (Fregoso 2023, 74).

sozialen Nahraum (Haller 2023). Diese Zahlen verdeutlichen die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt im sozialen Nahraum in Österreich. Dennoch können sie nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Gewaltrealitäten abbilden<sup>28</sup>. Jeder einzelne Vorfall trägt eine eigene Geschichte, eine individuelle Dynamik und Wirkung. Statistische Erhebungen sind nicht in der Lage, diese persönlichen Dimensionen vollständig zu erfassen.

Seit 1997 regelt das sogenannte „Gewaltschutzgesetz“ in Österreich die rechtlichen Maßnahmen sowie die multiprofessionelle Zusammenarbeit von Justiz, Polizei und Gewaltschutzorganisationen im Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum (Bundesministerium für Justiz o. J.; Logar 2009). Gewalt wird in Österreich rechtlich als Straftat eingestuft und fällt damit unter das Strafrecht<sup>29</sup>. Für die wirksame Umsetzung entsprechender Maßnahmen kommt dem Strafverfahren zentrale Bedeutung zu, da es sowohl der Ermittlung als auch der juristischen Einordnung von Straftaten dient (Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung o. J.; Bundeskanzleramt Österreich o. J.a; Bundeskanzleramt Österreich o. J.b). Besonders relevant im Kontext von Gewalt in Intimbeziehungen ist das sogenannte Offizialprinzip (§ 2 StPO). Es verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, bei einem Anfangsverdacht auf ein Offizialdelikt<sup>30</sup> eigenständig tätig zu werden, sodass die Strafverfolgung unabhängig von der Zustimmung der betroffenen Person erfolgt (Seybold 2024, 9; Gribaldo 2019, 290). Betroffene werden in solchen Fällen als Zeug\*innen<sup>31</sup> vernommen und sind grundsätzlich zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet (§ 154 StPO).

---

<sup>28</sup> Siehe dazu auch das Kapitel „3.1.1. Der Gegenstand der Zeug\*innenschaft: geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen“.

<sup>29</sup> Darüber hinaus hat Österreich zentrale internationale Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in intimen Beziehungen ratifiziert, darunter CEDAW, DVAW sowie die Istanbul-Konvention. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen bilden die Grundlage für nationale Schutzmaßnahmen und gesetzliche Interventionen (Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung o. J.; Bundeskanzleramt Österreich o. J.a).

<sup>30</sup> Zu Offizialdelikten zählen in Österreich unter anderem schwere Straftaten wie Mord (§ 75 StGB), schwere Körperverletzung (§ 83 StGB), Diebstahl (§ 127 StGB), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB) und Raub (§ 142 StGB).

<sup>31</sup> Schließt sich das Opfer als Privatbeteiligte\*r dem Verfahren an (Privatanklagedelikt), wird ebenfalls über Schadensersatz entschieden. Nicht zugesprochene Ansprüche können dann auch zivilrechtlich geltend gemacht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Privatbeteiligte Rechtsmittel einlegen, während dies nicht beteiligten Opfern nicht zusteht. Die Subsidiaranklage ermöglicht es Privatbeteiligten, eine von der Staatsanwaltschaft eingestellte Anklage eigenständig weiterzuverfolgen und stellt damit ein wichtiges Korrektiv im Strafverfahren dar (Seybold 2024).

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Recht auf Aussageverweigerung<sup>32</sup>, etwa wenn durch die Aussage eine Selbstbelastung oder die Belastung naher Angehöriger droht (§§ 156, 157 StPO)

### **3.2.1. Opferrechte in Österreich**

In Österreich haben Opfer<sup>33</sup> von Straftaten gemäß § 66 Abs. 1 StPO Anspruch auf umfassende Verfahrensrechte, die unter anderem Informations-, Vertretungs- und Rechtsmittelrechte umfassen. Dazu zählen Akteneinsicht, Verständigung über den Verfahrensstand, Übersetzungshilfe sowie Mitwirkungsrechte, wie die Teilnahme an Ermittlungsmaßnahmen oder kontradiktorischen Vernehmungen (§ 165 StPO). Besonders schutzbedürftige Opfer haben zudem Anspruch auf Maßnahmen zum Schutz ihrer Privatsphäre, etwa durch gleichgeschlechtliche Vernehmung oder das Recht, bestimmte Fragen nicht beantworten zu müssen (Seybold 2024, 11ff.). Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet dementsprechend die Staatsanwaltschaft, ob das Verfahren eingestellt wird, eine Diversion<sup>34</sup> erfolgt oder eine Anklage erhoben wird. Neben dem Offizialdelikt existieren auch Ermächtigungs<sup>35</sup>- und Privatanklagedelikte<sup>36</sup> bei denen die betroffenen Personen aktiver eingebunden sind und der Strafverfolgung zustimmen oder diese selbst übernehmen müssen (Bundesministerium für Justiz 2020; Seybold 2024).

---

<sup>32</sup> Ein Aussageverweigerungsrecht besteht insbesondere dann, wenn sich Zeug\*innen durch ihre Aussage selbst oder nahe Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würden (§ 157 Abs. 1 Z 1 StPO), sowie bei gesetzlich geschützten Berufsgeheimnissen (§ 157 Abs. 1 Z 2–4 StPO); ergänzend dazu können nahe Angehörige gemäß § 156 StPO die Aussage ganz verweigern.

<sup>33</sup> Gemäß § 65 Z 1 StPO unterscheidet die österreichische Strafprozessordnung dabei zwischen Personen, die Gewalt- oder Sexualdelikten ausgesetzt waren, indirekten Opfern wie nahen Angehörigen getöteter Personen, und weiteren Betroffenen, die durch eine Straftat einen vermögensrechtlichen oder immateriellen Schaden erlitten haben (Seybold 2024, 7f).

<sup>34</sup> Im österreichischen Strafrecht stellt die Diversion eine Möglichkeit dar, ein Strafverfahren ohne Verurteilung zu beenden, etwa durch gemeinnützige Leistungen oder einen Tausch, sofern keine schwere Schuld vorliegt (§§ 198–209 StPO).

<sup>35</sup> Ermächtigungsdelikte sind beispielsweise Ehetäuschung (§ 193 StGB) oder öffentliche Beleidigung (§ 116 StGB).

<sup>36</sup> Privatanklagedelikte (§ 71 StPO) sind Straftaten, bei denen das Opfer die Strafverfolgung selbst übernimmt. Eine Diversion ist ausgeschlossen, und das Verfahren endet entweder mit einem Freispruch oder einer Verurteilung. Im Fall einer Verurteilung werden die Kosten von dem\*der Angeklagten, bei unbegründeten Vorwürfen von der anklagenden Partei getragen (Bundesministerium für Justiz 2020). Als Privatbeteiligte können Opfer gegen Verfahrenseinstellungen Beschwerde einlegen und weitere Rechtsmittel wie den Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) nutzen. (Seybold 2024, 11ff.).

### **3.2.2. Zeug\*innerechte in Österreich**

Der Schutz und die aktive Einbindung von Zeug\*innen in Strafverfahren, insbesondere bei Gewaltverbrechen, sind zentrale Anliegen moderner rechtsstaatlicher Systeme. Die „Istanbul-Konvention“ setzt internationale Standards, indem sie Staaten dazu verpflichtet, Zeug\*innen in Gewaltverfahren umfassend zu schützen, strukturell zu stärken, aktiv ins Verfahren einzubinden und vor sekundärer Viktimisierung zu bewahren. Sie sieht unter anderem die Erhebung differenzierter Daten zu Zeug\*innen (Art. 11), eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Stellen (Art. 18), altersgerechte Unterstützungsangebote für kindliche Zeug\*innen (Art. 26) sowie die Ermutigung zur Meldung von Gewalt (Art. 27) vor. Darüber hinaus verlangt sie menschenrechtskonforme Ermittlungen (Art. 49 Abs. 2), die proaktive Sicherung von Zeug\*innenaussagen (Art. 55 Abs. 1) und den Schutz vor Einschüchterung und Vergeltung (Art. 56) (Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien 2021). Diese internationalen Standards spiegeln sich im österreichischen Strafprozessrecht wider, das Zeug\*innen sowohl Pflichten als auch weitreichende Schutzrechte zuschreibt. Gemäß § 154 StPO sind Zeug\*innen grundsätzlich zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Gleichzeitig schützt die Strafprozessordnung ihre persönliche Integrität, etwa durch das Recht auf Aussageverweigerung bei Selbstbelastung (§ 157 StPO) oder bei Aussagen gegen Angehörige (§ 156 StPO). Besonders gefährdete Zeug\*innen können durch Maßnahmen wie anonyme Aussagen (§ 162 StPO) oder kontradiktorische Vernehmungen (§ 165 StPO) geschützt werden. Aussagen, die unter Zwang oder durch unzulässige Methoden erlangt wurden, sind zudem rechtlich nicht verwertbar (§ 166 StPO).

Die Situation in Österreich verdeutlicht nicht nur das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen, sondern auch die komplexe Rolle, die Betroffene im strafrechtlichen Verfahren einnehmen. Aufgrund des Offizialprinzips geraten Betroffene häufig in eine Doppelrolle als Zeug\*innen und zugleich als unmittelbar von der Tat betroffene Opfer. Die Istanbul-Konvention hebt die zentrale Bedeutung von Zeug\*innen für die Verfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen hervor.

#### **4. Analyse: Herausforderungen und Chancen von Zeug\*innenschaft bei geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen**

Die Frage, wer als Zeug\*in gilt, was als Zeugnis zählt und unter welchen Bedingungen es gehört und geglaubt wird, ist zentral für das Verständnis geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen. Zeug\*innenschaft ist dabei nicht nur ein Akt des Sprechens, sondern auch ein Akt des aktiven Zuhörens. Sie ist eine dialogische Praxis, die auf Beziehung, Vertrauen und gesellschaftliche Anerkennung angewiesen ist. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, ist Zeug\*innenschaft nicht losgelöst von sozialen Machtverhältnissen zu denken. Sie ist eingebettet in kulturelle Narrative, institutionelle Strukturen und epistemische Erwartungen, die darüber entscheiden, wessen Stimme Gehör findet und wessen Erfahrung als glaubwürdig gilt. Vor allem im Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen wird Zeug\*innenschaft zu einer ambivalenten Praxis. Sie kann zur Sichtbarmachung von Gewalt beitragen, ist aber zugleich mit erheblichen Risiken und Ausschlüssen verbunden. Die Möglichkeit, ein Zeugnis abzulegen, ist daher nicht selbstverständlich. Sie hängt von der Fähigkeit zur Erinnerung, dem Zugang zu sicheren Räumen und der Bereitschaft des Gegenübers ab, zuzuhören und zu glauben. Gleichzeitig verweist Schweigen als Form der Zeug\*innenschaft auf jene Gewaltverhältnisse, die das Sprechen unmöglich machen. Es macht sichtbar, dass auch das Nichtgesagte Teil eines kommunikativen Prozesses ist, der gesellschaftliche Machtstrukturen reflektiert.

Vor diesem Hintergrund legt dieses Kapitel die Ergebnisse der Diskursanalyse zu den Herausforderungen und Chancen von Zeug\*innenschaft im österreichischen Kontext dar. Diese Struktur dient der systematischen Annäherung an die Forschungsfrage: *„Welche Herausforderungen und Chancen ergeben sich aus der Zeug\*innenschaft geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen im österreichischen Kontext?“*. In der folgenden Analyse werden unterschiedliche Formen von Zeug\*innenschaft betrachtet, darunter Betroffene als Zeug\*innen, außenstehende direkte und indirekte Zeug\*innen sowie schweigende Zeug\*innen. Ziel ist es, die komplexen Bedingungen des Zeugnisgebens und -empfangens im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt sichtbar zu machen. Die Analyse gliedert sich in die zwei Kapitel „Herausforderungen“ und „Chancen“. Das Kapitel „Herausforderungen“ befasst sich zunächst mit Schwierigkeiten, die sich beim

Erinnern und Bezeugen sowie durch Schweigen ergeben. Darauf folgen Unterkapitel zur Zeugnisabgabe und zur Annahme von Zeug\*innenaussagen. Das Kapitel „Chancen“ übernimmt diese Struktur und beleuchtet die Potenziale, die mit dem Akt des Zeugnisablegens und der Anerkennung von Zeug\*innenaussagen verbunden sind. Unterschiede zwischen den verschiedenen Zeug\*innentypen (Betroffene als Zeug\*innen, Außenstehende als direkte und indirekte Zeug\*innen sowie schweigende Zeug\*innen) werden in beiden Abschnitten herausgearbeitet, um die Vielschichtigkeit und gesellschaftliche Relevanz von Zeug\*innenschaft differenziert darzustellen.

#### **4.1. Herausforderungen der Zeug\*innenschaft**

In diesem Kapitel lege ich die Schwierigkeiten dar, die ich im Zuge meiner Diskursanalyse im Zusammenhang mit Zeug\*innenschaft bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen herausgearbeitet habe. Wie im vorherigen Kapitel dargelegt wird Gewalt aus kultur- und sozialanthropologischer Perspektive als kontextabhängige, machtgeprägte Praxis verstanden, deren Wahrnehmung zwischen Täter\*in, Opfer und Zeug\*in divergiert. Feministische und intersektionale Ansätze betonen zudem strukturelle, symbolische und alltägliche Gewaltformen sowie die Reproduktion patriarchaler, kolonialer und cis-sexistischer Machtverhältnisse. Diese theoretische Rahmung bildet die Grundlage für die Analyse und macht deutlich, dass Zeug\*innenschaft nicht nur ein individueller Akt, sondern eine gesellschaftlich eingebettete Praxis ist. Die Struktur des Kapitels folgt deshalb einer analytischen Logik, die sich aus den zentralen Spannungsfeldern von Zeug\*innenschaft ergibt. Den Ausgangspunkt bildet die gesellschaftliche Wahrnehmung von Gewalt und Zeug\*innenschaft, da diese die Bedingungen dafür schafft, ob und wie Zeugnisse überhaupt abgelegt und angenommen werden können. Die Frage, was als Gewalt gilt und wer als legitime\*r Zeug\*in anerkannt wird, ist dabei grundlegend für alle weiteren Aspekte. Davon ausgehend beginne ich mit einem Kapitel, das sich mit dem Verständnis und der Wahrnehmung des Bezeugens und Erinnerns an sich beschäftigt. Darauf aufbauend folgt ein Kapitel zum Schweigen und zum Konzept des *testimonial silencing*. Verschieden Arten und Gründe des Schweigens werden hier präsentiert. Erst im Anschluss daran wird die aktive Zeugnisabgabe thematisiert. Diese Reihenfolge ist bewusst gewählt, da das Sprechen über Gewalt erst möglich wird, wenn die Bedingungen des Schweigens und der gesellschaftlichen Wahrnehmung reflektiert sind. Darauf folgen zwei zentrale Kapitel zur Zeugnisabgabe und zur

Annahme von Zeug\*innenaussagen, die jeweils durch mehrere Unterkapitel ergänzt werden. Im Kapitel zur Zeugnisabgabe gehe ich auf die unterschiedlichen Schwierigkeiten ein, die sich bei der Zeugnisabgabe sowohl für Betroffene als auch für außenstehende Zeug\*innen ergeben. Beim abschließenden Kapitel zur Zeugnisannahme gehe ich auf die Schwierigkeiten ein, die sich durch bestehende Rollenvorstellungen zu Opfern, der Anerkennung des Opfer- bzw. Zeug\*innenstatus und damit verbundenen Vorstellungen sowie der Schwierigkeit der Forderung nach „objektiven“ Beweismitteln vor Gericht ergeben. Diese Struktur erlaubt eine schrittweise Annäherung an die komplexen Bedingungen von Zeug\*innenschaft und macht deutlich, dass Zeug\*innenschaft von vielfältigen Faktoren beeinflusst wird, die sich gegenseitig bedingen und verstärken.

#### **4.1.1. Bezeugen und Erinnern**

Eine zentrale Herausforderung im Kontext von Zeug\*innenschaft liegt im Erinnerungsprozess selbst. Zahlreiche Autor\*innen verweisen auf vielfältige Einflussfaktoren, die das Erinnerungsvermögen prägen und dessen Verlässlichkeit insbesondere unter dem juristischen Anspruch auf Objektivität infrage gestellt wird. In rechtlichen Verfahren wird daher häufig auf psychologische und kriminologische Erkenntnisse zurückgegriffen, um die Grenzen menschlicher Erinnerung zu analysieren. Im Folgenden werden ausgewählte theoretische Ansätze vorgestellt, die die vermeintliche Unzulänglichkeit von Erinnerungen aus dieser Perspektive beleuchten. Im Anschluss an die *Memory Studies*<sup>37</sup>, die Erinnerung nicht als rein subjektive Erfahrung verstehen, sondern als sozial konstruiertes, dynamisches Gefüge, das durch kulturelle Muster, Sprache und institutionelle Rahmenbedingungen geprägt ist (Kidron 2016), sind psychologische und kriminologische Zugänge zu Erinnerung allerdings kritisch zu betrachten. Wenn Erinnerung als sozialer, performativer und relationaler Prozess aufgefasst wird, hat das Auswirkungen auf den Anspruch „objektiver Wahrheit“ sowie auf die Notwendigkeit partizipativer und kreativer Erinnerungspraktiken jenseits juristischer Anerkennung (Kidron 2016; Jerman/Hautaniemi 2006).

Laut Oeberst (2022) existiert die weitverbreitete Vorstellung, nach der das menschliche Gedächtnis wie ein technisches Speichermedium funktioniert, das Erlebtes „objektiv“ und

---

<sup>37</sup> Siehe dazu auch Kapitel 3.1. „Zeug\*innenschaft“.

fehlerfrei aufzeichnet. Dieses sogenannte Kamera-Modell geht davon aus, dass Erinnerungen wie Fotos abgespeichert und bei Bedarf unverändert abgerufen werden können. Die psychologische Forschung zeigt jedoch seit Langem, dass Erinnern ein subjektiver und fehleranfälliger Prozess ist. Erinnerungen entstehen nicht durch das bloße Abrufen von Fakten, sondern werden im Moment des Erinnerns aktiv rekonstruiert und dabei von Emotionen, sozialen Einflüssen und narrativen Strukturen geprägt (Oeberst 2022, 171). Das liegt unter anderem daran, dass bei der Aufnahme einer Erinnerung zahlreiche Reize gleichzeitig auf das Gehirn einströmen. Um einer Reizüberflutung vorzubeugen, filtert das Gehirn dann mittels selektiver Aufmerksamkeit und trennt relevante von irrelevanten Informationen voneinander. Durch diese subjektive Selektion kann es zu einem Aufmerksamkeitsdefizit kommen (Fischer 2023, 30). Ebenso wird davon ausgegangen, dass das Erinnerungsvermögen von einem individuellen Erregungsniveau abhängt und sowohl Über- als auch Unterstimulation zu Beeinträchtigungen des Erinnerungsvermögens beitragen können (Parrish 2019, 60f.). Darüber hinaus wird angenommen, dass Erinnerungen rekonstruktiv verarbeitet werden, sich über die Zeit verändern und anfällig für Verzerrungen wie *change blindness*<sup>38</sup> sowie für Einflüsse durch Stereotype und Vorannahmen sind (Fischer 2023, 31f.). Ayoob beschreibt zusätzlich etwa zehn Wahrnehmungsveränderungen, die vor allem im Zuge von Stressreaktionen auftreten können. Dazu zählen ein verzerrtes Zeitempfinden (*Tachypsychie*), Tunnelblick, auditive Einschränkung, Präkognition<sup>39</sup>, Verleugnungsreaktionen, kurzzeitige Blindheit (*Amaurosis fugax*), psychologische Spaltung, außerkörperliche Erfahrungen, Fugue-Zustand<sup>40</sup> sowie kognitive Dissonanz mit fragmentierter Erinnerung (Ayoob 2008, zit. nach Haanstad 2009, 74). Der Anthropologe Eric Haanstad (2009) kritisiert Ayoobs Ausführungen als ein Erklärungsmodell, das ausschließlich auf die Reaktionen des sympathischen Nervensystems fokussiert und Menschen als allein von biochemischen Abläufen gesteuert erscheinen lässt. Er weist darauf hin, dass neben psychologischen auch kulturelle Faktoren das menschliche Verhalten beeinflussen können (Haanstad 2009, 75).

---

<sup>38</sup> *Change blindness* beschreibt das Phänomen, dass selbst deutlich sichtbare Veränderungen in der Umgebung von Personen häufig unbemerkt bleiben, wenn ihre Aufmerksamkeit für einen kurzen Moment abgelenkt oder unterbrochen wird (Fischer 2023, 31f.).

<sup>39</sup> Präkognition bezeichnet das subjektive Wissen oder die Vorahnung eines Ereignisses, das noch nicht beobachtet oder gehört wurde (Ayoob 2008, zit. nach Haanstad 2009, 74).

<sup>40</sup> Der Zustand der Fugue beschreibt einen schlafwandlerisch wirkenden, zombieartigen Bewusstseinszustand mit dissoziativen Merkmalen (Ayoob 2008, zit. nach Haanstad 2009, 74).

Auch die psychologische Forschung erkennt an, dass Erinnerung kein rein objektiver Abruf vergangener Ereignisse ist, sondern ein rekonstruierender Prozess. Sie problematisiert diesen jedoch primär als fehleranfällig und anfällig für Verzerrungen (Oeberst 2022, 172f.; Fischer 2023, 30). Im Gegensatz dazu verstehen anthropologische Ansätze und die *Memory Studies* Erinnerung als intersubjektiv geprägtes Geschehen, das in sozialen und kulturellen Kontexten verankert ist und dort Bedeutung erhält (Kidron 2016).

Diese intersubjektive Verankerung steht im Kontrast zur psychologischen Sichtweise, die vor allem die Auswirkungen von Stressreaktionen auf das individuelle Erleben und die Ausbildung von Traumata in den Blick nimmt. Für die Entstehung eines Traumas wird nicht allein die „objektive“ Bedrohung als entscheidend angesehen, sondern die subjektive Wahrnehmung über das Ausmaß der Bedrohung. Deshalb gelten Faktoren wie vorhandene Bewältigungsstrategien, soziale Unterstützung und biografische Hintergründe als prägend für die Verarbeitung (Dunkley 2018, 14; 22). Dunkley (2018) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von Walker popularisierte Typologie der vier Trauma-Reaktionsmuster (*fight*, *flight*, *freeze*<sup>41</sup> und *fawn*<sup>42</sup>) in der psychotraumatologischen Literatur zunehmend kritisch diskutiert wird (Walker 2013, zit. nach Dunkley 2018, 15f.). Während die Reaktionen *fight*, *flight* und *freeze* in neurobiologischen Erkenntnissen verankert ist, gilt das *fawn*-Konzept als umstritten. Aus feministischer Perspektive wird das sogenannte *fawn*-Verhalten, insbesondere bei weiblich sozialisierten Personen, als Ausdruck einer gesellschaftlich anerzogenen Unterwerfung verstanden. Dunkley betont, dass diese Form der Anpassung nicht ausschließlich als individuelle Reaktion auf Trauma zu deuten ist, sondern auch im Kontext struktureller Machtverhältnisse steht. Dementsprechend kann *fawn* auch als ein Verhalten begriffen werden, das stark von sozialen Normen wie Rücksichtnahme und Gefälligkeit geprägt ist und je nach Situation auch als Ausdruck von *agency* verstanden werden kann (Dunkley 2018, 15f.). Gerade diese Ambivalenz zwischen individueller Reaktion und sozialer Einbettung verweist auf die grundlegende Problematik, Erinnerungen als „objektiv“

---

<sup>41</sup> Die sogenannte *freeze*-Reaktion zeigt sich besonders häufig bei sexualisierter Gewalt, wenn Betroffene in der akuten Situation keine Handlungsoption erkennen. Während dieses Erstarren kurzfristig eine Schutzfunktion erfüllt, kann es langfristig die Verarbeitung des Erlebten sowie die Rückgewinnung persönlicher Autonomie behindern (Dunkley 2018, 15).

<sup>42</sup> Der Begriff *fawn* bezeichnet eine traumabedingte Überlebensstrategie, bei der Betroffene versuchen, durch übermäßige Anpassung und Gefälligkeit Bedrohungen zu entschärfen, etwa indem sie allen Parteien gefallen wollen (Dunkley 2018, 15).

überprüfbare Tatsachen zu behandeln. Die psychologische Forschung selbst erkennt zwar die Rekonstruktionsleistung von Erinnerung an, bleibt jedoch einem fehlerzentrierten Paradigma verhaftet. All diese Hinweise auf die Grenzen erinnerter Erfahrung deuten bereits darauf hin, dass Erinnerungen und deshalb auch Zeug\*innenaussagen innerhalb eines positivistischen Erkenntnisrahmens, der „Objektivität“ als Maßstab setzt, nur eingeschränkt Anerkennung finden. Diese Skepsis wird zusätzlich durch die seit den 1980er-Jahren geführte *false memories*-Debatte innerhalb der Psychologie verstärkt, die die Zuverlässigkeit autobiografischer Erinnerungen grundsätzlich infrage stellt. Dabei geht es laut Volbert (2019) darum, ob sogenannte Scheinerinnerungen (*false memories*), insbesondere im Kontext von sexualisierter Gewalt in der Kindheit, entstehen können. In den USA und anderen Ländern berichteten immer mehr Menschen plötzlich von Missbrauchserfahrungen aus ihrer Kindheit, an die sie sich zuvor nicht erinnert hatten (Volbert 2019, 114). Diese Berichte führten zu einer breiten gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Debatte über die Möglichkeit verdrängter und später wiedererlangter Erinnerungen. Laut Oeberst fehlt es jedoch an belastbaren empirischen Belegen für die weitverbreitete Annahme, dass traumatische Ereignisse tatsächlich verdrängt und erst Jahre später erinnert würden. Vielmehr zeigen Studien, dass Betroffene häufig gerade unter dem Nicht-Vergessen leiden (Oeberst 2022, 176). Für die Entstehung von *false memories* wurden deshalb verschiedene Faktoren identifiziert, darunter Suggestibilität, gezielte Beeinflussung, bildhafte Vorstellungen in therapeutischen Settings, die Verknüpfung mit bestehenden Symptomen, die Annahme verdrängter Erinnerungen, Quellenverwechslung und der sogenannte *misinformation effect* (Volbert 2019, 114; Oeberst 2022, 174). Diese Mechanismen verdeutlichen, dass Erinnerungen nicht isoliert entstehen, sondern stets in sozialen, kommunikativen und institutionellen Kontexten geformt werden. Besonders im juristischen Rahmen zeigt sich, wie stark Erinnerungsberichte durch die Art der Befragung beeinflusst werden können. Bereits geringfügige sprachliche Variationen können die erinnerte Darstellung eines Ereignisses zu verändern und damit die Aussagekraft von Zeug\*innenberichten beeinflussen<sup>43</sup> (Oeberst 2022, 173).

---

<sup>43</sup> In einer Studie schätzten etwa Proband\*innen die Geschwindigkeit eines Autounfalls unterschiedlich ein, je nachdem ob das Verb „smashed“ oder „contacted“ verwendet wurde. Dies zeigt laut Oeberst, wie stark Fragen Erinnerungen und Zeug\*innenaussagen formen können (Oeberst 2022, 173).

Aus anthropologischer Perspektive ist es also essenziell auf das Verhältnis zwischen kollektiven und individuellen Erinnerungen zu blicken. Das und Kleinman (2001) machen in diesem Zusammenhang deutlich, dass zwischen den offiziellen Erinnerungsnarrativen einer Gesellschaft und der individuell gelebten, sinnlich erfahrenen Erinnerung häufig ein Spannungsverhältnis besteht. Öffentliche Gedenkkultur und staatlich geprägte Geschichtsbilder stehen nicht selten im Widerspruch zu den persönlichen, emotionalen und körperlich verankerten Erinnerungen einzelner Menschen (Das/Kleinman 2001, 9). Im juristischen Kontext stehen Zeug\*innenaussagen in einem Spannungsfeld zwischen normativer Erwartung an „Objektivität“ und den vielfältigen Einflüssen, denen Erinnerung unterliegt. Die Aussagepraxis ist geprägt von kognitiven, sozialen und physischen Faktoren, die den Erinnerungsprozess beeinflussen. Erinnern zeigt sich als selektiv, anfällig für Verzerrungen durch Stressreaktionen und eingebettet in individuelle sowie gesellschaftliche Positionierungen. Vorannahmen, emotionale Belastungen und situative Rahmenbedingungen wirken auf die Qualität und Form der Aussage ein. Zeug\*innenaussagen sind somit nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil eines komplexen Zusammenspiels von Wahrnehmung, Verarbeitung und sozialer Erwartung.

#### **4.1.2. Schweigen und *testimonial silencing***

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel deutlich wurde, bildet die erinnerte Erfahrung die Grundlage für die Entscheidung, ob das Erlebte zur Sprache gebracht oder bewusst verschwiegen wird. Wie die Anthropologin Tine M. Gammeltoft (2016) hervorhebt, kann dieses Schweigen sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgen, eine Unterscheidung, die auf die komplexe Dynamik von Zeug\*innenschaft verweist. Denn Schweigen ist nicht einfach ein Mangel an Ausdruck, sondern Ausdruck eigener Erfahrungen, Ängste und sozialer Positionierungen. Die Entscheidung zur Mitteilung oder zum Schweigen lässt sich nicht allein aus dem Ereignis selbst ableiten, sondern steht im Kontext vielfältiger individueller, sozialer und struktureller Einflussfaktoren. Zeug\*innenschaft ist damit nicht nur eine Frage des Wollens oder Könnens, sondern auch eine zutiefst ambivalente Praxis, die mit Unsicherheit, Verletzlichkeit und der Gefahr sozialer Sanktionierung verbunden sein kann. Dieses Kapitel untersucht die Bedingungen, unter denen Menschen sich entscheiden, ihre Erfahrungen nicht öffentlich zu machen und als schweigende Zeug\*innen zu verbleiben.

#### 4.1.2.1. Arten des Schweigens

Schweigen ist kein bloßes Fehlen von Sprache, sondern ein vielschichtiges soziales und psychologisches Phänomen, das in Kontexten von Gewalt, Macht und Ungleichheit unterschiedliche Bedeutungen annehmen kann. Gammeltoft (2016) differenziert zwischen zwei grundlegenden Formen des Schweigens: der *deliberate silence*, also einem bewussten Schweigen, bei dem sich Betroffene aktiv gegen das Sprechen entscheiden, und der *subconscious silence*, bei dem das Erlebte verdrängt und somit unbewusst nicht artikuliert wird (Gammeltoft 2016, 427f.). Im Rahmen ihrer Feldforschung in Nordvietnam berichteten zahlreiche von Gewalt in Intimbeziehungen betroffene Frauen Gammeltoft (2016), dass ihre Lebensrealität durch patrilineare und patrilokale Strukturen geprägt sei, die sie als restriktiv und isolierend empfanden. Die soziale und emotionale Belastung äußerte sich unter anderem in Gefühlen von Einsamkeit sowie in einer als festgefahren empfundenen Lebenssituation. Eine mögliche Trennung wurde von den Betroffenen häufig mit dem Risiko sozialer und ökonomischer Instabilität verknüpft, was wiederum Abhängigkeitsverhältnisse und Verlustängste verstärkte. Als zentraler Grund für das Schweigen über erlebte Gewalt galt die Sorge um die familiäre Reputation<sup>44</sup> genannt. Vor diesem Hintergrund entschieden sich viele Frauen, ihre Erfahrungen nicht öffentlich zu machen, sondern individuelle Strategien zur Bewältigung zu entwickeln. Gammeltoft (2016) leitet aus ihren Beobachtungen ab, dass Frauen in Nordvietnam häufig über familiäre Gewalterfahrungen schweigen, aufgrund von Scham, Selbstbeschuldigung, Stigmatisierung sowie der Angst vor sozialen und ökonomischen Konsequenzen. Dieses Schweigen versteht sie zum einen als bewusste Schutzstrategie gegenüber gesellschaftlicher Verurteilung und zum anderen als unbewusste Form der Anpassung, die familiäre Zugehörigkeit und soziale Normen aufrechterhält (Gammeltoft 2016, 434-443). Diese Unterscheidung macht deutlich, dass Schweigen nicht immer Ausdruck von Passivität ist, sondern auch eine Form von Selbstschutz oder Widerstand darstellen kann. Der Philosoph Jack Warman (2023) erweitert diese Perspektive um eine strukturelle Dimension. Laut ihm kann Schweigen auch ein Ausdruck institutioneller Ungerechtigkeit sein. Etwa wenn bestimmte soziale Gruppen systematisch daran gehindert werden, ihre Erfahrungen zu artikulieren. Warman greift in seiner Argumentation auf die theoretischen Überlegungen von

---

<sup>44</sup> Die Sorge um die Reputation der Familie wird laut Gammeltoft durch das seit den 1980er Jahren staatlich propagierte Ideal der „glücklichen Familie“, für dessen Einhaltung vor allem Frauen zuständig sind, verstärkt (Gammeltoft 2016, 438-442).

Dotson zurück, die in zwei Erscheinungsformen des *testimonial silencing* unterscheidet (Dotson 2011, zit. nach Warman 2023, 110ff.). Beim sogenannten *testimonial quieting* werden Zeug\*innen in ihrer Aussageabsicht aktiv übergangen oder ignoriert. Im Gegensatz dazu beschreibt *testimonial smothering* eine Form des Schweigens, bei der Betroffene ihre Aussage aus einer antizipierten Ablehnung oder aus Angst vor Missverständnissen bewusst zurückhalten. Dieses Zurückhalten ist nicht zufällig, sondern Ausdruck einer strategischen Anpassung an ein feindliches oder unverständiges Kommunikationsumfeld. In Anlehnung an Frickers Konzept der *testimonial injustice*, das beschreibt, wie Identitätsstereotype die Glaubwürdigkeit von Zeug\*innenaussagen untergraben, argumentiert Warman zudem, dass insbesondere kranke<sup>45</sup> oder von Gewalt betroffene Personen anfällig für *testimonial smothering* sind (Fricker 2007, zit. nach Warman 2023, 110ff.). In der Praxis sind diese Formen jedoch selten klar voneinander zu trennen. Vielmehr handelt es sich um fließende Übergänge, die sich gegenseitig bedingen und in ein umfassenderes Schweigen münden können. Ob ein Schweigen als Ausdruck individueller Handlungsmacht oder als Folge struktureller Einschränkungen zu verstehen ist, hängt maßgeblich vom analytischen Fokus ab. Das Kapitel verdeutlicht, dass Schweigen kein einheitliches oder eindimensionales Phänomen ist. Vielmehr entfaltet es sich in unterschiedlichen Formen, die stets im Spannungsfeld zwischen individueller Handlungsmacht, gesellschaftlichen Erwartungen und strukturellen Machtverhältnissen stehen. Auch aus einer *Chicana*-feministischen Perspektive, wie sie im Konzept des *testimonio* zum Ausdruck kommt, wird Schweigen nicht als bloßes Fehlen von Sprache verstanden. Heitger (2017) betont hierzu etwa, dass gerade das Nicht-Gesagte, das Unausgesprochene und die Bedeutungen, die in der Stille liegen, als Ausdruck von Erfahrung und Widerstand gelesen werden können (Heitger 2017, 13ff.).

#### 4.1.2.2. Gründe für Schweigen und *testimonial silencing*

Ein Bericht der WHO nennt laut Gammeltoft (2016) drei zentrale Gründe, warum Frauen nach erlebter Gewalt in Intimbeziehungen häufig schweigen: 1) Isolation und ein Gefühl der Machtlosigkeit, 2) die Angst vor Vergeltung und 3) Scham sowie Selbstvorwürfe, die durch

---

<sup>45</sup> Insbesondere kranke Menschen sind besonders von dieser epistemischen Ungerechtigkeit betroffen. Ihre Aussagen werden im Gesundheitswesen oft abgewertet oder ignoriert, da ihre Perspektive der epistemischen Autorität von medizinischen Fachkräften untergeordnet wird. Da ihre Schilderungen oft als emotional oder medizinisch irrelevant angesehen werden, wird ihnen unter anderem die Glaubwürdigkeit abgesprochen (Warman 2023, 113f.).

gesellschaftliche Stigmatisierungen wie *victim blaming* verstärkt werden. Diese Gründe verweisen bereits auf die komplexe Verschränkung von innerpsychischen Prozessen und sozialen Rahmenbedingungen (WHO 2005, zit. nach Gammeltoft 2016, 430). Schweigen entsteht also nicht nur aus persönlicher Zurückhaltung, sondern oft als Reaktion auf gesellschaftliche Erwartungen, Machtverhältnisse und emotionale Belastungen. Die folgenden Unterkapitel widmen sich jeweils einem dieser Aspekte und untersuchen ihre Bedeutung im Kontext von Zeug\*innenschaft. Ziel ist es, ein Verständnis von Zeug\*innenschaft zu entwickeln, das nicht nur das Gesagte, sondern auch das Ungesagte ernst nimmt und die strukturellen Bedingungen des Sprechens und Schweigens gleichermaßen reflektiert.

#### 4.1.2.2.1. Isolation und Gefühle der Machtlosigkeit

Zeug\*innenschaft über geschlechtsspezifische Gewalt wird in politischen, juristischen und therapeutischen Diskursen häufig als Akt der Offenlegung verstanden. Dabei ist Schweigen nicht bloß die Abwesenheit von Sprache, sondern kann ein Ausdruck struktureller Isolation, sozialer Überforderung und institutioneller Ausschlüsse sein. Es verweist auf die Grenzen eines Verständnisses von Zeug\*innenschaft, das sich ausschließlich auf sprachliche Artikulation stützt.

Dass Zeug\*innenschaft nicht zwangsläufig sprachliche Artikulation voraussetzt, wird auch im Fall von Las Colinas, Ecuador deutlich. Hier sprechen Menschen laut der Anthropologin Karin Friederic (2024) selten über erlebte Gewalt, obwohl Gewalt an Frauen in Intimbeziehungen weitverbreitet ist. Verschiedene NGOs haben durch Kampagnen und Workshops ein erhöhtes Bewusstsein für Gewalt in Intimbeziehungen und Gleichberechtigung geschaffen. Dennoch bleibt die sprachliche Artikulation von Gewalterfahrungen häufig aus. Friederic (2024) erklärt diesen Umstand mit der engen Verflechtung von Gewalt, Armut und der Vernachlässigung durch staatliche Institutionen. Ihre Analyse verdeutlicht, dass Rechte laut Cowan „an sich nicht emanzipatorisch“ sind (Cowan 2006, zit. nach Friederic 2024, 82f.). Damit sie emanzipatorisch wirken können, müssen rechtliche und soziale Unterstützungsangebote praktisch und lokal zugänglich sein. Friederic zeigt zudem, dass die strafrechtliche Kriminalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt auch dazu führen kann, dass die inhärenten und materiellen Widersprüche, mit denen betroffene Familien im Kontext von Armut und Mangel konfrontiert sein können, mitunter nicht gelöst, sondern verschärft werden (Friederic 2024, 82f.). Diese

strukturellen Spannungen werfen zugleich die Frage auf, wie Schweigen und Sprechen im gesellschaftlichen Diskurs bewertet werden. Während das Schweigen von Betroffenen häufig als pathologisch interpretiert wird, gilt das sprechende Opfer als gesellschaftlich erwünschtes Ideal. Es handelt sich um eine Person, die ihre Gewalterfahrungen offenlegt und sich im Sinne eines biomedizinischen Paradigmas als *good patient-survivor* positioniert (Ahmed 2024, 434f.). Die Anthropologin Anu Ahmed beschreibt dieses Phänomen als *disclosure imperative*, also als ein soziales Imperativ zur Offenlegung, das sich unter anderem in staatlich geförderten Programmen zeigt, die zur sprachlichen Artikulation sexualisierter Gewalt auffordern. Das *disclosure imperative* verknüpft laut ihr die Medikalisierung von Trauma mit der Vorstellung, dass sprachliche Offenlegung eine Voraussetzung für Heilung sei. In der Folge wird weibliches Schweigen moralisch aufgeladen und als Mangel an Bewusstsein interpretiert. Gleichzeitig wird die Zeug\*innenschaft von Außenstehenden als fürsorglicher Akt gegenüber den Betroffenen verstanden. Ahmed betont jedoch, dass Schweigen auch eine Strategie zum Schutz persönlicher Beziehungen darstellen kann. Darüber hinaus kritisiert sie, dass das *disclosure imperative* zur Entpolitisierung der Debatte beiträgt, da so patriarchale Gewaltverhältnisse aus dem Diskurs verdrängt werden (Ahmed 2024, 436). In Verbindung mit Lily Kay Ross' (2022) Konzept des *survivor imperative*, das Betroffene dazu anhält, ihre Identität nach einem Übergriff in gesellschaftlich akzeptabler Weise darzustellen, wird deutlich, dass Zeug\*innenschaft nicht allein vom Sprechen abhängt, sondern ebenso von der performativen Inszenierung einer sozial anerkannten Rolle. Beide Konzepte sind geprägt von neoliberalen und therapeutischen Vorstellungen, die die Verarbeitung von Trauma als individuelle Verantwortung definieren und strukturelle Ursachen der Gewalt ausblenden (Ahmed 2024, 433). In ihrer Forschung in der Greater Maldives Region identifiziert Ahmed drei Diskurse, die das *disclosure imperative* verstärken: der Menschenrechtsdiskurs, globale feministische Bewegungen wie „#MeToo“ und ein wachsendes biomedizinisches Trauma-Verständnis (Ahmed 2024, 434f.). Ahmed weist darauf hin, dass die mit den *survivor imperative* und *disclosure imperative* verbundenen Erwartungen für mehrfach marginalisierte Frauen oft nicht umsetzbar sind und damit unbeabsichtigt weitere psychosoziale Belastungen erzeugt werden. So kann die Offenlegung etwa den Verlust des Status als „gute Tochter“ bedeuten (Ahmed 2024, 445f.).

Nicht nur direkt Betroffene, sondern auch außenstehende Zeug\*innen sind von *testimonial silencing betroffen*. Psychosoziale Fachkräfte berichten etwa von mangelnder Sicherheit und Vorbereitung auf ihre Aussage vor Gericht. In Kombination mit negativen Erfahrungen im Umgang mit dem Rechtssystem führt dies häufig dazu, dass sie eine Aussage vermeiden (Puccia et al. 2023, 1086f.). Schweigen ist somit nicht nur ein individuelles Verhalten, sondern Ausdruck komplexer sozialer und institutioneller Dynamiken, die von Isolation und struktureller Machtlosigkeit geprägt sind. Die Analyse zeigt, dass Schweigen nicht als Defizit, sondern als Reaktion auf normative Überforderung und fehlende strukturelle Unterstützung verstanden werden muss. Zeug\*innenschaft über Gewalt kann daher nur dann emanzipatorisch wirken, wenn sie die Bedingungen des Schweigens mitreflektiert und nicht ausschließlich auf sprachliche Artikulation setzt.

#### 4.1.2.2.2. Angst vor Unglauben und Vergeltung

Ein weiteres zentrales Hindernis für die Offenlegung von Gewalterfahrungen ist die tief verwurzelte Angst vor Unglauben und moralischer Verurteilung. Besonders im medizinischen Bereich berichten Betroffene laut Warman (2023) häufig von der Sorge, dass ihre Aussagen nicht ernst genommen oder mit Schuldzuweisungen beantwortet werden. Diese Befürchtungen führen dazu, dass viele Gewaltbetroffene ihre Erfahrungen nicht offenlegen, obwohl gerade medizinisches Personal eine Schlüsselrolle in der Erstversorgung und im weiteren Unterstützungsprozess spielen könnte (Warman 2023, 108f.). Die Angst, nicht geglaubt zu werden, beschränkt sich keineswegs auf das medizinische Feld. Auch im juristischen Kontext zeigt sich, dass stereotype Vorstellungen hegemonialer Männlichkeit innerhalb von Polizei und Justiz zur Bagatellisierung von Gewalterfahrungen beitragen und dadurch Formen des *testimonial silencing* begünstigen (Tapia Tapia 2021, 857ff.). Hinzu kommt, dass temporäres Schweigen oder Erinnerungslücken bei Zeug\*innen vor Gericht häufig negativ ausgelegt werden. Statt als Ausdruck von Trauma oder emotionaler Überforderung wahrgenommen zu werden, werden solche Reaktionen oft als mangelnde Glaubwürdigkeit gewertet und untergraben dadurch zusätzlich die Aussagekraft der Betroffenen (Gribaldo 2014, 746). Die Rechtswissenschaftlerin Silvana Tapia Tapia (2021) weist darüber hinaus darauf hin, dass bestehende Rechtssysteme nicht immer mit den Gerechtigkeitsvorstellungen der von Gewalt betroffenen Personen übereinstimmen. Zwar zeigen einzelne Anwält\*innen und Richter\*innen ein Bewusstsein für die komplexen

Herausforderungen, mit denen gewaltbetroffene Frauen konfrontiert sind, doch die Bezugnahme auf psychologische Modelle wie den Gewaltzyklus<sup>46</sup> kann laut ihr auch problematisch sein. In ihrem Verständnis wird dadurch die Verantwortung für mangelnden Rechtsschutz häufig auf die Betroffenen selbst verlagert. Tapia Tapia kritisiert diese Verkürzung als analytisch unzureichend und fordert eine kritische Reflexion insbesondere im strafrechtlichen Kontext. Sie plädiert dafür, individuelle Reaktionen nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit den strukturellen Bedingungen zu analysieren, die die Lebensrealität der Frauen prägen und über persönliche Emotionen hinausreichen (Tapia Tapia 2021, 861). Neben der Angst, nicht geglaubt zu werden, spielen konkrete Bedrohungen durch die gewaltausübende Person eine zentrale Rolle. Viele Frauen fürchten die Konsequenzen, die eine Offenlegung ihrer Erfahrungen nach sich ziehen könnte. Diese Ängste werden häufig durch Unsicherheiten hinsichtlich des Aufenthaltsstatus, der finanziellen Situation oder anderer sozialer Faktoren verstärkt und begünstigen die Entscheidung zum Schweigen (Warman 2023, 117f.). Hinzu kommt die Einschätzung, dass die Folgen einer Aussage weitreichender und belastender sein könnten als ursprünglich angenommen. Besonders in einem *carceralen* System, das auf Bestrafung und Kontrolle ausgerichtet ist, gewinnt diese Dynamik an Bedeutung. Die potenziellen Risiken einer Offenlegung werden nicht nur individuell, sondern auch strukturell bedingt (Friederic 2024). Darüber hinaus können Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte insbesondere bei außenstehenden Personen und kindlichen Zeug\*innen dazu beitragen, dass über beobachtete Taten geschwiegen wird (Neudecker 2025).

#### 4.1.2.2.3. Scham und *victim blaming*

Ein häufig unterschätzter Beweggrund für das Schweigen gewaltbetroffener Frauen ist die tiefgreifende Erfahrung von Scham. Diese Emotion ist keineswegs rein individuell, sondern entsteht im Zusammenspiel komplexer sozialer, kultureller und politischer Dynamiken. Insbesondere im Spannungsfeld zwischen globalen feministischen Narrativen und den konkreten lokalen Lebensrealitäten entsteht ein ambivalenter Erwartungsdruck, der das

---

<sup>46</sup> Walkers Gewaltzyklus-Modell beschreibt drei Phasen häuslicher Gewalt: Spannungsaufbau, Gewaltakt und Versöhnung („Honeymoon“) (Walker 1984, zit. nach Wies 2011, 6f.). Die zyklische Wiederholung führt laut Walker zu Ohnmacht, kognitiver Lähmung und einem Verharren in der Beziehung (Moore 2022, 65f.). Ihre Analyse basiert auf Interviews mit 110 weißen, mittelständischen US-Amerikanerinnen in Gewaltbeziehungen (Moore 2022).

Sprechen über erlebte Gewalt erheblich erschweren kann. Scham wirkt dabei nicht nur als Gefühl, sondern als sozial regulierte Reaktion auf Normverletzungen, die das Zeugnisablegen zu einem riskanten Akt macht. So verstärkt zudem auch die negativ konnotierte Bezeichnung „Opfer“ die Erfahrung von Scham. Das damit verknüpfte Konzept ist häufig mit Zuschreibungen wie Schwäche, Belastung und Hilflosigkeit verbunden und kann die gesellschaftliche Position von Betroffenen zusätzlich schwächen und marginalisieren (Ross 2022, 52; Hochstätter 2023, 5f.).

Die Feldforschung der Anthropologin Lynn Kwiatkowski (2024) in Nordvietnam verdeutlicht, wie staatlich geförderte Narrative zur Reaktivierung konfuzianischer, patriarchaler Geschlechterideologien beitragen. Frauen wird dabei eine untergeordnete Rolle gegenüber ihren Ehemännern und Familien zugeschrieben. Dieser Wandel von einem sozialistischen Menschenbild hin zu einer konservativen Geschlechterordnungen beeinflusst dabei nicht nur die häusliche Care-Arbeit, sondern auch die emotionale Verarbeitung von Gewalt. Seit den späten 1980er Jahren propagiert der vietnamesische Staat das Ideal der „glücklichen Familie“. Laut Kwiatkowski setzt dieser Diskurs Frauen unter Druck, die Verantwortung für das familiäre Wohl zu übernehmen. Nach ihr legitimiert dieser Diskurs zusätzlich die Ignoranz staatlicher Akteur\*innen gegenüber häuslicher Gewalt und führt dazu, dass viele Frauen sich für ihre Situation schämen und versuchen, ihr Verhalten zu ändern, anstatt Unterstützung und Schutz zu suchen (Kwiatkowski 2024, 33ff.; 37). Auch in anderen Kontexten zeigt sich, dass Scham eng mit gesellschaftlichen Erwartungen und strukturellen Machtverhältnissen verknüpft ist. So beschreibt Gammeltoft (2016), dass Gewalt oft nicht in Worte gefasst werden kann und Betroffene sich selbst oder andere für das Erlebte verantwortlich machen. Diese internalisierte Schuld führt zu einer Rechtfertigung der Tat und verhindert die Suche nach Konsequenzen oder Unterstützung (Gammeltoft 2016, 427f.; 430). Friederic (2024) verweist zudem darauf, wie mitunter globale Empowerment-Diskurse mit lokalen Realitäten kollidieren. Das kann laut ihr teilweise dazu führen, dass die strafrechtliche Kriminalisierung von Gewalt bestehende materielle Widersprüche innerhalb von Familien verschärft und gleichzeitig die persönliche Verantwortung zur Selbstermächtigung betont wird. In einem Umfeld, in dem strukturelle Unterstützung fehlt, entsteht Scham nicht allein durch persönliche Erfahrungen, sondern durch die Verinnerlichung gesellschaftlicher Erwartungen an Selbstbestimmung, die faktisch kaum erfüllbar sind. So stimmen viele Frauen in Las Colinas

der Aussage, dass keine Frau Gewalt verdient hat, nicht uneingeschränkt zu. In ihrem Verständnis verdient „keine gute Frau“ Gewalt - also jene, die das Wohlergehen ihrer Familie stets über die eigenen Bedürfnisse stellt. Diese moralische Differenzierung verweist auf tief verankerte Vorstellungen von Weiblichkeit und Fürsorge, die nicht nur individuelle Selbstbilder prägen, sondern auch die Wahrnehmung von Schuld und Legitimität im Kontext von Gewalt beeinflussen (Friederic 2024 83ff.; 93). Moralische Vorstellungen und gesellschaftliche Normen tragen also wesentlich dazu bei, dass Frauen sich selbst die Schuld geben, wenn sie Gewalt erfahren. Ihr Schweigen kann dabei als Ausdruck von Scham und als Loyalität gegenüber internalisierten familiären Idealen verstanden werden (Kwiatkowski 2024, 33ff.). Diese Scham ist jedoch vielschichtig: Sie speist sich nicht nur aus normativen Rollenerwartungen, sondern wird auch durch komplexe Schuld- und Loyalitätskonflikte gegenüber gewaltausübenden Personen oder anderen Mitgliedern des sozialen Nahraums verstärkt (Neudecker 2025). Externe Reaktionen wie *victim blaming* und mangelnder Glaube an die Aussagen der Betroffenen intensivieren diese Scham zusätzlich und tragen dazu bei, dass das Schweigen weiter verfestigt wird (Warman 2023, 108f.).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Schweigen eine vielschichtige Reaktion auf Gewalt darstellt, die sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgen kann. Es entsteht im Zusammenspiel individueller Emotionen wie Scham, struktureller Ungleichheit und gesellschaftlicher Erwartungen, die durch epistemische Ungerechtigkeit zusätzlich verstärkt werden. Besonders im juristischen und medizinischen Kontext wird Schweigen häufig als Zeichen mangelnder Glaubwürdigkeit interpretiert, obwohl es ebenso Ausdruck von Selbstschutz, sozialer Anpassung oder politischem Widerstand sein kann. Zeug\*innenschaft muss daher über die sprachliche Artikulation hinausgehen und auch das Ungesagte ernst nehmen, um marginalisierte Erfahrungen sichtbar zu machen und die Bedingungen des Sprechens und Schweigens gleichermaßen zu hinterfragen.

#### **4.1.3. Herausforderungen der Zeugnisabgabe**

Zeug\*innen sehen sich mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert, wenn sie sich dazu entschließen, ein Zeugnis abzulegen. Das folgende Kapitel gliedert sich in zwei Bereiche: Zum einen werden die spezifischen Schwierigkeiten beleuchtet, die bei der Zeugnisabgabe

durch direkt Betroffene auftreten, zum anderen jene, die bei außenstehenden Zeug\*innen relevant sind.

#### 4.1.3.1. Zeugnisabgabe durch Betroffene

Für von Gewalt betroffene Personen stellt die Zeug\*innenschaft im Strafverfahren oftmals eine komplexe und oft belastende Situation dar. Da sie nicht primär als Kläger\*innen, sondern als Zeug\*innen auftreten, sind sie in einem Verfahren eingebunden, das strukturell nicht auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet ist. Besonders in Fällen von Gewalt innerhalb von Intimbeziehungen verweigern laut der Anthropologin Alessandra Gribaldo (2014) die Angeklagten häufig die Aussage, wodurch die betroffene Person allein vor Gericht aussagt. Ihre Perspektive wird damit zur zentralen Quelle der Wahrheitsfindung, eine Rolle, die mit erheblichem Druck und emotionaler Belastung verbunden ist, da die Verantwortung für die Rekonstruktion des Geschehens nahezu ausschließlich auf ihr lastet (Gribaldo 2014, 745). In diesem Zusammenhang verweist Posocco (2022) darauf, dass der juristische Prozess eine Wiederholung und Reinszenierung der traumatischen Erfahrung darstellt. Anstatt Heilung oder Wiedergutmachung zu ermöglichen, wird dadurch das Leiden des Opfers erneut durchlebt und öffentlich verhandelt. Laut ihr ist nicht die Linderung des Traumas das Ziel eines Verfahrens, sondern die Feststellung der Wahrhaftigkeit des Leidens (Posocco 2022, 14). Auch Hochstätter stellt diesbezüglich fest, dass vulnerable Opfer, insbesondere Betroffene von sexualisierter Gewalt und Gewalt in Intimbeziehungen Strafverfahren häufig als wenig hilfreich für ihre psychische Verarbeitung empfinden (Hochstätter 2023, 26). Hier zeigt sich ein besonderes Dilemma, denn gerade dort, wo das erfahrene Unrecht am größten ist, ist laut Pemberton (2016) der Wunsch nach Wiedergutmachung besonders ausgeprägt. Doch genau in eben diesen Fällen sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine angemessene Form der Wiedergutmachung tatsächlich realisiert werden kann (Pemberton 2016, 270). Diese strukturelle Problematik beschreibt Lyotard sogar so: „Opfer sein bedeutet, nicht nachweisen zu können, dass man ein Unrecht erlitten hat“ (Lyotard 1987, 17, zit. nach Schmidt 2015, 75).

#### 4.1.3.2. Zeugnisabgabe durch Außenstehende

Laut Parrish (2019) ist es für außenstehende direkte und indirekte Zeug\*innen oft schwierig Gewalt in Intimbeziehungen zu erkennen. Wenn sichtbare Verletzungen fehlen, werden einzelne Vorfälle oft nicht als Teil eines Musters wahrgenommen. Diese Dynamik führt dazu,

dass Gewalt häufig erst nach mehreren Vorfällen oder schweren Verletzungen erkannt und gemeldet wird. Da das soziale Umfeld oft keine Kenntnis von den Geschehnissen hat oder selbst Teil der Schweigestructuren ist, kommt es in solchen Fällen meist zu keinen oder erst sehr späten Zeug\*innenaussagen (Parrish 2019, 23ff.; 43). Die Reaktions- und Interventionsbereitschaft von außenstehenden direkten Zeug\*innen ist zudem häufig durch Unsicherheit über angemessene Handlungsmöglichkeiten gehemmt. Ob über Gewalthandlungen ausgesagt wird, hängt maßgeblich davon ab, wie eindeutig die Tat erscheint und inwiefern sich die Zeug\*innen mit der betroffenen Person als „Opfer“ identifizieren können. Ausschlaggebend ist dabei vor allem, ob das Geschehen auch gesellschaftlich als strafbar gilt und ob die Rollen von Täter\*in und Opfer klar voneinander abgegrenzt erkennbar sind. Bleiben diese Grenzen verschwommen oder wird das Gewaltgeschehen nicht als solches anerkannt, unterbleiben Interventionen und auch Zeug\*innenaussagen häufig (Parrish 2019, 82f.). Warman (2023) hebt zudem hervor, dass außenstehende Zeug\*innen nicht nur damit konfrontiert sind, Gewalt überhaupt als solche zu identifizieren und angemessene Interventionsformen zu finden, sondern auch mit strukturellen Herausforderungen, die die Wirksamkeit ihrer Zeugnisabgabe beeinträchtigen oder einschränken können. Am Beispiel medizinischer Fachkräfte zeigt er, dass diese nach der Meldung von vermuteter Gewalt im sozialen Nahraum eines\*r Patient\*in meist wenig Einfluss darauf haben, ob ihre Aussage berücksichtigt wird und wie damit weiter umgegangen wird. Ihre Rolle als Zeug\*in bleibt dadurch oft passiv, da sie keine Kontrolle darüber haben, wie ihre Mitteilung im weiteren Verlauf verwendet oder bewertet wird (Warman 2023, 118f.). Außenstehende Zeug\*innen sind also häufig gehemmt, da Gewalt in Intimbeziehungen schwer zu erkennen ist und womöglich Unsicherheit über angemessene Handlungsmöglichkeiten besteht. Die Bereitschaft zur Zeugnisabgabe hängt zudem von der individuellen Einschätzung der Erfolgsaussichten und Folgen einer möglichen Weiterverfolgung ab.

#### **4.1.4. Herausforderungen der Zeugnisannahme**

Wie bereits im Kapitel zur Zeug\*innenschaft dargelegt, gilt eine Aussage erst dann als Zeugnis, wenn sie von einer Hörer\*innenschaft angenommen und als solche anerkannt wird. Diese Annahme ist jedoch keineswegs selbstverständlich, sondern mit vielfältigen

Herausforderungen verbunden. Im Kontext gerichtlicher Zeug\*innenschaft weist Suntrup (2022) darauf hin, dass „[...] ob der Aussage von Zeug\*innen vor Gericht geglaubt wird, [...] nicht zuletzt davon ab[hängt], wie vertrauenswürdig und wahrhaftig sie dem relevanten Auditorium – in erster Linie der richtenden Instanz – erscheinen“ (Suntrup 2022, 196). Besonders komplex gestaltet sich die Zeugnisannahme von Personen, die zugleich Betroffene sind. In solchen Fällen ist die Anerkennung des Zeugnisses eng mit ihrer Anerkennung als Opfer verknüpft (Schmidt 2015, 77f). In meiner Diskursanalyse habe ich herausgearbeitet, dass verschiedene Faktoren darüber entscheiden, ob Zeugnisse angenommen werden. Dazu zählen unter anderem die Anerkennung des Opfer- oder Zeug\*innenstatus, gesellschaftlich etablierte Rollenvorstellungen darüber, was ein *ideal victim* ist, sowie die Problematik des Objektivitätsparadigmas.

#### 4.1.4.1. Anerkennung

Die Anerkennung des Zeug\*innen- und Opferstatus' durch eine Hörer\*innenschaft ist ein zentraler Bestandteil des Zeugnisprozesses (Schmidt 2015, 146). Damit das Zeugnis einer betroffenen Person angenommen werden kann, muss die Hörer\*innenschaft der Person zuallererst den Opferstatus zuerkennen. Im Fall von Gewalt im sozialen Nahraum sind alle vier Opfer-Kategorien, wie Hochstätter (2023) sie beschrieben hat, relevant. So handelt es sich um *actual victims*, wenn Gesellschaft und Opfer den Status anerkennen. Wenn es sich aber um weniger eindeutige Formen der Gewalt, wie psychische Gewalt, handelt, kann es sein, dass weder das Opfer noch ein großer Teil der Gesellschaft den Opferstatus anerkennen (*non-victim*). Kommt es im Rahmen des Offizialsprinzips zu einem Verfahren, kann es sein, dass der Staat eine Situation anders bewertet als die betroffene Person selbst (*designated victim*). Aufgrund der, bei Gewalt im sozialen Nahraum, oft gegebenen Aussage-gegen-Aussage-Situation, kommt es zudem häufig zu, im strafrechtlichen Sinne, *rejected victims*. Die Frage, weshalb es zu sogenannten *rejected victims* kommt, ist kontrovers und wirft wichtige gesellschaftliche wie psychologische Fragestellungen auf. Verschiedene psychologische Ansätze bemühen sich darum, dieses Phänomen zu erklären. Die Attributionstheorie geht etwa davon aus, dass die Wahrnehmung über den *locus of control* (Kontrollüberzeugung) zentral dafür ist, ob Personen die Ursachen von Ereignissen in eigenen Handlungen oder externen Faktoren sehen. Personen mit externem *locus of control* führen Viktimisierung eher auf äußere Umstände zurück und Personen mit internem *locus of control* eher auf sich selbst

(Parrish 2018, 28). Pemberton (2016) kritisiert, dass Christie in seiner Konzeption des *ideal victim*<sup>47</sup> irrtümlich davon ausging, dass Menschen in der Regel mit Mitgefühl auf Opfer reagieren (Christie 1986, zit. nach Pemberton 2016, 236f.). Tatsächlich zeige sich aber in der Forschung, dass jede Form von Empathie mit ambivalenten Emotionen wie Kummer, Ekel oder Abscheu konkurriert. Studien zeigen, dass Außenstehende häufig versuchen, das Leid von Opfern zu relativieren, indem sie deren Verhalten, Persönlichkeit oder äußere Merkmale bewerten. Auf diese Weise schaffen sie emotionale Distanz und reduzieren ihr eigenes Unbehagen gegenüber dem Geschehen (Pemberton 2016, 263f.). Dieses Phänomen lässt sich durch den *belief-in-a-just-world*-Ansatz erklären, der auf der Vorstellung beruht, dass die Welt im Grunde gerecht ist und jeder Mensch genau das erfährt, was er\*sie verdient<sup>48</sup> (Greve 2008; zit. nach Hochstätter 2023, 11). Ihr zugrunde liegt der Glaube an eine kosmische Gerechtigkeit und Stabilität, nach der sich bei entsprechendem Verhalten alles zum Guten fügt. Die bedrohlich wirkende Vorstellung, dass einem selbst ein ungerechter Schaden zustoßen könnte, wird durch den *belief-in-a-just-world* besänftigt (Wiesböck 2018, 119). „In dem Glauben, dass das Verhalten Einzelner für ihr Unglück verantwortlich ist, können Menschen weiterhin daran festhalten, dass die Welt gerecht ist. Es ist ein Wunsch, die Angst vor der Ungerechtigkeit der Welt zu minimieren“ (Wiesböck 2018, 120). Eingeführt wurde diese These vom Sozialpsychologen Lerner, der verschiedene Einflussfaktoren identifizierte, die laut ihm darüber entscheiden, ob Menschen an eine „gerechte Welt“ glauben (Lerner 1980, zit. nach Wiesböck 2018, 120f.). Als ausschlaggebend nennt er zum einen, ob Menschen eigene Erfahrungen von Ungerechtigkeit gemacht haben, und wie privilegiert ihre Stellung in der Gesellschaft ist. Personen mit privilegierter gesellschaftlicher Stellung und traditionellen Geschlechtervorstellungen stimmen der *belief-in-a-just-world*-These häufiger zu und schreiben Opfern eher eine Mitschuld zu. Im Gegensatz dazu zeigen Menschen, die selbst schwerwiegenden Belastungen und vielfältigen Benachteiligungen ausgesetzt waren oder sind, weniger Zustimmung zu dieser Vorstellung. Ein stark ausgeprägter Glaube an eine gerechte Welt geht zudem häufig mit einer ablehnenden Haltung gegenüber gesellschaftlich

---

<sup>47</sup> Siehe dazu das folgende Kapitel 4.1.4.2. „Rollenvorstellungen zu Opfern“.

<sup>48</sup> Das Sprichwort „Guten Menschen passiert Gutes, bösen Menschen passiert Schlechtes“ ist ein Beispiel hierfür.

benachteiligten Gruppen einher<sup>49</sup> (Parrish 2018, 28; Wiesböck 2018, 120f). Wenn dem Opfer durch das soziale Umfeld zusätzlich eine Mitschuld an der erlebten Gewalt zugeschrieben wird, spricht man von *sekundärer Viktimisierung* beziehungsweise *victim blaming*. Dabei wird implizit die Verantwortung auf das Opfer übertragen. Diese Schuldzuweisung dient dem sozialen Umfeld häufig dazu, ein Gefühl von Sicherheit und Kontrolle aufrechtzuerhalten. Die Perspektive und Handlungsmöglichkeit des\*der Täter\*in bleibt dabei meist unberücksichtigt<sup>50</sup> (Wiesböck 2018, 119; Duggan 2018, 159). Das verbreitete Bedürfnis, in einer Welt zu leben, in der schlechte Ereignisse ausschließlich schlechten Menschen und gute Ereignisse guten Menschen widerfahren, wird durch die Konfrontation mit unschuldigen Opfern erschüttert. Solche Fälle widersprechen den gängigen Vorstellungen von Gerechtigkeit und persönlicher Verantwortlichkeit, wodurch es schwerfällt zu akzeptieren, dass auch moralisch integre Personen Opfer werden können. Die Anerkennung von Zeug\*innen- und Opferstatus stellt daher keinen neutralen Akt dar, sondern ist stark von gesellschaftlichen Normen und Erwartungen beeinflusst. Psychologische Konzepte wie der *belief in a just world* und der *locus of control* begünstigen in diesem Zusammenhang Schuldzuschreibungen und erschweren die Anerkennung komplexer Gewalterfahrungen.

#### 4.1.4.2. Rollenvorstellungen zu Opfern

Unterschiedliche Faktoren beeinflussen also, wer die gesellschaftliche Anerkennung als Opfer erhält und somit als *actual victim*<sup>51</sup> (Hochstätter 2023) gilt. Gracia (2018) weist darauf hin, dass durch gesellschaftliche Bewertungen eine moralische „Hierarchie der Viktimisierung“ entsteht. Opfergruppen, die als besonders schutzwürdig gelten, erfahren dabei bevorzugte Behandlung, während anderen weniger Mitgefühl und Anerkennung entgegengebracht wird. Darüber hinaus kritisiert Gracia die binäre Unterscheidung zwischen Täter\*in und Opfer, da sie der komplexen Realität von Opferidentitäten nicht gerecht wird (Gracia 2018, 301f.). Auch aus anthropologischer Perspektive wird betont, dass Rollen innerhalb von Gewaltdynamiken

---

<sup>49</sup> Geschlechtsspezifische Stereotype und geschlechtlich codierte Erwartungen beeinflussen auch die gesellschaftliche Wahrnehmung von Gewalt- und Sexualdelikten. Dadurch kann die Akzeptanz solcher Taten steigen und im weiteren Verlauf eine Schuldzuweisung gegenüber den Betroffenen erfolgen, die als *victim blaming* bezeichnet wird (Duggan 2018, 159; Parrish 2018, 28).

<sup>50</sup> Besonders problematisch ist bei dieser Annahme, dass das Verlassen des\*der gewalttätigen Partner\*in automatisch zu mehr Sicherheit führen würde. Forschungen zeigen allerdings, dass insbesondere Trennungen die Gefahr bis hin zu tödlicher Gewalt für viele Frauen erhöht (Duggan 2018, 159).

<sup>51</sup> Für genauere Ausführungen zum Konzept *actual victim* siehe Kapitel 3.1.1. „Der Gegenstand der Zeug\*innenschaft: geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen“.

häufig nicht eindeutig festgelegt sind. Ethnografische Studien zeigen vielmehr, dass Zuschreibungen von Schuld und Betroffenheit sich überschneiden, situativ wandeln und stark durch soziale sowie institutionelle Kontexte geprägt werden<sup>52</sup> (Zuckerhut 2010).

Oeberst (2022) betont, dass juristische Urteile und Entscheidungen laut psychologischer Forschung keineswegs frei von kognitiven Verzerrungen sind, selbst wenn sie unter dem Einfluss gesetzlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Expertise getroffen werden. Besonders gravierend ist dabei der sogenannte *confirmation bias* (Bestätigungsfehler), also die Tendenz, Informationen so auszuwählen und zu interpretieren, dass sie die eigenen bestehenden Annahmen bestätigen, während widersprüchliche Hinweise ignoriert oder abgewertet werden<sup>53</sup> (Oeberst 2022, 179ff.). Ebenfalls problematisch ist, dass die Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Zeug\*innenaussagen durch Richter\*innen und Staatsanwaltschaften laut Gribaldo (2014) stark von vergeschlechtlichten Vorstellungen und moralischen Bewertungen des Charakters beeinflusst ist. Diese Einschätzungen sind tief in patriarchalen und christlich geprägten Rollenbildern verankert und erschweren es betroffenen Frauen häufig, dem gesellschaftlich konstruierten Bild eines *ideal victim* zu entsprechen (Gribaldo 2014, 746). Besonders einflussreich ist hier das Konzept des *ideal victim* des norwegischen Kriminologen Nils Christie. Laut ihm ist ein *ideal victim* eine Person oder Gruppe, der nach einer erlittenen Straftat uneingeschränkt und legitim der Opferstatus zugesprochen wird<sup>54</sup> (Cuppini 2024, 490). Das *ideal victim* weist laut ihm sechs Merkmale auf: 1) Das Opfer ist schwach. Vor allem kranke, alte oder sehr junge Menschen werden als besonders ideale Opfer angesehen. Außerdem werden Frauen zumeist schwächer als Männer angesehen und werden damit als idealere Opfer identifiziert<sup>55</sup> (van Wijk 2013, 162). 2) Das Opfer führt ein „respektables Projekt“ aus. Christie lässt offen, was genau unter einem „respektablen Projekt“ zu verstehen ist, doch Van Wijk vermutet, dass damit vor allem

---

<sup>52</sup> Siehe dazu auch Kapitel 3.1.1. Der Gegenstand der Zeug\*innenschaft: geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen“.

<sup>53</sup> Studien zeigen etwa, dass bereits die Annahme, dass eine Person schuldig ist, zu suggestiven Befragungen führt, wie „Hatten Sie ein schlechtes Gewissen, als ...?“ (Oeberst 2022, 179ff.).

<sup>54</sup> Der öffentliche Status des Opfers, ähnelt in seiner Art und Abstraktionsebene jenem des\*der „Held\*in“ beziehungsweise des\*der „Verräter\*in“ (Cuppini 2024, 490).

<sup>55</sup> Zudem steht die (sexualisierte) Viktimisierung von Männern im Kontext kriegerischer Gewalt im Widerspruch zu den in vielen Gesellschaften vorherrschenden Vorstellungen von Männlichkeit, die Stärke, Kontrolle und Unverletzbarkeit betonen (van Wijk 2013, 162). Nicht-binäre und trans Personen bleiben in diesen Diskursen weitgehend unsichtbar und werden in der Auseinandersetzung mit Gewalt und Opferstatus kaum berücksichtigt.

Tätigkeiten gemeint sind, die mit Fürsorge, Pflege oder sozialer Verantwortung verbunden sind. 3) Das Opfer trifft keine Schuld. Christie argumentiert, dass Personen, denen man keineswegs die Schuld an ihrer Opferwerdung geben kann, die besten Chancen haben, den Opferstatus zu erhalten. 4) Es ist Opfer eines „großen und bösen Täters“. Nach dieser Logik kann der Täter nicht groß sein ohne ein kleineres (schwaches) Opfer und nicht böse ohne ein moralisch überlegenes Opfer (das ein respektables Projekt verfolgt). Christie erkennt diese Wechselwirkung an und argumentiert, dass ein ideales Opfer einen idealen Täter braucht, und umgekehrt. 5) Der Täter ist unbekannt. Dabei unterscheidet Christie in zwei Formen der Unbekanntheit: Erstens besteht keine persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer und zweitens ist der Täter auch für jene, die über die Zuerkennung des Opferstatus entscheiden, unbekannt (Christie 1986, zit. nach Van Wijk 2013, 163ff.). Van Wijk erweitert diese Unterscheidung zusätzlich noch um die rassistische Fremdheit: „The stranger the customs, culture, and appearance of the offender, the more likely the victim is to be granted the victim status“ (van Wijk 2013, 166). 6) Das Opfer ist mächtig genug, um seinen Fall bekannt zu machen, ohne dabei gegensätzliche Interessen zu bedrohen. Hier zeigt sich ein Paradox: das Opfer muss so schwach sein, dass es potenziell als Opfer angesehen werden kann, während es zugleich stark genug sein muss, um seinen Opferstatus zu beanspruchen. Als Paradebeispiel für das *ideal victim* gilt laut Christie eine alte, kleine Dame, die bei Tageslicht mitten auf der Straße von einem fremden, suchterkrankten, großen Mann ausgeraubt wird, nachdem sie sich um ihre kranke Schwester gekümmert hat (Christie 1986, zit. nach van Wijk 2013, 160; 166). Normative Vorstellungen und Zuschreibungen eines idealen Opfers führen also dazu, dass Frauen in der öffentlichen Wahrnehmung eher als Opfer und Männer eher als Täter angesehen werden. Infolgedessen erhalten männliche Opfer und weibliche Täterinnen deutlich weniger gesellschaftliche Aufmerksamkeit, während nicht-binäre und trans Personen im Diskurs weitgehend unbeachtet bleiben (Hochstätter 2023, 8f.). Die daraus resultierende *Feminisierung der Viktimisierung* begünstigt eine öffentliche Unterscheidung zwischen „guten Frauen“, die unter der Obhut von Vätern oder Ehemännern stehen und keine Vorgeschichte sexueller Promiskuität aufweisen, und „schlechten Frauen“, wie etwa Sexarbeiterinnen, denen die Fähigkeit sexuelle Handlungen abzulehnen zum Teil abgesprochen wird. In gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen kann dadurch im Nachhinein entschieden werden, wessen „Nein“ zu sexuellen Handlungen oder Gewalt als gültig anerkannt wird und wessen Aussage in ein vermeintliches Einverständnis oder eine Mitverantwortung umgedeutet

werden kann<sup>56</sup> (Duggan 2018, 167; Das 2008, 292). Die Kriminologin Marian Duggan (2018) weist ergänzend darauf hin, dass bereits Christie festgestellt hat, dass auch die meisten Täter\*innen nicht dem Konzept des *ideal offender* entsprechen (Christie 1986, zit. nach Duggan 2018, 170f.). So sind insbesondere bei Gewalt im sozialen Nahraum Täter\*innen keine Fremden, sondern Personen aus dem engsten sozialen Umfeld des Opfers. Wenn diese Täter\*innen im beruflichen oder sozialen Umfeld nicht als gewalttätig wahrgenommen werden, bleibt die Gewalt in Intimbeziehungen häufig verborgen (Duggan 2018, 170f.). Gerade hier zeigt sich die Relevanz kultur- und sozialanthropologischer Forschung, die darauf hinweist, dass Rollen innerhalb von Gewalthandlungen nicht eindeutig festgelegt sind. Vielmehr sind sie situativ wandelbar, überlappend und durch soziale sowie institutionelle Kontexte geprägt (Zuckerhut 2011). Das Konzept des *ideal victim* steht also im Zentrum eines diskursiven Machtgefüges, das geschlechtlich codierte Opferrollen privilegiert und andere marginalisiert. Opfer müssen dabei zugleich verletzlich und durchsetzungsfähig erscheinen, um gesellschaftliche Anerkennung zu erfahren. Duggan (2018) kritisiert deshalb das Konzept des *ideal victim* im Kontext von Gewalt im sozialen Nahraum, da es laut ihr komplexe Realitäten verzerrt. Die Annahme, dass Opfer zwangsläufig schwach sein müssen, verfestige stereotype Zuschreibungen. Wenn Betroffene dann trotz erlebter Gewalt in der Beziehung verbleiben, wird ihnen häufig eine Mitschuld unterstellt und strukturelle Abhängigkeiten und emotionale Bindungen außen vorgelassen. Solche Vorstellungen erschweren nicht nur die gesellschaftliche Anerkennung von Zeug\*innenaussagen, sondern beeinflussen auch die strafrechtliche Bewertung (Duggan 2018, 170f.). Diese Ambivalenz zeigt sich auch im von Lily Kay Ross (2022) beschriebenen *survivor imperative*, das im englischsprachigen Raum eine Tendenz beschreibt, Gewaltbetroffene als *survivors* statt *victims* zu benennen. Der Begriff *victim* gilt als passiv und potenziell identitätsprägend (Ross 2022, 52). Im Kontext neoliberaler Denkweisen wird Betroffenen nahegelegt, durch Resilienz und Selbstverantwortung die Opferrolle zu verlassen, etwa durch Selbstverteidigung oder Therapie. Dadurch tritt laut Ross die feministische Kritik an struktureller Gewalt zunehmend hinter individualisierte Deutungsmuster zurück (Ross 2022, 64). Auch Gribaldo (2014) greift feministische Kritik an gängigen Opferkonzepten auf und bewertet die Bezugnahme auf Walkers Konzept des

---

<sup>56</sup> Siehe dazu auch die Ausführungen zu Schweigen und Scham in Kapitel 4.1.2. „Schweigen und testimonial silencing“.

*Battered-Woman-Syndrome*<sup>57</sup> als kritisch (Walker 1984, zit. nach Gribaldo 2014, 750). Das Modelle dient laut ihr häufig dazu, das Verhalten betroffener Frauen zu pathologisieren und zu erklären, warum sie in gewaltvollen Beziehungen verbleiben. Dabei wird ihnen jedoch ihre Handlungsmacht abgesprochen. Für Gribaldo verkennt diese Perspektive nicht nur die strukturellen und sozialen Bedingungen, unter denen Gewalt stattfindet, sondern reproduziert auch ein patriarchales Bild der passiven, irrationalen Frau, das feministische Ansätze seit Jahrzehnten zu überwinden versuchen (Gribaldo 2014, 750). Diese Kritik wird von Tapia Tapia (2021) weitergeführt, die die Tendenz strafrechtlicher Praktiken problematisiert, bei denen die *agency* von Frauen sowie die Komplexität ihrer Entscheidungsprozesse marginalisiert werden.<sup>58</sup> Besonders deutlich wird dies in Fällen, in denen das Zurückziehen von Anzeigen als Folge des *Gewaltzyklus*<sup>59</sup> interpretiert und dadurch entwertet wird. Laut Tapia Tapia geraten dadurch berechnete individuelle Sicherheitsbedarfe der Betroffenen in den Hintergrund<sup>60</sup> (Tapia Tapia 2021, 859f.). Die strafrechtliche Praxis folgt damit häufig einem normativen Bild des *ideal victim*, das klare, konsistente und belastbare Aussagen liefert, ein Bild, das der Realität vieler Betroffener nicht gerecht wird. Insgesamt zeigt sich, dass die gesellschaftliche Konstruktion von Opferrollen nicht nur die Anerkennung von Gewalt beeinflusst, sondern auch darüber entscheidet, wessen Zeugnisse gehört und geglaubt

---

<sup>57</sup> Das *Battered Woman Syndrome* basiert auf Seligmans Theorie der erlernten Hilflosigkeit, die beschreibt, wie wiederholte aversive Erfahrungen zu Passivität und emotionaler Lähmung führen können (Seligman 1975, zit. nach Moore 2022, 66ff.; Hochstätter 2023, 12). Walker übertrug diesen Ansatz auf Frauen in Gewaltbeziehungen, stieß jedoch auf Kritik, da Seligman die empirische Grundlage und die Fokussierung auf weiße Frauen bemängelte (Moore 2022, 66ff.). Kritiker\*innen fordern intersektionale Perspektiven, die strukturelle Ungleichheiten einbeziehen (Moore 2022, 75ff.; 89f.). Das Konzept half, Opfer häuslicher Gewalt zu entpathologisieren, wurde aber auch kritisiert, weil es weibliche Passivität betont und Handlungsmacht ausblendet (Duggan 2018, 167; Tapia Tapia 2021, 859f.). Im diagnostischen Diskurs wird es zunehmend durch die Posttraumatische Belastungsstörung ersetzt, die als klinisch fundierter gilt und auch juristisch stärker anerkannt ist (Moore 2022, 82f.).

<sup>58</sup> Feministische Kritik hinterfragt die Verleugnung der Handlungsfähigkeit von Frauen, die geschlechtsspezifische Prägung des Rechtssystems und die Dominanz eines männlich geprägten *Fratriarchats*, das Polizei und Täter in die Unterdrückung einbindet. Betroffene werden oft fälschlicherweise für das Nicht-Anstreben eines Strafverfahrens verantwortlich gemacht, wodurch die staatliche Schutzpflicht in den Hintergrund rückt (Tapia Tapia 2021, 863). Der Fokus auf Strafverfahren verdrängt die Notwendigkeit umfassender öffentlicher Schutzstrukturen und finanzieller Mittel. Statt strafrechtlicher Maßnahmen sollte laut Tapia Tapia ein Modell etabliert werden, das die tatsächlichen Bedürfnisse von Betroffenen anerkennt (Tapia Tapia 2021, 864).

<sup>59</sup> Siehe dazu auch Kapitel 4.1.2.2.2. „Angst vor Unglauben und Vergeltung“.

<sup>60</sup> Ähnlich verhält es sich mit dem sogenannten *Stockholm-Syndrom*. Es beschreibt die emotionale Bindung von Gewaltopfern an Täter\*innen unter extremer Bedrohung, ist jedoch keine anerkannte psychiatrische Diagnose (Namnyak et al. 2008, 5; Åse 2015, 595f.). Kritische Perspektiven deuten es als gesellschaftliches Narrativ, das männliche Gewalt legitimiert und weibliche Handlungsfähigkeit systematisch abwertet, um staatliche Autorität zu stabilisieren (Jameson 2010, 338f.; Åse 2015, 596; 603f.).

werden. Feministische Kritik macht deutlich, dass diese Konstruktionen Teil eines größeren diskursiven Machtgefüges sind, das strukturelle Gewaltverhältnisse aufrechterhält und bestimmte Subjekte systematisch ausschließt. Eine kritische Auseinandersetzung mit Opferkonzepten ist daher unerlässlich, um die Komplexität von Gewalterfahrungen sichtbar zu machen und die Anerkennungsperspektiven für alle Betroffenen unabhängig von Geschlecht, Identität oder Verhalten zu erweitern (Duggan 2018, 167). Die gesellschaftliche Anerkennung von Leid ist also häufig an Bedingungen und Vorstellungen von *deservingness* geknüpft. Nur wenn Betroffene auf Vergeltung verzichten und sich in eine passive Rolle fügen, wird ihr Leiden als legitim anerkannt (Gracia 2018, 298). Geschlecht, soziale Rolle, ethnische Zugehörigkeit und Verhalten beeinflussen maßgeblich, ob und wie Opferstatus zuerkannt wird. Dies geschieht oft zulasten jener, die nicht dem hegemonialen Idealbild entsprechen. Aus kultur- und sozialanthropologischer Perspektive sowie im Rahmen einer kritischen Diskursanalyse ist es daher zentral, bestehende Narrative und gesellschaftlich etablierte Vorstellungen von Viktimisierung zu identifizieren und in einen Kontext zu stellen, der intersektionale Perspektiven berücksichtigt. Dabei gilt es, positivistische Annahmen und vermeintliche Eindeutigkeiten zu hinterfragen und die komplexen Wechselwirkungen zwischen struktureller Gewalt, sozialer Positionierung und diskursiver Repräsentation sichtbar zu machen.

#### 4.1.4.3. Zeugnisse als „objektive“ Beweismittel oder performative Überzeugungsmittel?

Laut Schmidt (2015) ergibt sich der Zeugnisglauben aus einer Verbindung von vermeintlich „objektivem“ und personalem Glauben. Der „objektive“ Glaube bezieht sich laut ihr auf das Fürwahrhalten unsicherer Tatsachen, während sich der personale Glaube darauf bezieht, ob einer Person das Vertrauen ausgesprochen wird. Diesem personalen Glauben liegen also Vertrauen, Zuverlässigkeit und Kompetenz zugrunde. Zugleich kann eine Aussage aber auch für wahr gehalten werden, ohne der sprechenden Person zu glauben<sup>61</sup> (Schmidt 2015, 157f.). Somit beeinflusst auch die Einstellung der Hörer\*innenschaft gegenüber dem\*r Zeug\*in die Glaubwürdigkeit der Aussage (Schmidt 2015, 120ff.; 146).

---

<sup>61</sup> Ein Beispiel hierfür ist etwa, wenn eine Person die Prognose äußert, dass es am nächsten Tag regnen werde. Die Aussage wird für wahr gehalten, etwa weil sie mit einem Wetterbericht übereinstimmt, obwohl der sprechenden Person selbst kein Vertrauen entgegengebracht wird, sei es aufgrund mangelnder Verlässlichkeit oder fehlender persönlicher Beziehung.

Diese Erkenntnisse zur Struktur des Zeugnisglaubens und zur Rolle der Hörer\*inneneinstellung sind besonders relevant im Kontext rechtlicher Entscheidungsprozesse. Denn gerade in der psychologischen und rechtswissenschaftlichen Forschung wird darauf hingewiesen, dass Fehlurteile häufig auf Tatsachenirrtümern beruhen können. Solche Irrtümer entstehen etwa bei der Beweiserhebung oder der Urteilsfindung und führen mitunter dazu, dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmen. Diese Entscheidungen gelten entsprechend als Fehlurteile. Das kann zur Folge haben, dass Unschuldige verurteilt oder tatsächliche Täter\*innen freigesprochen werden. Laut Fischer (2023) lässt sich die tatsächliche Zahl von Fehlurteilen sowie deren Ursachen empirisch nicht verlässlich ermitteln (Fischer 2023, 7ff.). Nach Darstellung des US-amerikanischen „Innocence Project“ zählen insbesondere falsche Geständnisse<sup>62</sup>, fehlerhafte Zeug\*innenaussagen sowie unsachgemäße forensische Gutachten<sup>63</sup> zu den Beweismitteln, die besonders anfällig für Fehlurteile<sup>64</sup> sind<sup>65</sup> (zit. nach Fischer 2023, 20). Wie Fischer beschreibt, beruhen rund 69 Prozent von 375 analysierten Fehlurteilen auf Falschidentifizierungen durch Zeuginnen. Dies entspricht einem zentralen Befund, den das „Innocence Project“ in seinen Untersuchungen hervorhebt (Fischer 2023, 28ff.). Die Wahrnehmung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Zeug\*innenaussagen wird laut Fischer durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt. Wahrnehmungs- und Gedächtnisverzerrungen gelten als Hauptursachen für fehlerhafte Aussagen im Strafverfahren. Sozialer Druck, ein ausgeprägtes Verantwortungsgefühl, wiederholte Befragungen und suggestives Feedback können Erinnerungen verfälschen. Besonders anfällig für solche Verfälschungen ist die

---

<sup>62</sup> Es wird angenommen, dass das Ablegen eines falschen Geständnisses für manche Beschuldigten scheinbar einzigen Ausweg aus der psychisch belastenden Situation des Strafverfahrens darstellt. Psychischer Druck, suggestive Verhöre und soziale Faktoren führen dabei insbesondere bei vulnerablen Personen häufig zu falschen Geständnissen. Zwischen 1989 und 2020 gingen laut Untersuchungen des „Innocence Project“ rund 29 Prozent von 375 dokumentierten Fehlurteilungen in den USA auf falsche Geständnisse zurück (Fischer 2023, 22; 25f.).

<sup>63</sup> Ebenso können vermeintlich verlässliche forensische Beweise fehleranfällig sein. Zwar gelten insbesondere DNA-Analysen als besonders zuverlässig, doch auch sie bergen Risiken wie Kontamination, fehlerhafte Auswertung oder unzureichende fachliche Kompetenz. In Österreich ist die Erhebung forensischer Beweise gesetzlich geregelt: Laut Strafprozessordnung (StPO) bedarf sie einer gerichtlichen Bewilligung und der Mitwirkung von Sachverständigen. Untersuchungen des „Innocence Project“ zeigen, dass in 43 Prozent der analysierten Fehlurteile die fehlerhafte Anwendung forensischer Methoden eine zentrale Rolle spielte (Fischer 2023, 33ff.).

<sup>64</sup> In den USA sind insbesondere Schwarze Menschen von Fehlurteilen betroffen (Innocence Project o.J.).

<sup>65</sup> Internationale Erkenntnisse lassen sich zwar nicht eins zu eins auf das österreichische Strafverfahren übertragen, doch laut Fischer zeigen sich auch hier vergleichbare strukturelle Schwachstellen (Fischer 2023, 20).

Täter\*innenidentifikation, etwa durch den *own-race bias*<sup>66</sup> (Fischer 2023, 31ff.; Parrish 2019, 242f.). Zeug\*innen und ihre Verhaltensweisen werden deshalb auf vielfältige Weise beobachtet und analysiert, in der Hoffnung mögliche Falschaussagen erkennen zu können. Dafür werden etwa vermeintliche *verfälschende Spuren* wie Wunden oder Narben sowie auffälliges Verhalten der aussagenden Person, wie ausweichende Antworten, Nervosität, Unsicherheit, Scham oder Blässe, die als mögliche Hinweise auf Täuschung gewertet werden, herangezogen (Schmidt 2015, 143f.). Schmidt (2015) zufolge ist die geringe Wertschätzung von Zeug\*innen im Strafverfahren strukturell verankert. Zeug\*innenaussagen gelten nur dann als gültig, wenn sie zur Klärung eines Sachverhalts beitragen. Da solche Aussagen jedoch immer subjektiv sind und damit dem juristischen Anspruch auf „Objektivität“ nicht genügen können, erscheint ihre Anerkennung als Beweismittel aus dieser Perspektive problematisch (Schmidt 2015, 76). Für sie ist das Zeugnis deshalb „kein Beweismittel, sondern ein Überzeugungsmittel: Um seine spezifische Geltung zu entfalten, ist das Zeugnis - anders als Beweise, Spuren, Indizien - auf die Anerkennung und den Glauben seiner Rezipienten angewiesen, um seine Geltung zu entfalten“ (Schmidt 2015, 79).<sup>67</sup>

Diese Perspektive auf das Zeugnis als Überzeugungsmittel verdeutlicht, wie stark dessen Wirksamkeit von der Bereitschaft zur Anerkennung abhängt. Gerade für gewaltbetroffene Frauen bedeutet dies, dass sie vielfältige strukturelle Hürden überwinden müssen, um Zugang zu Schutz und rechtlicher Anerkennung zu erhalten. Gribaldo (2019) zufolge gelten juristische Normen und Verfahren zwar als geschlechterneutral, führen in der Praxis jedoch zu Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, vor allem bei Personen, die nicht cis-männlich wahrgenommen werden. Geschlechtsspezifische Diskurse beeinflussen dabei, wem im strafrechtlichen Kontext Glaubwürdigkeit zugesprochen wird und wie Erfahrungen artikuliert werden dürfen (Gribaldo 2019, 283f.). An diesen Gedanken knüpft Silvana Tapia Tapia (2022) an und spricht davon, dass

---

<sup>66</sup> Der *own race bias* beschreibt die Tendenz, Gesichter der eigenen ethnischen Gruppe besser zu erkennen und zu erinnern als die von Angehörigen anderer Gruppen (Meissner/Brigham 2001).

<sup>67</sup> Laut ihr ist dementsprechend auch das Schweigen der überlebenden Zeug\*innen des Holocaust ein Mythos. Ihren Erfahrungen wurde lediglich lange Zeit keine Beachtung geschenkt. Der „Eichmann-Prozess“ im Jahr 1961 stellte dabei einen Wendepunkt dar und ab den 1990er Jahren bekamen Zeugnisse von Überlebenden mehr öffentliche Aufmerksamkeit. Anders als bei diesem „Ereignis ohne Zeugen“ also zu vermuten wäre, waren die Überlebenden zwar bereit ihr Wissen mitzuteilen, doch erwies sich dieses Wissen als „nutzloses Wissen“, da es von der Öffentlichkeit und akademischen Geschichtsschreibung lange Zeit ignoriert wurde (Schmidt 2015, 77f.).

‘Legal empowerment’, as explained by lawyers, presupposes that all women are in a position to initiate a formal lawsuit, to treat an intimate partner or close relative as an adversary, to become estranged from them (with the financial implications that may come with a breakup), and to use financial resources to advance a criminal trial. At the same time, the criminal law does not address the social factors by which women are systematically excluded from becoming ‘subjects of rights’ [...] At stake are crucial feminist concerns, including: women’s denial of agency by legal professionals, the prevalence of a hegemonic masculinity that generates a ‘fratriarchy’ whereby the police and the aggressors contribute to silencing women, the law’s narrow representation of women’s lives, experiences and understandings of justice, and, indeed, the multiple ways in which judicial processes are gendered. An idealised, male, self-sufficient subject of rights is still at the centre of legal discourse, which results, among other effects, in survivors themselves being blamed for not pursuing a criminal trial, which is implicitly equated to unwillingness to put an end to violence, and shifts the attention away from the state’s duty to protect women (Tapia Tapia 2022, 862f.).

Diese strukturelle Verschiebung der Verantwortung auf die Betroffenen zeigt sich besonders deutlich in der gerichtlichen Praxis bei Fällen von Gewalt in Intimbeziehungen. Da die Zeug\*innenaussage der betroffenen Person hier häufig das zentrale, mitunter sogar das einzige Beweismittel darstellt, geraten sowohl die Aussage als auch die aussagende Person unter besondere Beobachtung. Da Täter\*innen darüber hinaus strukturelle Gewalt nur selten als solche erkennen und benennen liegt der Nachweis ihrer Existenz und Auswirkungen häufig bei den Betroffenen selbst. Die Beweisführung konzentriert sich also auf die Dynamik und Motive innerhalb der Beziehung (Gribaldo 2019, 288f.). Richter\*innen und Staatsanwaltschaft fordern Betroffene häufig dazu auf, Ablauf und Details der Gewalttaten wiederholt zu schildern, um Dauer und Häufigkeit zu überprüfen. Erinnerungslücken gelten dabei als unglaublich, und auch der Erzählstil beeinflusst die Bewertung der Aussage. Gribaldo (2019) zeigt, dass insbesondere Betroffene häuslicher Gewalt ihre Aussagen in einem „angemessenen emotionalen Ton“ vortragen müssen, um glaubwürdig zu erscheinen. Die Anschuldigungen sollen klar, aber nicht zu detailliert formuliert sein, um nicht als inszeniert zu wirken. Erwartet wird eine glaubhafte Darstellung einer passiv Leidenden, bei gleichzeitig präziser Informationsweitergabe. Damit wird den Frauen eine Kontrolle über sprachliche, kulturelle und soziale Ausdrucksformen abverlangt. Entscheidend für die Anerkennung von Zeug\*innenaussagen ist also die rhetorische Fähigkeit, Gewalterfahrungen in eine juristisch anschlussfähige Sprache zu übersetzen (Gribaldo 2019, 746f.; 283f.; Schmidt 2015). Die enge Verflechtung von Geschlecht, Intimität und gesellschaftlichen Erwartungshaltungen erschwert dabei eine vermeintlich „objektive“ Bewertung und konfrontiert Betroffene mit komplexen

kommunikativen Anforderungen. Zusammenfassend zeigt sich, dass die Fähigkeit zur artikulierten Darstellung von Gewalt zugleich Voraussetzung und Hürde für die rechtliche Anerkennung von Zeug\*innenaussagen bildet (Gribaldo 2019, 290f.).

Diesen Aspekt greift auch Posocco (2022) in ihrer anthropologischen Analyse auf. Für sie sind Zeug\*innenaussagen als situierte soziale Praxis beispielhaft für die schwierige Beziehung zwischen rechtlichen Diskursen und der Produktion von verkörperter Subjektivität. Hierbei weist sie auf die Möglichkeiten und Grenzen juristischer Diskurse bei der Darstellung und Verhandlung situierter Erfahrungen hin. So ist es in Gerichtsverfahren meistens nicht möglich die Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die Unzulänglichkeiten des Menschenrechtsdiskurses, epistemische Gewalt und das körperliche Leiden, das Prozessen durch das erzwungene Nacherzählen, Wiedererzählen, Wiedererinnern und (Re-)Präsentieren innewohnt, adäquat und umfangreich zu behandeln (Posocco 2022, 21f.). Sie erachtet deshalb den Fokus auf die forensische Zeugnisgabe als problematisch, da das Narrativ des forensischen Positivismus die bestehenden Mehrdeutigkeiten und Ungereimtheiten, die in der Realität bestehen, nicht berücksichtigt. Ebenso kritisiert sie, dass forensisch-wissenschaftliche Geräte zur Dokumentation von sexualisierter Gewalt zu einer erneuten Viktimisierung der Opfer führen (Posocco 2022, 23). Diese Kritik an der forensischen Zeugnisgabe verweist auf ein grundlegendes Spannungsverhältnis zwischen gelebter Erfahrung und juristischer Repräsentation, das auch Suntrup (2022) herausarbeitet, wenn er die rechtliche Konstitution von Wissen als hochgradig regulierten und artifiziellen Prozess beschreibt:

Die rechtliche Konstitution von Wissen lässt sich am deutlichsten im Rechtsprozess, in der Gerichtsverhandlung beobachten, wo Zeug\*innen eine gewichtige Rolle spielen. Das Recht transformiert und konstituiert – durch seine Kategorien, Begriffe, Beweis- und Verfahrensregeln – Wissen, und was sich nicht in dieser technischen Medialität wiedergeben lässt, ist nicht justiziabel. Mit diesem Hintergrundverständnis lässt sich folglich Zeugenschaft [sic!] im Medium des Rechts beobachten: Das bezeugte Wissen kommt nicht unmittelbar zum Ausdruck, sondern in einem hochgradig artifiziellen, spezifische Regeln und Codes reproduzierenden Rahmen (Suntrup 2022, 189).

Strafprozesse folgen also einem performativen „Skript“ aus Rechtsquellen und Verfahrensregeln, das eine vermeintliche Objektivität und Autorität erzeugt, um Überzeugungskraft und Durchsetzbarkeit zu gewährleisten (Cuppini 2024, 488). Innerhalb dieses ritualisierten Rahmens übernehmen alle Beteiligten - Staatsanwält\*innen, Richter\*innen, Verteidiger\*innen, Zeug\*innen und Opfer - spezifische Rollen mit klaren

Funktionen. Gribaldo (2019) versteht das Gerichtsverfahren daher als rituellen Raum, in dem eine Umdeutung der Opferrolle möglich wird. Zeug\*innenaussagen sind darin nicht bloß objektive Beweismittel, sondern performative Akte, die sprachlich und emotional überzeugend inszeniert werden müssen (Gribaldo 2019, 293f.). Diese Struktur macht deutlich, wie stark die Bewertung solcher Aussagen von sozialen Zuschreibungen und stereotypen Erwartungen geprägt ist. Genau hier setzt Fricker laut Schmidt (2015) mit ihrem Konzept der *testimonial injustice* an (Fricker 2007, zit. nach Schmidt 2015). Fricker plädiert dafür, dass Zeugnishörer\*innen soziale Vorurteile aktiv hinterfragen sollten, da sonst eine *testimonial injustice*, eine Form epistemischer Ungerechtigkeit, entsteht (Schmidt 2015, 179ff.; 194; 196ff.). Die Glaubwürdigkeit von Zeug\*innen ist also kein rein juristisches Kriterium, sondern wird durch gesellschaftliche Erwartungen, Machtverhältnisse und geschlechtsspezifische Normen geprägt. Insbesondere Betroffene als Zeug\*innen sind im Strafverfahren mit strukturellen Hürden konfrontiert, da sie ihre persönlich erlebten Erfahrungen in eine juristisch akzeptierte Sprache übersetzen müssen. Zeug\*innenschaft ist somit eine soziale Praxis, deren Anerkennung von performativen Anforderungen und kulturellen Zuschreibungen abhängt. Eine feministische, kultur- und sozialanthropologische Perspektive fordert daher nicht nur eine erhöhte Sensibilität gegenüber Formen epistemischer Ungerechtigkeit, sondern auch die konsequente Anerkennung und Integration situierter Erfahrungen in juristische Bewertungsprozesse. Sie macht deutlich, dass Wissen nicht neutral oder universell ist, sondern immer in sozialen, kulturellen und machtpolitischen Kontexten entsteht, und dass insbesondere marginalisierte Stimmen systematisch entwertet werden, wenn dominante epistemische Rahmenbedingungen unhinterfragt bleiben.

#### **4.1.5. Schlussfolgerungen**

Die Zeug\*innenschaft bei Gewalt in Intimbeziehungen offenbart ein Spannungsfeld zwischen individueller Erfahrung und institutioneller Erwartung. Juristische Verfahren verlangen eine objektivierbare Darstellung von Gewalt, die jedoch der subjektiven, oft fragmentierten und emotional geprägten Erinnerung Betroffener widerspricht. Die Glaubwürdigkeit von Aussagen wird nicht allein anhand ihres Inhalts bewertet, sondern ist tief eingebettet in gesellschaftliche Zuschreibungen von Geschlecht, sozialer Rolle und moralischer Integrität. Konzepte wie das *ideal victim* und der *belief in a just world*-Ansatz strukturieren die Wahrnehmung von Gewalt

und fördern damit systematische Ausschlüsse. Schweigen, als Ausdruck von Schutz, Angst oder Widerstand, wird häufig pathologisiert, obwohl es eine strategische Reaktion auf epistemische und strukturelle Gewalt sein kann. Zeug\*innenschaft wird dadurch zur performativen Praxis, die nicht nur juristische, sondern auch kulturelle und politische Anforderungen erfüllt. Diese kritische Perspektive auf Zeug\*innenschaft eröffnet die Notwendigkeit, nach alternativen Räumen zu suchen, in denen marginalisierte Erfahrungen Gehör finden können. Das folgende Kapitel widmet sich daher auch unter anderem Modellen wie Tribunalen, medialen Formaten und künstlerischen Praktiken, die neue Möglichkeiten schaffen, Zeug\*innenschaft jenseits juristischer Strukturen zu denken und erfahrbar zu machen.

## **4.2. Chancen der Zeug\*innenschaft**

Indem Zeug\*innenschaft nicht nur als juristische Technik, sondern als soziale und kulturelle Praxis verstanden wird, eröffnen sich neue Perspektiven auf ihre transformierende Kraft. Gerade im Kontext von Gewalt eröffnet das Zeugnis Möglichkeiten der Sichtbarmachung, Anerkennung, Handlungsmacht und politischen Artikulation, die über die juristische Verwertbarkeit hinausgehen. Das folgende Kapitel nimmt daher die in der Diskursanalyse herausgearbeiteten Chancen der Zeug\*innenschaft in den Blick und differenziert zwischen dem Akt des Zeugnisablegens und der Annahme eines Zeugnisses, um die gesellschaftliche Wirksamkeit und die ethischen Dimensionen dieser Praxis zu beleuchten.

### **4.2.1. Chancen der Zeugnisabgabe**

Diese unterschiedlichen Dimensionen der Zeug\*innenschaft verdeutlichen, dass das Ablegen eines Zeugnisses nicht nur individuelle, sondern auch kollektive Prozesse der Verantwortungsübernahme und Solidarität in Gang setzen kann. Das folgende Kapitel untersucht diese Chancen näher und gliedert sich in zwei zentrale Perspektiven: Zum einen wird die Handlungsmacht beleuchtet, die für Betroffene durch das Zeugnis entstehen kann. Zum anderen wird die Rolle außenstehender Zeug\*innen betrachtet, die sich als Teil einer „sorgenden Gemeinschaft“ positionieren und damit eine ethisch-politische Verantwortung übernehmen können.

#### 4.2.1.1. Handlungsmacht für Betroffene als Zeug\*innen

Wenn Betroffene als Zeug\*innen vor Gericht ein Zeugnis ablegen und damit einen Vorfall bezeugen, lassen sich ihre Bedürfnisse laut Hochstätter (2023) in vier zentrale Interessen am Strafverfahren unterteilen: 1) die Anerkennung als Opfer, 2) der Schutz während des Verfahrens, 3) die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung und 4) eine umfassende Wiedergutmachung. Darüber hinaus bringen Betroffene unterschiedliche Erwartungen mit, wie mit ihrer Situation angemessen umgegangen werden sollte. Zu den zentralen Anliegen zählen das Bedürfnis nach Verständnis, Sicherheit, Kontrolle über das Geschehen, transparente Information sowie der Schutz vor sekundärer Viktimisierung. Gleichzeitig sind diese Bedürfnisse individuell geprägt und hängen eng mit der jeweiligen Lebensgeschichte, den bisherigen Erfahrungen und den persönlichen Bewältigungsstrategien zusammen. (Hochstätter 2023, 15f.). Die Interessen von Betroffenen im Strafverfahren weisen auf ein grundlegendes Bedürfnis hin, sowohl passive als auch aktive Formen von Handlungsmacht zu erfahren. Passiv äußert sich dieses Bedürfnis in dem Wunsch nach gesellschaftlicher und juristischer Anerkennung des erlittenen Unrechts, dem Schutz während des Verfahrens sowie nach Wiedergutmachung. Aktiv zeigt es sich im Bestreben, über das Erlebte zu sprechen und dadurch Einfluss auf Konsequenzen und Verantwortungsübernahme zu nehmen. Zeug\*innenschaft kann daher in unterschiedlichen Kontexten und auf vielfältige Weise als Ausdruck aktiver Handlungsmacht verstanden werden. Wie Felman herausstellt, ermöglicht der performative Charakter von Strafprozessen Betroffenen, ihre Stimme zu erheben und ihre Sichtweisen aktiv in das Verfahren einzubringen (Felman 2001, zit. nach Cuppini 2024, 489). Cuppini (2024) zufolge führt diese Form der Beteiligung dazu, dass das erfahrene Unrecht nicht nur sichtbar wird, sondern auch als konkretes Verbrechen anerkannt wird. Darüber hinaus eröffnet sie den Opfern die Möglichkeit, der vermeintlichen Überlegenheit des\*r Täter\*in entgegenzutreten und ihre Würde sowie ihren rechtlichen Status als handelnde Subjekte zurückzugewinnen (Cuppini 2024, 489). Auch Posocco (2022) zeigt in ihrer Analyse der Gerichtsverhandlungen zum „Sepur Zarco-Prozess“<sup>68</sup> von 2016 in Guatemala, dass Zeug\*innenaussagen insbesondere in indigenen und armen Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit eröffnen, aktiv mit dem Justizsystem zu interagieren und sich gegenüber

---

<sup>68</sup> Der „Sepur-Zarco-Prozess“ von 2016 behandelte die systematische sexualisierte Gewalt und Zwangsarbeit, die das guatemaltekeische Militär zwischen 1982 und 1986 an Maya Q’eqchi’-Frauen verübte (Posocco 2022).

repressiven politischen Strukturen zu positionieren. Aus feministisch-anthropologischer Perspektive versteht sie Zeug\*innenschaft als Herausforderung dominanter juristischer Praktiken und als Hinweis auf alternative Formen der Rechtsprechung. Dabei wird die Verbindung zwischen historischer und gegenwärtiger geschlechtsspezifischer Gewalt betont. Erinnerungen und Aussagen können koloniale Rechtsnormen destabilisieren und hegemoniale Vorstellungen von Geschlecht und Macht infrage stellen. Zeug\*innenschaft entfaltet laut Posocco eine komplexe emotionale und kulturelle Wirksamkeit, die über juristische Kategorien hinausreicht und Gerechtigkeit auf vielschichtige Weise erfahrbar macht (Posocco 2022, 23f.). Diese Perspektiven zeigen, dass Zeug\*innenschaft nicht nur eine juristische Relevanz besitzt, sondern auch als Mittel der Selbstermächtigung und politischen Teilhabe verstanden werden kann. In diesem Zusammenhang rückt auch das Konzept der *therapeutic justice* zunehmend in den Fokus. Hochstätter (2023) betont, dass im Strafverfahren das psychische und physische Wohlbefinden von Opfern gezielt berücksichtigt werden sollte und positive Erfahrungen im Gerichtssaal eine zentrale Rolle spielen. Studien zeigen, dass positive Erfahrungen das Gefühl von Selbstwirksamkeit stärken, die Anerkennung als Opfer fördern und das Erleben von Kontrolle ermöglichen. Diese Faktoren tragen wesentlich zur psychischen Verarbeitung von Viktimisierung bei.<sup>69</sup> Darüber hinaus kann so das Vertrauen in andere Menschen sowie in gesellschaftliche Institutionen gestärkt werden (Hochstätter 2023, 27f.). Die Zeug\*innenschaft von Gewaltbetroffenen im Strafverfahren offenbart sich als komplexer Akt zwischen juristischer Notwendigkeit, persönlicher Verarbeitung und politischer Relevanz. Insgesamt verdeutlicht dieses Kapitel, dass Zeug\*innenschaft nicht nur ein juristisches Instrument ist, sondern ein vielschichtiger Ausdruck von Widerstand, Erinnerung und gesellschaftlicher Verantwortung.

#### 4.2.1.2. Außenstehende Zeug\*innen als Teil einer sorgenden Gemeinschaft

Neben dem Zeugnisablegen als Ausdruck von Handlungsmacht, die Betroffenen nach dem Erleben eines Gewaltvorfalls eröffnet wird, bietet die Zeug\*innenschaft auch Außenstehenden die Chance, beobachtetes Unrecht öffentlich zu benennen und gegenüber der Öffentlichkeit sowie dem Rechtsstaat zur Sprache zu bringen. Laut Parrish (2018) stellt das Zeugnisablegen nach der Beobachtung einer Tat für Außenstehende, insbesondere wenn sie

---

<sup>69</sup> Auch im Rahmen des von Ross (2022) beschriebenen *survivor imperative* spielt die *journey metaphor* eine zentrale Rolle dar. Ross kritisiert jedoch die zugrunde liegende lineare Vorstellung von Heilung und betont, dass Überleben ein fortlaufender, dynamischer Prozess ist (Ross 2022, 67).

nicht eingreifen konnten, eine zentrale Möglichkeit dar, um Handlungsmacht auszuüben und nachträglich zu intervenieren. Indem sie eine Handlung als Unrecht bezeugen tragen sie dazu bei, die Tat gesellschaftlich zu definieren und in ein moralisches Wertesystem einzubetten. Diese Definition kann entweder die Einschätzung der Tat als Gewalt bestätigen oder ihr widersprechen. Wenn eine betroffene Person eine Handlung als gewaltvoll beschreibt, die gewaltausübende Person dies jedoch anders bewertet, kann das Zeugnis einer außenstehenden Person maßgeblich dazu beitragen, wie die Tat letztlich eingeordnet wird. Die Perspektive der außenstehenden Zeug\*innen kann also die Wahrnehmung des Geschehens beeinflussen und die Einschätzung darüber, ob es sich um Gewalt handelt oder nicht, entscheidend mitprägen. Außenstehende Zeug\*innen sind deshalb zentral, da Opfer häufig nicht über ihre Erfahrungen sprechen können oder wollen. Die Wahrnehmung durch Außenstehende spielt daher oft eine entscheidende und auch ergänzende Rolle in Strafverfahren (Parrish 2018, 23ff., 43). Insbesondere Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Medizin oder Justiz können durch ihre berufliche Praxis immer wieder zu außenstehenden indirekten Zeug\*innen von Gewalt im sozialen Nahraum werden. Sie begegnen betroffenen Personen in der Beratung, Betreuung oder im Rahmen von Schutzmaßnahmen und sind, auch aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, oft die ersten Personen, die Hinweise auf Gewalt erkennen. Ihre Beobachtungen, Einschätzungen und Dokumentationen können entscheidend für die Einleitung rechtlicher Schritte oder die psychosoziale Unterstützung sein. Warman (2023) weist etwa daraufhin, dass im medizinischen Kontext die Erfahrung zeigen konnte, dass betroffene Frauen eher dazu bereit sind, ihre Erfahrungen offenzulegen, wenn sichtbare Hinweise, wie Poster oder Broschüren, darauf hindeuten, dass das medizinische Personal kompetent und unterstützend mit einer Offenlegung umgehen kann (Warman 2023, 120f). Laut Puccia et al. (2023) werden etwa in den USA psychosoziale Fachkräfte, die mit gewaltbetroffenen Kindern arbeiten, gelegentlich als Zeug\*innen in Strafverfahren geladen<sup>70</sup>. Die Autor\*innen heben hervor, dass beispielsweise Expert\*innenaussagen in Schutz- und Sorgerechtsfällen zentral sind, um die Auswirkungen

---

<sup>70</sup> Laut Puccia et al. fühlen sich allerdings viele psychosoziale Fachkräfte oft nur unzureichend auf ihre Aussage vorbereitet, weshalb viele die Aussagen aus Unsicherheit oder negativen Erfahrungen mit dem Rechtssystem vermeiden. Die Autor\*innen plädieren deshalb für Schulungen, um das Wissen über Gerichtsverfahren zu verbessern und das Selbstvertrauen zu stärken (Puccia et al. 2023, 1086f.).

(Symptome und Verhaltensweisen) häuslicher Gewalt auf Kinder aufzuzeigen, auf die Trauma-Exposition hinweisen und gängige Mythen zu widerlegen. Denn obwohl Studien belegen, dass das Miterleben häuslicher Gewalt vergleichbare psychosoziale Auswirkungen wie direkte Gewalterfahrungen haben kann, fordern Gerichte in der Regel konkrete Nachweise für unmittelbare Gewalt gegen das Kind, um dies in Sorgerechtsentscheidungen zu berücksichtigen (Puccia et al. 2023, 1080).

Aber nicht nur professionelle Außenstehende können direkte und indirekte Zeug\*innen von Gewalt im sozialen Nahraum sein, sondern auch Personen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld der Person, wie Kinder, Angehörige, Freund\*innen, Arbeitskolleg\*innen oder Personen aus der Nachbarschaft. Stövesand (2018) bemängelt, dass die in der Sozialen Arbeit vorherrschende Täter\*in-Opfer-Dichotomie das soziale Umfeld weitgehend vernachlässigt. Eine ähnliche Kritik formuliert auch Hagemann-White, die den Fokus von individuellen Beziehungskonstellationen auf gesellschaftliche Strukturen verschiebt. Ihrer Analyse zufolge wirft „[d]ie Gewalt gegen Frauen [...] weniger die Frage nach der Qualität einer Beziehung [auf] als nach der Qualität eines Gemeinwesens [...]“ (Hagemann-White 1993, 62; zit. nach Stövesand 2018, 206). Stövesand betont deshalb, dass „das Lebensumfeld und damit diejenigen, die nicht selten, direkt oder indirekt, zu Zeug\_innen [sic!] von Übergriffen werden, die etwas sehen, hören oder ahnen, die wegschauen oder eben nicht. Ihnen, die nicht direkt involviert sind, stehen wichtige Handlungsoptionen offen“ (Stövesand 2018, 212). Diese Perspektive erhält zusätzliche Relevanz vor dem Hintergrund der Daten der Statistik Austria (2022), wonach 69,74 Prozent der Frauen nach einem Gewaltvorfall Hilfe in Anspruch genommen oder zumindest mit jemandem darüber gesprochen haben (Statistik Austria 2022, 26; 49). Daraus lässt sich schließen, dass das soziale Umfeld häufig die erste Anlaufstelle darstellt und somit eine zentrale Rolle im Umgang mit Gewalt einnimmt. Auch im Sinne von Riches' *triangle of violence*, das Opfer, Täter\*innen und Zeug\*innen als gleichwertige Bestandteile einer Gewalthandlung versteht, wird deutlich, wie essenziell es ist, alle beteiligten Personen in den Blick zu nehmen. Außenstehende Zeug\*innen sind nicht bloß passive Beobachter\*innen, sondern potenzielle Akteur\*innen mit Handlungsspielräumen, die entscheidend zur Gewaltprävention und -bearbeitung beitragen können. Soziale Netzwerke, verstanden als „sorgende Gemeinschaften“, können in diesem Kontext vielfältige Funktionen übernehmen (Stövesand 2018, 216). Laut Stövesand können Nachbar\*innen als aktive

Zeug\*innen von Gewalt im sozialen Nahraum agieren und dadurch aktive, sorgende Interventionen setzen (Stövesand 2018, 205f.). Diese Rolle von Zeug\*innen gewinnt laut Neudecker (2025) nochmals an Dringlichkeit, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind, nicht als direkte Opfer, sondern als stille Mitwissende oder Beobachtende von Gewalt im familiären oder sozialen Umfeld. Gerade in solchen Fällen wird deutlich, wie wichtig es ist, auch jene zu stärken, die nicht unmittelbar betroffen sind, aber dennoch Teil des Gewaltgeschehens werden. Die aktuelle Gesetzeslage in Österreich trägt diesem Umstand Rechnung, indem minderjährige Zeug\*innen Anspruch auf professionelle Vorbereitung, emotionale Begleitung und Unterstützung bei Gerichtsterminen haben. Seit 2025 steht ihnen zudem, unabhängig von ihrer eigenen direkten Betroffenheit, juristische und psychosoziale Prozessbegleitung zu (§ 66b Z 1 lit. e StPO) (Neudecker 2025). Dies verdeutlicht die gesellschaftliche Verantwortung, Zeug\*innen nicht nur als Randfiguren zu begreifen, sondern als zentrale Akteur\*innen im Umgang mit Gewalt.

Zeug\*innenschaft im Kontext von Gewalt in Intimbeziehungen ist mehr als eine juristische Aussage. Sie eröffnet Chancen für soziale Verantwortung, Handlungsmacht und politische Positionierung. *Therapeutic justice* zeigt, dass die Anerkennung und Begleitung von Zeug\*innen nicht nur das Wohlbefinden der Betroffenen stärken, sondern auch deren Selbstwirksamkeit fördern. Außenstehende wie Fachkräfte und sorgende Gemeinschaften tragen wesentlich zur Sichtbarmachung und Unterbrechung von Gewalt bei. Damit Zeug\*innenschaft wirksam werden kann, braucht es strukturelle Ressourcen, professionelle Sensibilität und ein kollektives Verständnis von Verantwortung. Gleichzeitig bleibt die Selbsttermächtigung von Betroffenen durch patriarchale Rechtspraktiken und normative Opferbilder eingeschränkt. Eine gerechte Bewertung von Zeug\*innenschaft erfordert daher die Anerkennung individueller Bedürfnisse, die Berücksichtigung sozialer Ausschlüsse und Offenheit für alternative Formen von Gerechtigkeit.

#### **4.2.2. Chancen der Zeugnisannahme**

Damit Zeugnisse ihre gesellschaftliche und rechtliche Wirkung entfalten können, müssen sie von der Hörer\*innenschaft, also von der Gesellschaft und den Gerichten, angenommen und anerkannt werden. Zeugnisse sind nicht nur Mitteilungen über erlebte Gewalt, sondern auch Appelle an kollektive Verantwortung und normative Ordnung. Ihre Wirkung hängt daher

maßgeblich davon ab, ob sie gehört, geglaubt und in Handlung übersetzt werden. Laut Suntrup (2022) ist für Wieviorka der\*die Zeug\*in eine kulturgeschichtliche Figur, die nicht neutral, sondern moralisch aufgeladen und zugleich betroffen ist (Wieviorka 2000, zit. nach Suntrup 2022, 204f.). Zeug\*innenschaft dient daher nicht nur der juristischen Wahrheitsfindung, sondern auch der gesellschaftlichen Anerkennung und Erinnerungskultur. Aus dieser Perspektive kann eine sekundäre, indirekte Zeug\*innenschaft entstehen, die nicht auf unmittelbare Erfahrung, sondern auf solidarische Bezugnahme und ethische Verantwortung gründet (Suntrup 2022, 204f.). Zeug\*innenschaft stellt hier also einen ethisch aufgeladenen, performativen Akt dar, der Erinnerung, Anerkennung und Verantwortung miteinander verbindet. Damit Zeug\*innenschaft ihre transformative Kraft entfalten kann, braucht es eine reflektierte Hörer\*innenschaft sowie Strukturen, die Subjektivität und Verletzlichkeit nicht nur zulassen, sondern aktiv schützen. Vor diesem Hintergrund lassen sich zwei zentrale Aspekte der Zeugnisannahme herausarbeiten, wie sie sich aus der Diskursanalyse ergeben: Einerseits kann sie als ethisch-politische Praxis der Erinnerung verstanden werden, andererseits eröffnet sekundäre Zeug\*innenschaft die Möglichkeit zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.

#### 4.2.2.1. Zeug\*innenschaft als ethisch-politische Praxis der Erinnerung

Wie schon ausführlich dargelegt sind Zeugnisse in Gerichtsverfahren mehr als bloße Mitteilungen über erlebte Gewalt. Sie sind performative Sprechakte, die sowohl eine ethische als auch eine therapeutische Wirkung entfalten können (Schmidt 2015, 146). In ihrer Wirkung berühren sie deshalb nicht nur eine juristische Ebene, sondern auch die sozialen und moralischen Grundlagen von Gemeinschaften. In diesem Zusammenhang verweist Schmidt (2015) auf Margalit, der ethische Gemeinschaften als auf gegenseitiger Fürsorge basierende Zusammenschlüsse versteht. Innerhalb solcher Gemeinschaften kommt moralischen Zeug\*innen eine zentrale Rolle zu, da sie wesentlich zur Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Integrität beitragen. Erinnerung besitzt dabei einen ethischen Wert und fungiert als Bindeglied zwischen Menschen. „Memory is the cement that holds thick relations together [...]“ (Margalit 2002, 7; zit. nach Schmidt 2015, 108). Gerade im Kontext von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird deutlich, wie essenziell es ist, diese Erinnerungen zu bewahren. Sie verweisen auf das, was an der ethischen Gemeinschaft verletzt oder infrage gestellt wurde. Zeug\*innen übernehmen in diesem Prozess eine tragende Rolle, denn sie

halten die Erinnerung lebendig und ermöglichen dadurch nicht nur individuelle Verarbeitung, sondern auch kollektive Verantwortung und gesellschaftliche Anerkennung (Schmidt 2015, 109). Im Rahmen von *transitional justice* wird Zeug\*innenschaft laut Suntrup (2022) zu einer ethischen und politischen Praxis, die das kollektive Gedächtnis formt. Suntrup greift die Analyse von Vismann auf, die internationale Strafprozesse wie den „Eichmann-Prozess“ als Tribunale mit starkem Schaucharakter versteht (Vismann 2011, zit. nach Suntrup 2022, 199ff.). Diese Verfahren entfalten eine Inszenierungskraft, die weit über die juristische Dimension hinausreicht. Sie werden zu Bühnen, auf denen nicht nur Recht gesprochen, sondern auch Geschichte verhandelt und Erinnerung gestaltet wird.<sup>71</sup> Die öffentliche Wirkung dieser Prozesse ist zentral, denn sie richten sich bewusst an ein breites Publikum, verfolgen pädagogische Ziele und erzeugen eine moralische Erzählung.<sup>72</sup> Historische Strafprozesse nutzen das Recht nicht allein zur Faktenermittlung, sondern auch als Instrument der Erinnerungspolitik. Das Verfahren wird dabei zu einer Mischung aus Strafprozess und Geschichtslektion (Suntrup 2022, 199ff.). Auch aus einer feministisch-anthropologischen Perspektive argumentiert Posocco (2022), dass die Beziehung zwischen Zeug\*innen und Gerichtsverfahren als ein performativer Prozess zu verstehen ist, in dem Materialisierung und Subjektivierung stattfinden. Zeug\*innen werden dabei nicht nur als Informationsquelle betrachtet, sondern durch ihre Aussagen in einem institutionellen Rahmen als rechtlich und gesellschaftlich relevante Subjekte hervorgebracht. Der Akt des Zeugnisgebens geschieht laut ihr nicht nur diskursiv, sondern ist Teil einer Inszenierung von „dramatically physical theaters of justice“ (Felman 2002, zit. nach Posocco 15). Die Verkörperte Zeug\*innenschaft eröffnet damit einen Zugang zur Reflexion über Vorstellungen von Gerechtigkeit, alternativen Konzepten von Trauma und den Grenzen juristischer Aufarbeitung (Posocco 2022, 15).

Die erinnerungspolitische Aufwertung von Zeug\*innenschaft in der internationalen Strafjustiz besteht seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Die „Nürnberger Prozesse“ gelten als Wendepunkt, an dem sich juristische Aufarbeitung mit politischer und pädagogischer Zielsetzung verband. In ihrem Gefolge entstanden weitere internationale Tribunale wie das

---

<sup>71</sup> Der „Eichmann-Prozess“ fand sogar in einem ehemaligen Theatersaal statt, was laut Arendt die Inszenierung unterstrich (Suntrup 2022, 200).

<sup>72</sup> Auch die „Nürnberger Prozesse“ dienten der politischen Aufklärung und der Reeducation. Sie gelten als das größte Geschichtsseminar aller Zeiten und als Triumph der Vernunft über die Rache. Der „Auschwitz-Prozess“ wurde ebenfalls über das juristische Verfahren hinaus als ein Akt moralischer und politischer Aufklärung verstanden (Suntrup 2022, 199ff.).

„International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia“, das „International Criminal Tribunal for Rwanda“ sowie der „Special Court for Sierra Leone“. Sie verbinden laut Suntrup (2022) juristische Verfahren mit gesellschaftlichen Erwartungen und tragen zur politischen Bildung sowie zur kollektiven Erinnerung bei (Suntrup 2022, 199). In Guatemala verdeutlichen Zeug\*innenaussagen die zentrale Rolle individueller Erinnerung für die juristische und kulturelle Aufarbeitung. Besonders im „Sepur-Zarco-Prozess“ (2016) waren sie laut Posocco (2022) entscheidend für die Auseinandersetzung mit dem Völkermord (Posocco 2022, 23f.). Während diese Prozesse exemplarisch für die Wirksamkeit individueller Zeug\*innenaussagen innerhalb staatlich und international legitimierter Verfahren stehen, eröffnet das „Permanent Peoples’ Tribunal“ eine alternative Form der Gerechtigkeit jenseits institutioneller Rechtsrahmen. Seit seiner Gründung im Jahr 1979 untersucht das „Permanent Peoples’ Tribunal“ schwerwiegende Verbrechen gegen Bevölkerungen und Minderheiten. Als Nachfolger internationaler Kriegsverbrechertribunale agiert es als dauerhafte Instanz dort, wo Rechtlosigkeit und Straflosigkeit vorherrschen. In seiner subsidiären Funktion verkörpert es eine alternative Form der Gerechtigkeit, gestützt nicht auf juristische Bindungskraft, sondern auf moralische Autorität, öffentliche Sichtbarkeit und zivilgesellschaftliche Legitimität. Als zivilgesellschaftliches Gerechtigkeitsinstrument wirkt das Tribunal nicht juristisch bindend, sondern vor allem symbolisch, moralisch und politisch, häufig als Korrektiv gegenüber staatlicher oder internationaler Untätigkeit. Zwar besitzen seine Urteile keine rechtliche Verbindlichkeit, sie stützen sich jedoch auf geltendes internationales und nationales Recht. Dadurch können sie als Grundlage für politische und rechtliche Schritte dienen und systematische Menschenrechtsverletzungen sichtbar machen, die andernfalls unbeachtet blieben. In diesem Sinne kann das Tribunal wichtige rechtliche Impulse sowie potenzielle Präzedenzfälle für zukünftige Maßnahmen setzen. Es besteht aus einem internationalen Netzwerk von Expert\*innen, das weltweit öffentliche Sitzungen durchführt. In über 50 Verfahren hat das Tribunal soziale Bewegungen und betroffene Gemeinschaften aktiv eingebunden, um Menschen- und Völkerrechte zu stärken. Thematische Schwerpunkte sind unter anderem die Selbstbestimmung indigener Gruppen, Umwelt- und Landrechte, Migration, Gemeingüter sowie wirtschaftliche und strukturelle Gewalt (Permanent Peoples’ Tribunal o.J.; Fregoso 2023, 139).

Neben seiner juristischen Funktion, rechtliche Impulse zu setzen und potenzielle Präzedenzfälle für zukünftige Maßnahmen zu schaffen, entfaltet das Tribunal auch eine bedeutende gesellschaftspolitische Wirkung. Es bietet einen Raum für öffentliche Aushandlungsprozesse, in denen die Praxis der Zeug\*innenschaft eine zentrale Rolle spielt. Diese Form der Zeug\*innenschaft ist jedoch, wie Suntrup (2022) hervorhebt, nicht frei von Risiken. Als Teil einer erinnerungskulturellen Praxis und als moralisch-pädagogisches Instrument kann sie dazu führen, dass Opfer exponiert, ihre Erzählungen instrumentalisiert oder durch institutionelle Logiken verzerrt werden (Suntrup 2022, 204f.). Daraus ergibt sich eine doppelte Verantwortung der Hörer\*innenschaft, sowohl in erkenntnistheoretischer als auch in ethisch-moralischer Hinsicht (Schmidt 2015, 46ff.). Auch Fregoso (2023) unterstreicht die politische Dimension von Zeug\*innenschaft. Sie versteht diese als verkörperte Form von Widerstand und Verweigerung, die aus sozialer Verbundenheit hervorgeht. Zeug\*innenschaft bekräftigt demnach eine vielfältige und plurale Haltung, die sich stets im Kontext konkreter Ereignisse und Bedingungen entfaltet. In diesem Zusammenhang verweist Fregoso auf das Konzept der Pluriversalität, das eine kritische Gegenposition zu westlich geprägten universalistischen Denkweisen einnimmt. Es eröffnet neue Perspektiven auf das Menschsein, auf ethische Orientierungsmuster sowie auf alternative gesellschaftliche Vorstellungswelten (Fregoso 2023, 3). „Witnessing, then, is not simply an identity or a category but a ground for critical solidarity and transformational alliances“ (Fregoso 2023, 7). Zeug\*innenschaft lässt sich dementsprechend als epistemische Praxis begreifen, die über das bloße Dokumentieren hinausgeht und aktiv Widerstand gegen hegemoniale Machtverhältnisse leistet. Sie ist nicht objektiv oder neutral, sondern Ausdruck einer politischen Haltung, die im Ringen um Anerkennung und Menschlichkeit verortet ist. In diesem Sinne überschreitet „Witnessing“ traditionelle journalistische Kategorien und wird zu einer ethischen Intervention, die marginalisierte Subjekte sichtbar macht und dominante Narrative kritisch hinterfragt. Fregoso betont, dass sich insbesondere feministische Formen der Zeug\*innenschaft der systematischen Entmenschlichung entgegensetzen, indem sie eine Ethik der relationalen Verbundenheit, Sorge und Solidarität praktizieren. Vor diesem Hintergrund ist auch das Konzept der „Begleitung“ als radikale soziale Praxis zu verstehen. Diese Art der „Begleitung“ basiert auf Nähe, geteilter Verletzlichkeit und gegenseitiger Unterstützung und stellt eine horizontale Ethik des Miteinanders dar, die sich deutlich von paternalistischen Schutzdiskursen abgrenzt. Zeug\*innenschaft erscheint in ihrer Gesamtheit somit nicht als

passives Beobachten, sondern als transformatives Handeln. Sie ermöglicht politische Subjektivierung, öffnet pluriversale Perspektiven auf Welt und Gesellschaft und bekräftigt alternative Formen des Menschseins jenseits normativer Zuschreibungen (Fregoso 2023, 7). Diese komplexen Dynamiken zeigen, dass Zeug\*innenschaft nicht nur ein rechtliches Instrument ist, sondern auch ein Raum der Aushandlung von Wahrheit, Gerechtigkeit und Verantwortung mit weitreichenden Folgen für die Anerkennung von Gewalt und die Stärkung marginalisierter Stimmen. Zeug\*innenschaft in Gerichtsverfahren und Tribunalen ist also weit mehr als die Mitteilung von Fakten. Sie ist ein performativer Sprechakt mit ethischer, therapeutischer und politischer Wirkung und ein Akt der politischen Solidarität. Für Fregoso ist Zeug\*innenschaft damit eine ethisch-politische Praxis, die über bloße Beobachtung oder Dokumentation hinausgeht. Sie ist ein Akt der Verantwortung und Solidarität, insbesondere gegenüber marginalisierten und traumatisierten Subjekten. Es geht darum, Gewalt sichtbar zu machen, Erfahrungen zu bestätigen und Gerechtigkeit einzufordern, nicht nur im juristischen Sinne, sondern auch im sozialen und kulturellen Raum. Sie denkt Zeug\*innenschaft deshalb als interdisziplinäres Konzept, das sich zwischen Recht, Politik, Ästhetik und Spiritualität bewegt. Im Mittelpunkt steht die Verwobenheit von individueller Erfahrung und kollektiver Erinnerung. Dadurch ergibt sich durch Zeug\*innenschaft auch die Möglichkeit, hegemoniale Narrative zu unterbrechen und alternative Weltzugänge zu eröffnen (Fregoso 2023, 8). In diesem Verständnis sind auch die Richter\*innen eines Strafverfahrens oder Tribunals keine neutralen, distanzierten oder gleichgültigen Beobachter\*innen des Zeug\*innenschaftsprozesses, sondern potenzielle engagierte und entschlossene Teilnehmer\*innen im Kampf für Menschenrechte. Für Fregoso stellen die „Permanent Peoples’ Tribunale“ eine innovative Form von Recht und Politik dar, die ein Konzept von Gerechtigkeit verkörpern, das nicht aus staatlich-institutioneller Autorität erwächst, sondern aus dem kollektiven Bewusstsein der Gesellschaft. Ihre Legitimität gründet sich auf soziale Verankerung und gemeinschaftliches Engagement, nicht auf formale Machtstrukturen. Ein solches Tribunal bekräftigt laut Fregoso vor allem eine moralische und ethische Verantwortung gegenüber den Rechten der Menschen und nicht lediglich eine legalistische Perspektive. Die Richter\*innen treten als engagierte Zeug\*innen der Zeug\*innen auf, indem sie die normative Sprache und den offiziellen Rahmen des Gerichts bewusst durchbrechen. Dadurch bestätigen sie Zeug\*innenschaft als eine lebendige Kraft, die Menschlichkeit

wiederherstellt und den Anspruch auf soziale Gerechtigkeit sichtbar machen kann (Fregoso 2023, 8f).

#### 4.2.2.2. Indirekte Zeug\*innenschaft als Form der Verantwortungsübernahme

Neben der ethisch-politischen Zeug\*innenschaft, die durch die Hörer\*innenschaft in Gerichtsverfahren und Tribunalen zum Ausdruck kommt, existieren auch vielfältige Formen indirekter Zeug\*innenschaft. Diese reichen von der Begleitung und Beobachtung von Tribunalen und Strafverfahren, wie bereits im vorherigen Kapitel angedeutet, über die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Zeug\*innenberichten und die ethnografische Forschung, in der Forscher\*innen selbst zu Zeug\*innen werden, bis hin zu medialen Repräsentationen. In diesen werden Zuschauer\*innen, Betrachter\*innen und Zuhörer\*innen zu Zeug\*innen der Zeug\*innenschaft, indem sie Anteil an Erzählungen, Bildern oder Filmen nehmen, die Gewalt, Widerstand und Erinnerung thematisieren.

##### 4.2.2.2.1. Begleiter\*innen und Beobachter\*innen als indirekte Zeug\*innen

Die Anwesenheit, Aufmerksamkeit und Solidarität von Beobachter\*innen und Begleiter\*innen bei Strafverfahren und Tribunalen tragen wesentlich dazu bei, Unrecht sichtbar zu machen und marginalisierte Stimmen zu stärken. Als Teil einer kollektiven Zeug\*innenschaft übernehmen sie eine politische und ethische Verantwortung, die über das bloße Zuschauen hinausgeht. So wurden etwa Fregoso (2023) und andere Aktivist\*innen von Müttern von Feminizid-Opfern gebeten, als Zeichen der Unterstützung und Solidarität physisch beim „Permanent Peoples’ Tribunal“ zu Feminiziden und geschlechtsspezifischer Gewalt im Jahr 2014 in Mexiko präsent zu sein und diesen Prozess aktiv zu begleiten. Die Anwesenheit internationaler Zeug\*innen diene dabei auch als Schutz vor möglichen gewalttätigen Übergriffen durch staatliche Behörden. Im menschenrechtlichen Diskurs gilt diese Form der Begleitung als strategischer Ansatz, bei dem internationale Freiwillige vor Ort agieren, um zivilgesellschaftliche Gruppen vor politisch motivierter Gewalt zu schützen und sie zugleich in ihrem demokratischen Engagement zu bestärken. Für Fregosos ging es dabei auch um „accompaniment as an ethical force of witnessing“ (Fregoso 2023, 121). Als „unbewaffneten Schutzpersonen“ entfalteten sie allein durch ihre physische Präsenz eine Wirkung (Henderson 2009, zit. nach Fregoso 2023, 121f.). Internationale Zeug\*innen nehmen hier eine doppelte Funktion ein. Einerseits leisten sie eine unmittelbare Zeug\*innenschaft über den Verlauf des

Prozesses und andererseits übernehmen sie eine sekundäre, vermittelnde Rolle hinsichtlich der verhandelten Gewalttaten. Durch diese Form der Beteiligung kann sich die Konfliktodynamik verändern, da die solidarische Präsenz internationaler Begleiter\*innen lokale Initiativen stärken und sichtbar machen kann (Fregoso 2023, 121f.). Die Rolle internationaler Beobachter\*innen verkörpert eine ethisch fundierte Praxis der Zeug\*innenschaft, die sich bewusst an die Seite von Überlebenden und weiteren Zeug\*innen staatlicher Gewalt stellt. Die physische Anwesenheit dient dabei nicht nur dem Schutz, sondern auch dem Akt des Zeugnisablegens und der Bekräftigung einer kollektiven Verantwortung gegenüber den Feminiziden (Fregoso 2023, 123). „We are witnesses with a response-ability [sic!], an ability to respond to the fathomless cry of their suffering. We are witnesses to the suffering of others whose relationship to ourselves is in the bonds that suture our humanity“ (Fregoso 2023, 129). Zuhören bedeutet in diesem Zusammenhang laut Fregoso mehr als bloßes Verstehen. Es heißt, sich emotional zu verbinden, sich in die Lage der Betroffenen zu versetzen und ihre Erfahrungen nicht nur intellektuell, sondern auch affektiv nachzuvollziehen. Diese Form des Zuhörens ist ein Akt der Solidarität und der Anerkennung. Darauf verweist auch Monsignore Raúl Vera, Bischof von Saltillo, der zu Beginn des Tribunals sagte: „Zuhören ist die wichtigste Aufgabe des Tribunals“ (Fregoso 2023, 150).

Gleichzeitig macht Fregoso deutlich, dass mit dieser solidarischen Haltung auch kritische Reflexion einhergehen muss. Sie warnt davor, unhinterfragt davon auszugehen, dass sogenannte „verletzliche“ Bevölkerungsgruppen grundsätzlich des Schutzes von außen bedürfen. Solche Annahmen können koloniale Machtverhältnisse reproduzieren, die ihren Ursprung im globalen Norden haben. Aus einer feministisch-anthropologischen Perspektive muss anerkannt werden, dass internationale Begleitung immer in einem Kontext operiert, der rassistische Vorannahmen begünstigt und koloniale Denkmuster potenziell fortschreibt (Henderson 2009, zit. nach Fregoso 2023, 121f.).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass das Tribunal weit über eine rein juristische Instanz hinausgeht. Es bekräftigt eine moralische und ethische Verpflichtung gegenüber den Rechten der Menschen und fordert eine tiefgreifende Anerkennung des Leids und der strukturellen Gewalt, die insbesondere Frauen betrifft (Fregoso 2023, 153). Dabei steht nicht allein die Anwendung von Recht im Zentrum, sondern die Wiederherstellung von Würde und Menschlichkeit durch solidarisches Handeln und kollektive Verantwortung. Am Ende des

Verfahrens fällt das Urteil über den mexikanischen Staat unmissverständlich aus: „The Mexican State is guilty of the feminicides and gender violence, for failing to guarantee the life, dignity, work, and liberty of women“ (Fregoso 2023, 155). Diese Aussage versteht Fregoso nicht nur als juristische Feststellung, sondern als einen Akt der politischen Anklage und der symbolischen Gerechtigkeit. Das Urteil macht die systematische Verletzung von Frauenrechten durch staatliches Versagen und strukturelle Gewalt sichtbar. Die politische und symbolische Kraft von Zeug\*innenschaft, wie sie im Tribunal zum Ausdruck kommt, eröffnet ein erweitertes Verständnis von Verantwortung, Sichtbarkeit und Solidarität (Fregoso 2023, 155).

#### 4.2.2.2. Anthropolog\*innen als indirekte Zeug\*innen

Indirekte Zeug\*innenschaft entfaltet ihre Wirkkraft nicht nur im Kontext von Tribunalen und juristischen Verfahren, sondern auch in der ethnografischen Forschung. Dort nehmen Forschende die Rolle indirekter Zeug\*innen ein, deren Nähe zum Feld nicht nur analytisch, sondern auch affektiv und ethisch geprägt ist. An diese Perspektive auf Zeug\*innenschaft als ethisch fundierte und politisch positionierte Praxis knüpft auch Peter (2018) an. Sie betont, dass das Bezeugen nicht ausschließlich auf andere gerichtet ist, sondern zugleich eine Form der Selbstbezeugung darstellt. Es macht sichtbar, wie Ereignisse wahrgenommen, verstanden und verarbeitet werden und wie daraus sozialwissenschaftliches Wissen entsteht, das epistemisch zwar unsicher, aber ethisch bedeutsam ist. Ethnografische Zeug\*innenschaft verlangt laut ihr daher eine balancierte Haltung, die sensibel, responsiv und transparent in der Reflexion der eigenen Position ist (Peter 2018, 261f.). Peter reflektiert daran anschließend auch die Frage, wie Wissen aus dem Feld als eine Form von Zeug\*innenwissen in sozialwissenschaftliche Erkenntnis überführt werden kann. Dieses Wissen ist subjektiv, situativ und affektiv geprägt und gilt daher epistemisch als unsicher. Doch gerade in seiner sozialen und ethischen Dimension ist es von zentraler Bedeutung. Sie stellt deshalb die Rolle des\*der Forscher\*in als Stellvertreter\*in zur Diskussion. Der\*die Forscher\*in wird zum\*r Zeug\*in, weil er\*sie affiziert wurde, weil ihm\*ihr etwas anvertraut wurde und weil er\*sie sich irritieren lassen hat. Diese Form der Vermittlung ist daher ein responsives Sprechen aus eigener Erfahrung, das zugleich für andere spricht (Peter 2018, 262f.).

Diese ethisch reflektierte und involvierte Haltung gegenüber dem Feld findet auch eine kraftvolle Entsprechung in Scheper-Hughes' Konzept der „militanten Anthropologie“ (1995),

das die moralische Parteilichkeit ethnografischer Forschung betont. Für Scheper-Hughes ist es zentral, dass Wissenschaftler\*innen gegenüber struktureller Gewalt und sozialer Ungerechtigkeit keine neutrale Position einnehmen können, ohne selbst Teil des Problems zu werden. Ihre Frage „What makes anthropology and anthropologists exempt from the human responsibility to take an ethical (and even a political) stand on the working out of historical events as we are privileged to witness them?“ (Scheper-Hughes 1995, 411) bringt diese Haltung pointiert zum Ausdruck. Damit kritisiert sie die politische Zurückhaltung der Anthropologie und den Relativismus als postmoderne Ausflucht vor ethischer Verantwortung. Sie plädiert stattdessen für eine engagierte und moralisch positionierte Forschung (Scheper-Hughes 1995, 414). Darstellungen von Leid in Text und Bild bedürfen laut ihr einer bewussten Reflexion darüber, welche Emotionen sie hervorrufen und welche Narrative sie formen. Autor\*innen tragen dabei eine ethische Verantwortung gegenüber den Betroffenen, deren Erfahrungen nicht zum bloßen Spektakel werden dürfen (Scheper-Hughes 1995, 416f.). „If it is to be in the nature of an ethical project, the work of anthropology requires a different set of relationships. In minimalist terms this might be described as the difference between the anthropologist as 'spectator' and the anthropologist as 'witness'“ (Scheper-Hughes 1996, 419). Forschung versteht sie dementsprechend als subjektiven, fragmentarischen und zugleich zutiefst persönlichen Bericht menschlicher Lebensrealitäten, getragen von Augenzeug\*innenschaft und Erzählung. Während die Beobachtung die Anthropologie laut ihr mit den Naturwissenschaften verbindet und den\*die Anthropolog\*in als distanzierte\*n und vermeintlich objektive\*n Beobachter\*in positioniert, verankert die Zeug\*innenschaft sie in der Moralphilosophie. Der\*die Zeug\*in ist involviert, reflexiv und moralisch engagiert, nimmt teil, ergreift Partei und trifft Urteile. Scheper-Hughes versteht den\*die Anthropolog\*in deshalb nicht als neutrale\*n Beobachter\*in, sondern als solidarische\*n Zeug\*in (Scheper-Hughes 1996, 419).

#### 4.2.2.2.3. Indirekte Zeug\*innenschaft durch mediale und künstlerische Vermittlung

Laut Schwarte (2022) kann auch eine vermittelte Wahrnehmung unter bestimmten Bedingungen als Zeug\*innenschaft gelten, sofern die emotionale Tiefe und Kontextwahrnehmung gegeben sind. Im künstlerischen Kontext etwa steht Zeug\*innenschaft im Zeichen der Ausdrucksfähigkeit von Leid. Sie zielt darauf ab, die intersubjektive Erfahrung

von Schmerz zu erweitern, indem eine gemeinsame Erfahrungsfläche geschaffen wird, eine Art geteilte Membran der Zeug\*innenschaft. Jede Form des Bezeugens enthält dabei auch eine implizite Anklage, die nach Wahrheit und Verantwortung fragt. Zeug\*innenschaft ist demnach nicht an physische Anwesenheit gebunden, sondern setzt voraus, dass nicht nur die sachlichen Aspekte eines Verbrechens erkannt werden, sondern auch dessen emotionale und menschliche Dimension erfasst wird (Schwarte 2022, 132ff.; 138). Für Fregoso (2023) entfalten Kunst und Film deshalb eine doppelte Wirkkraft. Einerseits treten Künstler\*innen als Zeug\*innen gesellschaftlicher Gewalt auf und andererseits eröffnen ihre Werke Räume für kollektive Imagination und ethische Mitverantwortung. Indem die Rezipient\*innen zu Zeug\*innen der Zeug\*innen werden, entsteht laut ihr eine ethische Beziehung, die über die bloße Rezeption hinausgeht. Diese Beziehung fordert zur aktiven Auseinandersetzung mit dem Gehörten und Gesehenen auf, und damit zur Übernahme von Verantwortung. Zeug\*innenschaft wird so nicht nur dokumentiert, sondern auch vermittelt, vervielfältigt und transformiert (Fregoso 2023, 98). Fregoso zufolge manifestiert sich etwa die diskursive Komplexität des Films in seiner gleichzeitigen Funktion als dokumentarischem Zeugnis als auch politischem Anklageinstrument. Die Zeugnisdynamik des Films entfaltet sich dabei als bekenkende Erzählpraxis, die affektive Resonanz erzeugt und ethische Verantwortung mobilisiert. Kunst und Film entfalten ihre Zeug\*innenschaft nicht allein durch dokumentarische Darstellung, sondern durch ein tiefgreifendes Bekenntnis zur „Wahrheit“ und eine ethische Verantwortung, wie es auch Felman und Laub betonen:

To testify is thus not merely to narrate but to commit oneself, and to commit the narrative to others: to take responsibility—in speech—for history or for the truth of an occurrence, for something which by definition, goes beyond the personal in having general (nonpersonal) validity and consequences (Felman/Laub 1992, 116; zit. nach Fregoso 2022, 101).

Aus dieser Perspektive liest Fregoso auch Portillos „Señorita Extraviada“<sup>73</sup> als filmisches Zeugnis, das verschwiegenes Leid artikuliert und das Unsichtbare ins Sichtbare überführt. Laut

---

<sup>73</sup> Lourdes Portillos Film „Señorita Extraviada“ („Vermisste junge Frau“) von 2001 dokumentiert die systematischen Entführungen und Morde an jungen Frauen in Ciudad Juárez in Mexiko. Der Film legt die institutionelle Untätigkeit und die sozialen Strukturen offen, die diese Gewalt begünstigen, und gibt den Stimmen von Angehörigen, Überlebenden und Aktivist\*innen Raum. Portillo legt die komplexen Formen der Mitverantwortung offen, die das anhaltende Morden begünstigen, und stützt sich dabei maßgeblich auf die Aussagen der betroffenen Familien (Portillo 2001).

Fregoso schafft Portillo durch das Teilen ihrer Erzählung Beziehungen, die den Akt des Zeugnisgebens in ein Geflecht menschlicher Verbundenheit einbetten. Dieses Geflecht spannt sich zwischen Überlebender und Filmemacherin, zwischen Filmemacherin und Publikum sowie zwischen Überlebender und Zuschauer\*innen. Indem der Film die historischen Strukturen von Straflosigkeit, Gewalt und Trauma sichtbar macht, fordert „Señorita Extraviada“ laut Fregoso dazu auf, als symbolische Zeug\*innen, als Zeug\*innen der Zeug\*innen des Feminizids präsent zu sein. Portillos Form des Zeugnisgebens ist laut ihr somit kein Sprechen „für“ oder „anstelle von“ jemandem, sondern als ein Sprechen „vor“ einem Gegenüber zu verstehen. Die Zeug\*innenschaft richtet sich dabei direkt an die Zuhörenden beziehungsweise Zusehenden, die dadurch selbst zu ethisch involvierten Zeug\*innen werden. So wird das Publikum nicht nur zu Beobachtenden, sondern zum Teil eines gemeinsamen Prozesses der Verantwortung und des Erinnerns (Fregoso 2023, 103f.). Laut Fregoso bezeichnet Oliver diese Form als eine „ethical-political sense of witnessing“ und erklärt dies als: “This sense of witnessing not only involves testifying to the events, observed historical facts, but also to the meaning of those events, which goes beyond what the eyes can see” (Oliver 2007; zit. nach Fregoso 2023, 103). Portillos Form der Zeug\*innenschaft beschränkt sich also nicht auf die bloße Darstellung von Ereignissen oder sichtbaren historischen Tatsachen. Sie umfasst auch deren tiefere Bedeutung, jene Dimension, die sich dem unmittelbaren sinnlichen Zugriff entzieht. Es ist ein Akt der Deutung, des Erinnerns und der solidarischen Vermittlung (Fregoso 2022, 103f.). Laut Fregoso (2022) macht „Señorita Extraviada“ die Zuschauer\*innen zu Mitzeug\*innen und verpflichtet sie zur Verantwortungsübernahme:

Señorita Extraviada recognizes violence as both a witness against life itself and against a particular kind of identity: poor, racialized women. The documentary is a portal for the experience of witnessing trauma as much as it is grounded in a communality of kinship and care. As witnesses to the witnesses, we (viewers) are all implicated in planetary kinship obligations and duties to something greater than the self. In inscribing this communality, Señorita Extraviada transforms viewers into a life force of witnesses who must now bear part of the burden of responding to feminicidal atrocities and demanding justice in the borderlands (Fregoso 2022, 113f.).

Diese Perspektive von Fregoso verweist auf eine tiefgreifende ethische Dimension des Zeugnisgebens, die sich auch in der lateinamerikanischen Tradition der *testimonios*<sup>74</sup> wiederfindet. Aus dem kollektiven Bedürfnis heraus, marginalisierte Stimmen hörbar zu machen, entwickelt Portillo ein Werk, das das Publikum nicht nur informiert, sondern zur aktiven Stellungnahme auffordert. „Señorita Extraviada“ fungiert als Tor zur Erfahrung des Zeugnisgebens von Trauma. Gleichzeitig ist er tief eingebettet in eine Ethik der Fürsorge und kollektiven Verbundenheit. Als Zeug\*innen der Zeug\*innen übernehmen Zuschauer\*innen eine globale Verantwortung, die das individuelle Selbst überschreitet. Indem der Film diese Gemeinschaftlichkeit ins Zentrum rückt, verwandelt er sein Publikum in eine aktive Kraft der Zeug\*innenschaft. Die Zuschauer\*innen übernehmen damit einen Teil der Verantwortung, auf die Gräueltaten des Feminizids zu reagieren und Gerechtigkeit einzufordern (Fregoso 2022, 113f.).

#### **4.2.3. Schlussfolgerungen**

Zeug\*innenschaft bei geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen birgt ein transformatives Potenzial: Sie kann Handlungsmacht stärken, marginalisierte Erfahrungen sichtbar machen und alternative Formen von Gerechtigkeit eröffnen. Als ethisch-politischer Akt geht sie über juristische Aussage hinaus und entfaltet Wirkung durch soziale Verantwortung, kollektive Unterstützung und kulturelle Repräsentation. Ansätze der *therapeutic justice*, solidarische indirekte Zeug\*innenschaft und künstlerische Praktiken zeigen, dass Zeug\*innenschaft nicht nur zur Anerkennung, sondern auch zur Selbstwirksamkeit und Heilung beitragen kann. Damit diese Chancen wirksam werden, braucht es Strukturen, die Subjektivität schützen, institutionelle Vereinnahmung verhindern und eine reflektierte Hörer\*innenschaft ermöglichen. Zeug\*innenschaft kann dann zu einer kollektiven Praxis der Solidarität werden mit dem Potenzial gesellschaftliche Veränderung zu initiieren.

---

<sup>74</sup> Siehe weitere Ausführungen zu *testimonios* in Kapitel 3.1.3.2. „Repräsentation“.

## 5. Conclusio

Ich habe in dieser Arbeit gezeigt, dass eine kultur- und sozialanthropologische Perspektive von Zeug\*innenschaft bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen einen interdisziplinären Blick voraussetzt. So ist es möglich Kontexte, Machtverhältnisse und Subjektivitäten zu erfassen. Ausgehend von meiner Forschungsfrage - *Welche Herausforderungen und Chancen ergeben sich aus der Zeug\*innenschaft geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Intimbeziehungen im österreichischen Kontext?* - hat sich gezeigt, dass Zeug\*innenschaft als vielschichtige, historisch gewachsene Praxis der Wissensvermittlung, die sowohl epistemische als auch gesellschaftliche Dimensionen umfasst, aufzufassen ist. Die zentralen Herausforderungen der Zeug\*innenschaft liegen in tief verwurzelten gesellschaftlichen Rollenvorstellungen sowie in verbreiteten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit von Erinnerungen und Aussagen. Gleichzeitig eröffnet Zeug\*innenschaft die Chance, Betroffenen durch ihre Stimme Handlungsmacht zu verleihen und sie als aktive Mitgestaltende einer sorgenden und verantwortungsvollen Gesellschaft anzuerkennen. So lässt sich Zeug\*innenschaft als eine ethisch-politische Praxis verstehen.

In den Kapiteln zu den theoretischen Rahmenbedingungen und dem Kontext in Österreich habe ich dargelegt, dass Zeug\*innenschaft keine neutrale Handlung ist, sondern eine situierte Form der Wissensproduktion im Spannungsfeld von Macht, Erinnerung und Repräsentation (Wischhoff et al. 2022; Fregoso 2023). Sie geht über das bloße Erzählen erlebten Unrechts hinaus und wird zu einem politischen Akt der Sichtbarmachung, Selbstermächtigung und Handlungsmacht (Fregoso 2023). Besonders in Krisenkontexten entfaltet sie ihr transformatives Potenzial, indem sie marginalisierte Erfahrungen ins Zentrum rückt (Schmidt 2015). Im Rahmen dieser Arbeit wurde Zeug\*innenschaft als kontextgebundene, dialogische und historisch gewachsene Praxis der Wissensproduktion herausgearbeitet, die im Spannungsfeld von Macht, Erinnerung und Repräsentation verortet ist (Schmidt 2015; Fregoso 2023). Meine Arbeit orientiert sich dabei insbesondere am konzeptionellen Verständnis von Zeug\*innenschaft als einem dialogischen Prozess zwischen Sprecher\*in und Hörer\*in (Lackey 1999, 2008; Schmidt 2015). Zeug\*innenschaft umfasst das Bezeugen, das Erinnern und das Ablegen eines Zeugnisses, das erst durch seine Annahme im Gegenüber wirksam wird und so einen dialogischen Prozess zwischen Sprecher\*in und Hörer\*in initiiert (Schmidt 2015;

Suntrup 2022; Fregoso 2023). Neben der Analyse des Konzepts der Zeug\*innenschaft wurde in dieser Arbeit ein intersektionaler, kritisch-feministischer Rahmen zum Gegenstand der Zeug\*innenschaft geschlechtsspezifischer Gewalt in Intimbeziehungen entwickelt. Geschlechtsspezifische Gewalt wird dabei nicht als universell definierbares oder objektiv erfassbares Phänomen verstanden, sondern als kulturell und sozial eingebettete Praxis, die in komplexen Machtverhältnissen verankert ist (Zuckerhut 2011; Adelman 2010; Heitger 2017). Zur Annäherung an meine Forschungsfrage habe ich vier relevante Zeug\*innen-Typologien herausgearbeitet: Betroffene als direkte Zeug\*innen, Außenstehende als direkte Zeug\*innen, Außenstehende als indirekte Zeug\*innen sowie schweigende Zeug\*innen. Jede dieser Formen bringt spezifische Perspektiven sowie eigene Erkenntnis- und Handlungsmöglichkeiten hervor. Unter Berücksichtigung feministischer Wissenschaftskritik zeigt sich, dass Zeug\*innenschaft kein neutraler Erkenntnisakt ist, sondern eine situierte, machtgeprägte Praxis, deren „Wahrheits“-Anspruch sich aus einer verantwortungsvollen Positionierung und dem Zusammenspiel partieller Perspektiven speist. In ihrer relationalen Dimension eröffnet sie kritische Räume für gesellschaftliche Reflexion und kollektive Erkenntnisprozesse (Haraway 1988; Singer 2010; Wischhoff et al. 2022; Peter 2018).

Auch aus kultur- und sozialanthropologischer Perspektive wird betont, dass Forschung keine „objektive“ Abbildung darstellt, sondern einen machtvollen, performativen Prozess bildet. Insbesondere feministische und postkoloniale Ansätze verdeutlichen, dass epistemische Autorität und die Möglichkeit des Gehörtwerdens eng mit sozialen und geschlechtsspezifischen Machtverhältnissen verknüpft sind (Spivak 1988; Rufer 2012; do Mar Castro-Varela/Dhawan 2005). In ethnografischen Kontexten wird Zeug\*innenschaft deshalb zu einer bezeugenden Praxis, die ein ethisch reflektiertes Verhältnis zum Feld verlangt (Peter 2018; Scheper-Hughes 2008; Corona Berkin/Kaltmeier 2012; Graneß 2016). Geschlechtsspezifische Gewalt in Intimbeziehungen ist in Österreich weit verbreitet und stellt ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem dar. Die bestehenden Rahmenbedingungen für Zeug\*innen in solchen Fällen verdeutlichen, dass ihre Situation häufig von Unsicherheiten und Herausforderungen geprägt ist, insbesondere dann, wenn Betroffene im Strafverfahren zugleich als Zeug\*innen und als Opfer auftreten müssen. Diese strukturelle Verschränkung kann zu zusätzlichen Belastungen führen. Gleichzeitig bieten verschiedene Opfer- und Zeug\*innenrechte rechtliche Absicherung und sollen die Betroffenen im Verfahren schützen.

Die diskursanalytische Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen von Zeug\*innenschaft erfolgte in zwei getrennten Kapiteln, die sich am dialogischen und relationalen Verständnis des Zeugnisakts orientieren. Dementsprechend habe ich sowohl die strukturellen Bedingungen als auch die Spannungsfelder der Zeugnisabgabe und der Zeugnisannahme differenziert herausgearbeitet. Dies sowie die verschiedenen von mir herausgearbeiteten Zeug\*innen-Typologien bildeten den theoretischen Rahmen, um die Forschungsfrage systematisch zu bearbeiten.

Dabei wird deutlich, dass die Herausforderungen von Zeug\*innenschaft nicht erst im Moment der Aussage entstehen, sondern bereits im Prozess des Erinnerns und Bezeugens selbst verankert sind. Die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Erinnerung zeigt, dass das Gedächtnis kein neutrales Speichermedium darstellt, sondern einen sozial konstruierten, fehleranfälligen und emotional geprägten Rekonstruktionsprozess bildet. Die *Memory Studies* und psychologische Forschungen verdeutlichen, dass Erinnerungen stets im Spannungsfeld zwischen individueller Erfahrung, kollektiven Narrativen und institutionellen Rahmenbedingungen entstehen (Kidron 2016; Jerman/Hautaniemi 2006; Oeberst 2022; Haanstad 2009).

Ich habe zudem herausgearbeitet, dass schweigende Zeug\*innen ein häufiges und vielschichtiges Phänomen darstellen. Dieses Schweigen ist nicht bloß Abwesenheit von Sprache, sondern eine stille Form der Zeug\*innenschaft und zugleich eine zentrale Herausforderung für die juristische wie erinnerungspolitische Anerkennung. Schweigen ist nicht zwangsläufig Ausdruck von Passivität, sondern kann als komplexe Praxis im Spannungsfeld von (Selbst-)Schutz, Widerstand und struktureller Ungleichheit verstanden werden (Gammeltoft 2016; Friederic 2024). Konzepte wie *testimonial injustice*, *testimonial smothering* und das *disclosure imperative* zeigen, wie soziale Machtverhältnisse die Artikulationsmöglichkeiten marginalisierter Gruppen systematisch einschränken (Ahmed 2024; Tapia Tapia 2021; Ross 2022). Emotionale Barrieren wie Scham, Angst vor Unglauben oder Vergeltung wirken dabei verstärkend und sind eng mit normativen, patriarchalen Vorstellungen von der „guten Frau“ oder der „glücklichen Familie“ verknüpft (Kwiatkowski 2024; Friederic 2024; Gammeltoft 2016). In der Betrachtung von Zeug\*innenschaft muss daher auch das Ungesagte als bedeutungsvoller Ausdruck mitgedacht werden, um die

Bedingungen des Sprechens und Schweigens kritisch zu reflektieren und marginalisierte Erfahrungen sichtbar zu machen (Heitger 2017).

Die Entscheidung, ein Zeugnis abzulegen, ist mit vielfältigen Herausforderungen verbunden. Zeug\*innenschaft im Strafverfahren bedeutet für von Gewalt betroffene Personen eine Konfrontation mit strukturellen und emotionalen Belastungen, da sie in ein System eingebunden sind, das ihre Bedürfnisse häufig nicht berücksichtigt (Gribaldo 2014). Ihre Aussagen werden zur zentralen Quelle der Wahrheitsfindung, was traumatische Erfahrungen potenziell reinszeniert (Felman 2002; Posocco 2022) und von vielen Stimmen als wenig hilfreich für die Verarbeitung erlebt wird (Hochstätter 2023; Pemberton 2016). Auch außenstehende Zeug\*innen sind durch Unsicherheit, eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten und institutionelle Passivität häufig gehemmt (Parrish 2019; Warman 2023).

In meiner Diskursanalyse habe ich zentrale Herausforderungen bei der Zeugnisannahme herausgearbeitet, also jene Bedingungen, unter denen Aussagen gehört, bewertet und gesellschaftlich anerkannt werden. Im Fokus stehen drei Aspekte: Erstens die Frage, ob und wie das Opfer- und Zeug\*innenstatut von außen anerkannt wird; zweitens die bestehenden Rollenvorstellungen gegenüber Zeug\*innen; und drittens die Diskrepanz zwischen subjektiven Erfahrungen und der juristischen Forderung nach „objektiven“ Beweismitteln. Die beschriebenen Spannungsfelder verdeutlichen, dass Zeug\*innenschaft nicht allein vom Akt des Sprechens abhängt, sondern ebenso davon, ob und wie das Gesagte gehört und anerkannt wird. Die gesellschaftliche Anerkennung als Opfer ist stark von normativen Rollenzuschreibungen geprägt und führt zu einer *Hierarchie der Viktimisierung*. Die Anerkennung von Zeug\*innen- und Opferstatus ist kein neutraler Akt, sondern abhängig von gesellschaftlichen Normen und psychologischen Mechanismen (Schmidt 2015; Hochstätter 2023). Besonders bei Gewalt im sozialen Nahraum entstehen komplexe Opferkategorien wie *rejected victims*, deren Aussagen nicht anerkannt werden. Psychologische Konzepte wie *locus of control* (Parrish 2018) und *belief in a just world* (Wiesböck 2018) fördern Schuldzuschreibungen an Betroffene, um das eigene Sicherheitsgefühl zu wahren. Dies führt zu *victim blaming* und *sekundärer Viktimisierung*, wobei Täter\*innenperspektiven oft ausgeblendet bleiben (Duggan 2018). Das Konzept des *ideal victim* beschreibt Merkmale wie Schwäche, Unschuld und moralische Integrität, die eine privilegierte Opferzuschreibung

begünstigen (van Wijk 2013). Frauen entsprechen diesem Bild häufiger, während männliche Opfer, weibliche Täterinnen sowie nicht-binäre und trans Personen marginalisiert werden (Hochstätter 2023). Die Feminisierung der Viktimisierung führt zu moralischen Bewertungen, bei denen „gute“ Frauen gesellschaftliche Anerkennung erfahren, während „schlechte“ Frauen ausgeschlossen bleiben (Duggan 2018; Das 2008). Täter\*innen stammen häufig aus dem sozialen Nahraum, was die Anerkennung von Gewalt zusätzlich erschwert (Duggan 2018). Juristische Bewertungen sind zudem durch kognitive Verzerrungen wie den confirmation bias beeinflusst (Oeberst 2022). Ethnografische Studien zeigen, dass Opfer- und Täter\*innenrollen situativ und kontextabhängig sind (Zuckerhut 2010; Gracia 2018). Das *survivor imperative* (Ross 2022) verdeutlicht, wie neoliberale Diskurse Betroffene zur Selbstverantwortung drängen und strukturelle Gewalt ausblenden. Feministische Kritik fordert daher eine intersektionale Perspektive, die die diskursive Konstruktion von Viktimisierung als Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse sichtbar macht (Gribaldo 2014; Tapia Tapia 2021). Obwohl juristische Normen formal geschlechterneutral erscheinen, führt ihre praktische Anwendung zu geschlechtsspezifischen Benachteiligungen, insbesondere für nicht-cis-männliche Personen (Gribaldo 2019, 283f.). Die Glaubwürdigkeit von Zeug\*innen hängt stark von gesellschaftlichen Diskursen ab, die bestimmen, wie Erfahrungen artikuliert werden dürfen (Schmidt 2015; van Wijk 2013). Silvana Tapia Tapia (2022) kritisiert, dass das Konzept des *legal empowerment* voraussetzt, dass alle Frauen über die nötigen Ressourcen verfügen, um gegen intime Partner juristisch vorzugehen. Dabei ignoriert das Strafrecht soziale Ausschlüsse und reproduziert ein männlich geprägtes Ideal von Rechtsfähigkeit, wodurch Betroffene für das Ausbleiben einer Anzeige selbst verantwortlich gemacht werden. Zeug\*innenaussagen in Fällen häuslicher Gewalt unterliegen strengen rhetorischen und emotionalen Anforderungen. Sie müssen emotional angemessen, präzise und glaubhaft sein, ohne inszeniert zu wirken (Gribaldo 2019, 746f.). Die Fähigkeit, persönliche Erfahrungen in juristisch anschlussfähige Sprache zu übersetzen, wird zur Voraussetzung für Anerkennung und zugleich zur Barriere (Schmidt 2015; Gribaldo 2019, 285). Juristische Verfahren folgen einem ritualisierten Skript, das Wissen durch technische Kategorien formt. Erfahrungen wie körperliches Leiden oder epistemische Gewalt bleiben dabei oft unsichtbar (Posocco 2022; Suntrup 2022). Schmidt (2015) betont, dass Zeug\*innenschaft keine „objektive“ Gegebenheit, sondern eine soziale Praxis ist, die Vertrauen voraussetzt. Insgesamt zeigt sich, dass die Bewertung von Zeug\*innenaussagen durch performative Anforderungen, kulturelle Normen

und Machtverhältnisse geprägt ist. Feministische und anthropologische Perspektiven fordern daher die Anerkennung situierter Erfahrungen und eine kritische Reflexion juristischer Bewertungsmaßstäbe. Der Anspruch auf „objektive Wahrheit“ kollidiert mit der Vielstimmigkeit und Verletzlichkeit erinnernder Subjekte. Traumatische Erfahrungen, kulturelle Prägungen und soziale Normen beeinflussen nicht nur das Erinnerungsvermögen, sondern auch die Art und Weise, wie Zeug\*innenschaft anerkannt oder ausgeschlossen wird. Damit wird deutlich, dass Zeug\*innenschaft nicht nur subjektiv, sondern auch performativ und politisch und ihre Anerkennung stets eine Frage von Macht, Kontext und gesellschaftlicher Teilhabe ist (Gribaldo 2014; 2019; Posocco 2022; Tapia Tapia 2021).

Die Diskursanalyse entlang der Dimensionen von Zeugnisabgabe und Zeugnisannahme hat gezeigt, dass die Chancen Zeug\*innenschaft insbesondere auf emanzipatorischer und ethisch-politischer Ebene liegen. Die Zeugnisgabe ermöglicht Betroffenen, Handlungsmacht zu erlangen, ihre Erfahrungen zu artikulieren und das damit verbundene Unrecht öffentlich sichtbar zu machen. Hochstätter (2023) nennt in diesem Zusammenhang zentrale Aspekte wie die Anerkennung als Opfer, Schutz im Verfahren, Mitwirkung und Wiedergutmachung. Die performative Beteiligung kann Würde und Selbstwirksamkeit zurückgeben (Cuppini 2024; Felman 2002). Posocco (2022) betont, dass Zeugnisse auch politische Teilhabe ermöglichen und dominante Rechtsnormen herausfordern, etwa im Sinne von Konzepten wie *therapeutic justice*. Zeug\*innenschaft eröffnet zudem Außenstehenden die Möglichkeit, beobachtetes Unrecht öffentlich zu benennen und gesellschaftlich einzuordnen (Parrish 2018). Sie erlaubt es, sich als Teil einer sorgenden, moralisch verantwortlichen Gemeinschaft zu positionieren. Für Gewaltbetroffene bietet Zeug\*innenschaft im Strafverfahren nicht nur juristische Relevanz, sondern auch Chancen zur Selbstermächtigung und gesellschaftlichen Anerkennung. Fachkräfte aus Medizin, Sozialarbeit und Justiz leisten durch ihre Beobachtungen einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung und Unterstützung (Puccia et al. 2023; Warman 2023). Auch das soziale Umfeld spielt eine zentrale Rolle, durch aktives Zuhören, Eingreifen oder Informationen weitergeben (Stövesand 2018; Statistik Austria 2022). Zeug\*innen sind damit nicht nur passive Beobachter\*innen, sondern aktive Akteur\*innen, die Gewalt sichtbar machen und Schutzprozesse stärken können. Für eine wirksame Zeug\*innenschaft braucht es professionelle Sensibilität, strukturelle Ressourcen und kollektive Verantwortung.

Daran knüpft auch die Annahme von Zeug\*innenschaft durch die Hörer\*innenschaft an. Sie erlaubt es, Zeug\*innenschaft als ethisch-politische Praxis der Erinnerung anzuerkennen. Dabei sind Zeugnisse nicht nur Mitteilungen über Gewalt, sondern Appelle an kollektive Verantwortung und moralische Ordnung (Suntrup 2022). Ihre Annahme ermöglicht Solidarität mit Betroffenen und die Durchsetzung sozialer Normen. Als ethisch aufgeladener, performativer Akt, werden dadurch Erinnerung und Anerkennung miteinander verbunden (Wieviorka 2000, zit. nach Suntrup 2022). Internationale Strafprozesse und Tribunale inszenieren Zeugnisse deshalb bewusst als moralische Erzählungen mit pädagogischer Wirkung (Suntrup 2022, 199ff.; Posocco 2022; Fregoso 2023). Darüber hinaus eröffnen verschiedene Praktiken und Medien die Möglichkeit, als indirekte Zeug\*innen zu wirken. Als „Zeug\*innen der Zeug\*innen“ können Begleiter\*innen und Beobachter\*innen von Prozessen und Tribunalen durch ihre solidarische Präsenz, aufmerksame Begleitung und kritische Reflexion eine ethisch-politische Verantwortung übernehmen, die strukturelle Gewalt sichtbar macht und marginalisierte Stimmen stärkt (Fregoso 2023). Auch Anthropolog\*innen können als indirekte Zeug\*innen wirken, indem sie sich in eine ethisch und affektiv geprägte Praxis begeben, die über rein analytische Beobachtung hinausgeht und sie zu involvierten, solidarischen Zeug\*innen macht. Ihr responsives Sprechen verbindet Selbstbezeugung mit einer politischen Positionierung gegenüber struktureller Gewalt (Peter 2018; Scheper-Hughes 1995). Letztlich ermöglicht indirekte Zeug\*innenschaft durch mediale und künstlerische Vermittlung affektive Resonanz und kollektive Verantwortung. Sie kann Leid sichtbar machen, Rezipient\*innen zu „Zeug\*innen der Zeug\*innen“ transformieren und sie dadurch zu einer aktiven Verantwortungsübernahme verpflichten (Schwarte 2022; Fregoso 2023).

In Österreich sind die genannten Herausforderungen besonders relevant, da das Oficialprinzip dazu führt, dass Zeug\*innen von Gewalt in Intimbeziehungen häufig selbst Betroffene sind, wodurch ihre Zeug\*innenschaft mit zahlreichen gesellschaftlichen Hürden in der Abgabe und Anerkennung des Zeugnisses verbunden ist. Schweigen und die performativen Anforderungen an Aussagen, die Konstruktion des *ideal victim* und geschlechtsspezifische Ausschlüsse zeigen, dass die Anerkennung stark von Machtverhältnissen abhängt. Zeug\*innenschaft bedeutet daher nicht nur zu sprechen, sondern auch gehört und geglaubt zu werden. Dies verlangt eine kritische Reflexion rechtlicher Bewertungsmaßstäbe sowie eine intersektionale Perspektive auf Gewalt und

Erinnerung. Die Analyse hat aber auch aufgezeigt, dass Zeug\*innenschaft in Österreich nicht allein als juristische Pflicht oder Schutzinstrument zu verstehen ist, sondern als ethisch-politische Praxis mit emanzipatorischem Potenzial. Die bestehenden Opfer- und Zeug\*innenrechte, wie Akteneinsicht, Mitwirkungsmöglichkeiten oder Schutz vor Einschüchterungen, schaffen formale Voraussetzungen für die Artikulation von Gewalterfahrungen. Doch erst ihre gesellschaftliche Annahme entscheidet über die Wirksamkeit dieser Rechte. Zeug\*innenschaft kann es auch Betroffenen in Österreich ermöglichen, sich als handlungsfähige Subjekte zu positionieren und Unrecht öffentlich zu benennen. Ebenso eröffnet sie Außenstehenden die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und strukturelle Gewalt sichtbar zu machen. Indirekte Formen der Zeug\*innenschaft, etwa durch mediale oder anthropologische Vermittlung, erweitern diesen Raum und fördern kollektive Anerkennung auch in Österreich.

### **5.1. Ausblick**

Diese Diskursanalyse hat die Herausforderungen und Chancen von Zeug\*innenschaft im österreichischen Kontext herausgearbeitet. Dabei wurde deutlich, dass sich ein Großteil der bestehenden Literatur auf Zeug\*innenschaft von betroffenen Frauen im Kontext von Gewalt in Intimbeziehungen konzentriert. Grundsätzlich müssen aber auch queere, trans und nicht-binäre sowie männliche Betroffene in den Blick genommen werden, um so zu einer notwendigen Erweiterung des Diskurses beizutragen. Ebenso wäre es notwendig, außenstehende Personen als Zeug\*innen von Gewalt in Intimbeziehungen differenzierter zu betrachten. Dabei sollte untersucht werden, aus welchen Gründen verschiedene Akteur\*innen im Rahmen staatlicher Verfolgung - etwa Polizei, soziale Einrichtungen oder die Justiz - externe Zeug\*innen überhaupt berücksichtigen oder eben nicht. Es gilt zu analysieren, welche Faktoren ihre Entscheidung für oder gegen die Einbeziehung beeinflussen. Ein solcher Fokus wäre auch im Sinne der „Istanbul-Konvention“ von besonderem Interesse, da diese explizit den größeren Einbezug und die Stärkung von Zeug\*innen fordert.

## 6. Quellenverzeichnis

- Accomazzo, Sarah. 2012. „Anthropology of Violence: Historical and Current Theories, Concepts, and Debates in Physical and Socio-cultural Anthropology“. *Journal of Human Behavior in the Social Environment* 22(5): 535–552.
- Adelman, Madelaine. 2010. „Anthropologies of Domestic Violence: Studying Crime in Situ“. In *International Handbook of Criminology*, hg. von Shlomo Giora Shoham, Paul Knepper, und Martin Kett, 185–210. Boca Raton: CRC Press, Taylor & Francis Group.
- Ahmed, Anu. 2024. „Disclosure Imperatives and Women’s Subjectivities in an Emergent Culture of Sexual Trauma Testimony“. *Ethos*, 52(3): 431–448.
- Åse, Cecilia. 2015. „Crisis Narratives and Masculinist Protection“. *International Feminist Journal of Politics*, 17(4): 595–610.
- Bellina, Lisa, und Astrid Langer. 2019. „Diskursanalyse und feministische Kritik(en)“. In *Diskursanalyse und Kritik*, hg. von Antje Langer, Martin Nonhoff, und Martin Reisigl, 259–288. Wiesbaden: Springer VS.
- Bermea, Angela M., und Brittany Van Eeden-Moorefield. 2024. „Conceptualizing Johnson’s Typology of Intimate Partner Violence in Queer Relationships“. *Journal of Family Violence* 39(1): 105–117.
- Breidenstein, Georg, Hirschauer, Stefan, Kalthoff, Herbert und Boris Nieswand. 2015. *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Brückner, Margit. 2018. „Konfliktfeld häusliche Gewalt: Transformationsprozesse und Perspektiven der Frauenhausarbeit“. In *Professionalität in der Frauenhausarbeit. Aktuelle Entwicklungen und Diskurse*, hg. von Gaby Lenz, und Anne Weiss, 21–44. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bundeskanzleramt Österreich. o.J.a. „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).“ Zugegriffen am 14. August 2025. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/un-menschenrechtsschutz/cedaw.html>.

Bundeskanzleramt Österreich .o. J.b. „Strafprozessrecht und das Strafverfahren.“ Zugriffen am 8. Juli 2025.

[https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/gesetze\\_und\\_recht/strafrecht/1/Seite.2460103](https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/gesetze_und_recht/strafrecht/1/Seite.2460103).

Bundeskriminalamt. 2024. „Polizeiliche Kriminalstatistik 2023.“ Zugriffen am 2. April 2025. [https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS\\_Broschuere\\_2023.pdf](https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_Broschuere_2023.pdf).

Bundeskriminalamt. 2023. „Polizeiliche Kriminalstatistik 2022. Die Entwicklung der Kriminalität in Österreich.“ Zugriffen am 2. April 2025. [https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/PKS\\_Broschuere\\_2022.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/PKS_Broschuere_2022.pdf).

Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien. 2021. „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).“ Zugriffen am 8. Juli 2025. [https://www.bmfwf.gv.at/dam/jcr:09c0c5ef-ac5c-449a-9707-ca32bf5dbb46/EuR-Konvention\\_Gewalt\\_gegen\\_Frauen.pdf](https://www.bmfwf.gv.at/dam/jcr:09c0c5ef-ac5c-449a-9707-ca32bf5dbb46/EuR-Konvention_Gewalt_gegen_Frauen.pdf).

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung. o.J. „Hintergrund zur Istanbul-Konvention.“ Zugriffen am 14. August 2025. <https://www.coordination-vaw.gv.at/istanbul-konvention/hintergrund.html>.

Bundesministerium für Justiz. o.J. „Gewalt im sozialen Nahraum.“ Zugriffen am 14. August 2025. <https://www.bmj.gv.at/themen/Strafsachen/Gewalt-im-sozialen-Nahraum.html>.

Bundesministerium für Justiz. 2020. „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum.“ Zugriffen am 17. Juli 2025. <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Gewalt-gegen-Frauen-und-H%C3%A4usliche-Gewalt/Justizielle-Praxis.html>.

Castro Varela, María do Mar, und Nikita Dhawan. 2005. *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. Bielefeld: Transcript Verlag.

Center for Teaching and Learning (CTL), Universität Wien. 2025. „Handout für Studierende zu KI und wissenschaftlichem Schreiben.“ Wien: Zugriffen am 29. August 2025. <https://ctl.univie.ac.at>.

- Chatterji, Roma, und Deepak Mehta. 2007. *Living with Violence. An Anthropology of Events and Everyday Life*. New Delhi [u.a]: Routledge.
- Cuppini, Alessandra. 2024. „The ‘ideal victim’: A cage for victims’ narratives at the International Criminal Court“. *Leiden Journal of International Law* 37(3): 484–505.
- Cyba, Eva. 2010. „Patriarchat. Wandel und Aktualität“. In *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, hg. Ruth Becker und Beate Kortendiek, 17–22. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Däumer, Matthias, Kalisky, Aurélia und Heike Schlie. 2017. „Zur Einführung: Über Zeugen. Testimoniale Konstellationen und Szenarien“. In *Über Zeugen. Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure*. Paderborn, hg. von Matthias Däumer, Aurélia Kalisky, und Heike Schlie, 7–28. Paderborn: Wilhelm Fink.
- Das, Veena. 2008. „Violence, Gender, and Subjectivity“ *Annual Review of Anthropology* 37(1): 283–299.
- Das, Veena, und Arthur, Kleinman. 2001: „Introduction“. In: *Remaking a World. Violence, Social Suffering, and Recovery*, hg. von Veena Das, Arthur Kleinman, Margaret Lock, Mamphela Ramphele, Pamela Reynolds, 1-30. Berkeley: University of California Press.
- Dobash, Russell. P., und R. Emerson Dobash. 2002. „Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften“. In *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, hg. Wilhelm Heitmeyer, und John Hagan, 921–941. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Duden. 2025. „Patriarchat.“ Zugriffen am 28. August 2025. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Patriarchat>.
- Duggan, Marion. 2018. „Idealising domestic violence victims“. In *Revisiting the 'ideal victim': Developments in critical victimology*, hg. von Marion Duggan, 159–174. Bristol: Policy Press.
- Dunkley, Fiona. 2018. *Psychosocial Support for Humanitarian Aid Workers. A Roadmap of Trauma and Critical Incident Care*. New York: Routledge.
- Ennaji, Moha, und Fatima Sadiqi. 2011. „Introduction: Contextualizing Gender and Violence in the Middle East“. In *Gender and Violence in the Middle East*, hg. von Moha Ennaji, und Fatima Sadiqi, 1-10. New York: Routledge.

- Erez, Edna, und Julian V. Roberts. 2010. „Victim Participation in the Criminal Justice Process: Normative Dilemmas and Practical Responses“. In *International Handbook of Criminology*, hg. von Shlomo Giora Shoham, Paul Knepper, und Martin Kett, 599–618. Boca Raton: CRC Press, Taylor & Francis Group.
- Fischer, Adrienn. 2023. *Fehlurteile im Strafprozess – mit besonderem Blick auf die richterliche Entscheidungsfindung*. Diplomarbeit, Johannes Kepler Universität Linz.
- Fischer-Kongtso, Satu. 2023. *Das polyseme Fundament der Wirklichkeit. Eine diskursethnologische Analyse nationalistischer Sinnwelten*. Wiesbaden: Springer VS.
- Fregoso, Rosa-Linda. 2023. *The Force of Witness. Contra Feminicide*. Durham: Duke University Press.
- Friederic, Kathrin. 2024. „From distress to anger to shame: Gender violence, empowerment, and emotional states in Ecuador“. *Feminist Anthropology* 5(1): 81–95.
- Gammeltoft, Tine M. 2016. „Silence as a Response to Everyday Violence: Understanding Domination and Distress Through the Lens of Fantasy“. *Ethos* 44(4): 427–447.
- Geiser, Kaspar. 2015. *Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die systemische Denkfigur und ihre Anwendung*. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Gewaltschutzzentrum Wien. 2024. „Tätigkeitsbericht 2023.“ Zugriffen am 14. August 2025. <https://www.gewaltschutzzentrum.at/wien/broschueren-downloads/>.
- Gracia, Jorge. 2018. „Towards an inclusive victimology and a new understanding of public compassion to victims: from and beyond Christie’s ideal victim“. In *Revisiting the 'Ideal Victim': Developments in Critical Victimology*, hg. von Marian Duggan, 297–312. Bristol: Policy Press.
- Graneß, Anke. 2016. „Afrikanische Philosophie und ihre paradigmatische Bedeutung: In memoriam Heinz Kimmerle (1930–2016)“. *polylog Zeitschrift für interkulturelles Philosophieren* (35): 53–68.
- Gribaldo, Alessandra. 2014. „The paradoxical victim: Intimate violence narratives on trial in Italy“. *American Ethnologist* 41(4): 743–756.
- Gribaldo, Alessandra. 2019. „The Burden of Intimate Partner Violence: Evidence, Experience, and Persuasion“. *Political and Legal Anthropology Review* 42(2): 283–297.

- Haanstad, Eric. J. 2009. „Violence and Temporal Subjectivity“. *Anthropology and Humanism* 34(1): 71–82.
- Hagemann-White, Carol. 2002. „Gender-Perspektive auf Gewalt in vergleichender Sicht“. In *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, hg. von Wilhelm Heitmeyer, und John Hagan, 124–149. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Haller, Birgitt. 2023. „Femizide in Österreich. Eine Analyse der Justizakten aus dem Zeitraum 2016 bis 2020.“ *SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, Jg. 2023, H. 4: 16–27.
- Haraway, Donna. 1988. „Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective“. *Feminist Studies* 13 (4): 575 – 599.
- Heitger, Anna. 2017. „Chicana-Feminismus und die Dekolonisierung der Kultur- und Sozialanthropologie“. *Austrian Studies in Social Anthropology*, 2/2017.
- Innocence Project. o. J. „Innocence Project.“ Zugriffen am 12. Juli 2025. <https://innocenceproject.org/>.
- Jameson, Celia. 2010. „The "Short Step" from Love to Hypnosis: A Reconsideration of the Stockholm Syndrome“. *Journal for Cultural Research* 14(4): 337–355.
- Jerman, Helena, und Petri Hautaniemi. 2006. „Introduction: Anthropological Perspectives on Social Memory.“ *Anthropological Yearbook of European Cultures* 15: 1–7.
- Kaltmeier, Olaf und Sarah Corona Berkin. 2012. „Im Dialog: Methodologische Überlegungen zu Horizontalität und Reziprozität in den Sozial- und Kulturwissenschaften“. In *Methoden dekolonialisieren. Eine Werkzeugkiste zur Demokratisierung der Sozial- und Kulturwissenschaften*, hg. von Olaf Kaltmeier, und Sarah Corona Berkin, 7–16. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Kidron, Carol A. 2016. „Memory – Anthropology.“ Zugriffen am 24. August 2025. <https://www.oxfordbibliographies.com/display/document/obo-9780199766567/obo-9780199766567-0155.xml>.
- Kozjak, Lisa. 2018. „Gewalt in lesbischen, bisexuellen und trans\* Beziehungen in Österreich aus Perspektive von Berater\_innen und Expert\_innen“. Masterarbeit, Universität Wien.

- Krämer, Sybille, Schmidt, Sibylle, und Johannes-Georg Schüle. 2017. *Philosophie der Zeugenschaft. Eine Anthologie*. Münster: mentis Verlag GmbH.
- Kuckartz, Udo, und Stefan Rädiker. 2022. *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 5. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kwiatkowski, Lynn. 2024. „The politics of emotion and domestic violence in northern Vietnam“ *Feminist Anthropology* 5(1): 29–46.
- Lackey, Jennifer. 1999. „Testimonial Knowledge and Transmission“. *Philosophical Quarterly*, 49(197): 471–490.
- Lackey, Jennifer. 2008. *Learning from Words: Testimony as a Source of Knowledge*. Oxford: Oxford University Press.
- Logar, Rosa. 2009. *Gemeinsam gegen Gewalt handeln?: Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Etablierung von multi-institutionellen Kooperationsbündnissen zum Zweck der Prävention von häuslicher Gewalt an Frauen und Kindern*. Diplomarbeit, Wolfenbüttel.
- Meissner, Christian. A., und John C. Brigham. 2001. „Thirty years of investigating the own-race bias in memory for faces: A meta-analytic review“. *Psychology, Public Policy, and Law*, 7(1): 3–35.
- Mohanty, Chandra Talpade. 2003. *Feminism Without Borders: Decolonizing Theory, Practicing Solidarity*. Durham: Duke University Press.
- Moore, Kelli. 2022. *Legal Spectatorship: Slavery and the Visual Culture of Domestic Violence*. Durham/London: Duke University Press.
- Moore, Sally Falk. 1969. „Law and Anthropology“. *Biennial Review of Anthropology* 6: 252–300.
- Namnyak, Maria, Nicola Tufton, Reka Szekely, Michael Toal, Sarah Worboys und Elizabeth L. Sampson. 2008. „Stockholm syndrome: psychiatric diagnosis or urban myth?“ *Acta Psychiatrica Scandinavica* 117: 4–11.
- Neudecker, Barbara. 2025. „Kinder als Zeugen von Gewalt – Qualitätskriterien für die Prozessbegleitung mit minderjährigen Zeuginnen und Zeugen.“ Zugegriffen am 2. Mai

2025. <https://www.gewaltinfo.at/themen/gewalt-an-kindern/kinder-als-zeuginnen-von-gewalt.html>.
- Oeberst, Aileen. 2022. „Recht und Gerechtigkeit auf Basis menschlicher Fehlbarkeit? Erinnern und Entscheiden im juristischen Kontext“. In *Bezeugen. Band 2: Mediale, forensische und kulturelle Praktiken der Zeugenschaft*, hg. von Zeynep Tuna, Mona Wischhoff, und Isabelle Zinsmaier, 171–185. Stuttgart: J.B. Metzler 2022.
- Parrish, Emily. 2018. *The Impact of Individual Differences on Accuracy, Confidence, and Punitive Judgements for Eyewitness Testimony of Domestic Violence*. Dissertation, University of Huddersfield.
- Pemberton, Antony. 2016. „Dangerous victimology: My lessons learned from Nils Christie“. *Temida* 19(2): 257–276.
- Permanent Peoples’ Tribunal. o.J. „Tribunale Permanente dei Popoli.“ Zugegriffen am 7. August 2025. <https://permanentpeoplestribunal.org/?lang=en>.
- Peter, Claudia. 2018. „Ethnografie im Modus der Zeugenschaft“. In *Herumschnüffeln – aufspüren – einfühlen. Ethnographie als 'hemdsärmelige' und reflexive Praxis*, hg. von Ronald Hitzler, Matthias Klemm, Simone Kreher, Angelika Pöferl, und Norbert Schröer, 251–264. Essen: oldib.
- Pirie, Fernanda. 2013. *The Anthropology of Law*. Oxford University Press.
- Posocco, Silvana. 2022. „Sepur Zarco, Guatemala: “Bodying Forth” and forensic aesthetics of witnessing in the courtroom and beyond“. *Feminist Anthropology* 3(1): 12–27.
- Puccia, Ellen, Smaldone, Aurora, und Rebecca Hoffmann Frances. 2023. „The importance of clinician courtroom testimony for children exposed to domestic violence“. *Child & Family Social Work*, 28: 1078–1088.
- Ristock, Janice L. 2011. *Intimate Partner Violence in LGBTQ Lives*. New York: Routledge.
- Ross, Lily Kay. 2022. „The Survivor Imperative: Sexual Violence, Victimhood, and Neoliberalism“. *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 48(1): 51–75.
- Rufer, Mario. 2012. „Sprechen, zuhören, schreiben. Postkoloniale Perspektiven auf Subalternität“. In *Methoden dekolonialisieren. Eine Werkzeugkiste zur Demokratisierung*

- der Sozial- und Kulturwissenschaften*, hg. von Olaf Kaltmeier, und Sarah Corona Berkin, 45-72. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Sarasin, Philipp. 2017. „Diskursanalyse“. In *Handbuch Wissenschaftsgeschichte*, hg. von Marianne Sommer, Staffan Müller-Wille, und Carsten Reinhardt, 45–54. Stuttgart: J. B. Metzler, Springer-Verlag GmbH.
- Saryusz-Wolska, Magdalena. 2022. „Ich war gezwungen zuzusehen. Zu Holocausttätern, die sich als Zeugen inszenierten“. In *Bezeugen. Band 2: Mediale, forensische und kulturelle Praktiken der Zeugenschaft*, hg. von Zeynep Tuna, Mona Wischhoff, und Isabelle Zinsmaier, 225–240. Stuttgart: J.B. Metzler 2022.
- Schamber, Sabine H. 2021. *Die gesellschaftspolitischen Diskurse über die Notverordnung*. Masterarbeit, Fakultät für Sozialwissenschaften, Universität Wien.
- Scheper-Hughes, Nancy. 1995 „The Primacy of the Ethical: Propositions for a Militant Anthropology“. *Current Anthropology* 36 (3): 409–440.
- Schmidt, Sibylle. 2015. *Ethik und Episteme der Zeugenschaft*. Konstanz: Konstanz University Press.
- Schmidt, Sibylle, und Ramon Voges. 2011. „Einleitung“. In *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*, hg. von Sibylle Schmidt, Sybille Krämer, und Ramon Voges, 7–20. Bielefeld: transcript Verlag.
- Schneeweiß, Magdalena, und Martina Gaubinger. 2012. *Fragile Kollektivitäten – kollektive Emanzipation. Überlegungen zur Bedeutung abhängiger Subjekte, menschlicher Verletzbarkeiten und der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch nahe Bezugspersonen für emanzipatorische Politik*. Diplomarbeit, Universität Wien.
- Schutzbach, Franziska. 2020. „Methode: Kritische Diskursanalyse“. In *Politiken der Generativität: Reproduktive Gesundheit, Bevölkerung und Geschlecht. Das Beispiel der Weltgesundheitsorganisation*, hg. von Franziska Schutzbach, 137–154. Bielefeld: transcript Verlag.
- Schwarte, Ludger. 2022. „Zeugen vor Gericht und Zeugen in der Kunst.“ In *Bezeugen. Band 2: Mediale, forensische und kulturelle Praktiken der Zeugenschaft*, hg. von Zeynep Tuna, Mona Wischhoff, und Isabelle Zinsmaier, 129-140. Stuttgart: J.B. Metzler.

- Seybold, Katharina. 2024. *Das Opfer als Ankläger von Officialdelikten im Strafprozess: Ein Rechtsvergleich zwischen der österreichischen Subsidiaranklage und dem deutschen Klageerzwingungsverfahren*. Hochschulschrift, Karl-Franzens-Universität Graz.
- Singer, Mona. 2010. „Feministische Wissenschaftskritik und Epistemologie: Voraussetzungen, Positionen, Perspektiven“. In *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie*, hg. von Ruth Becker, und Beate Kortendiek, 292 – 301. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Smith, Linda Tuhiwai. 1999. *Decolonizing Methodologies: Research and Indigenous Peoples*. London/Dunedin: Zed Books; University of Otago Press.
- Starr, June, und Jane F. Collier. 1989. „Introduction: Dialogues in Legal Anthropology“. In *History and Power in the Study of Law: New Directions in Legal Anthropology*, June Starr, und Jane F. Collier, 1-28. Ithaca: Cornell University Press.
- Statistik Austria. 2022. „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich. Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt.“ Zugriffen am 31. August 2025. [https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen\\_2021\\_barrierefrei.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf).
- Stoczkowski, Wiktor. 2008. „The ‘Fourth Aim’ of Anthropology: Between Knowledge and Ethics“. *Anthropological Theory* 8(4): 345–356.
- Stövesand, Sabine. 2007. *Mit Sicherheit Sozialarbeit! Gemeinwesenarbeit als innovatives Konzept zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis unter den Bedingungen neoliberaler Gouvernementalität*. Hamburg: LIT Verlag.
- Stövesand, Sabine. 2018. „Gewalt gegen Frauen und Gemeinwesenarbeit: „StoP“ – das Nachbarschaftskonzept“. In *Professionalität in der Frauenhausarbeit. Edition Professions- und Professionalisierungsforschung*, hg. von Gaby Lenz, und Anne Weiss, 205–237. Wiesbaden: Springer VS.
- Strasser-Camagni, Andrea. 2011. „Menschenrechte von Frauen“. In *Lexikon der Globalisierung*, hg. von Fernand Kreff, Eva-Maria Knoll, und Andre Gingrich, 251-254. Bielefeld: transcript Verlag.

- Strübing, Jörg. 2021. *Grounded Theory: Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*. 4., überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Suntrup, Jan Christoph. 2022. „Von der strafrechtlichen Faktenermittlung zur Erinnerungspolitik und *transitional justice*: Zeugenschaft im Medium des Rechts.“ In: *Bezeugen. Band 2: Mediale, forensische und kulturelle Praktiken der Zeugenschaft*, hrsg. von Zeynep Tuna, Mona Wischhoff und Isabelle Zinsmaier, S. 187–202. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Tapia Tapia, Silvana. 2021. „Beyond Carceral Expansion: Survivors’ Experiences of Using Specialised Courts for Violence against Women in Ecuador“. *Social & Legal Studies* 30(6): 848–868.
- Testa, Lucia. 2024. *Bridging – Sharing – Healing: Die Bedeutung von Chicana feministischen Epistemologien für die Dekolonisierung von Wissen*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Thomas, Stefan. 2019. *Ethnografie: Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Toledo Vásquez, Patsilí. 2023. „Femicide / Femizid / Feminizid: Sprechen wir über dasselbe?“  
 Zugriffen am 2. April 2025.  
<https://www.goethe.de/ins/es/de/kul/sup/fem/22233935.html>.
- Tošić, Jelena. 2011. „Menschenrechte“. In *Lexikon der Globalisierung*, hg. von Fernand Kreff, Eva-Maria Knoll, und Andre Gingrich, 247-250. Bielefeld: transcript Verlag.
- Wischhoff, Mona, Tuna, Zeynep, Zinsmaier, Isabelle, und Verena Arndt. 2022. Bezeugen. Einleitende Perspektiven auf Praktiken der Zeugenschaft. In *Bezeugen. Band 2: Mediale, forensische und kulturelle Praktiken der Zeugenschaft*, hg. von Zeynep Tuna, Mona Wischhoff, und Isabelle Zinsmaier, 1-16. Stuttgart: J.B. Metzler.
- United Nations Organisation (UNO). 1979. „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.“ Zugriffen am 31. August 2025.  
<https://www.ohchr.org/sites/default/files/cedaw.pdf>.
- Van Wijk, Joris. 2013. „Who is the ‘little old lady’ of international crimes? Nils Christie’s concept of the ideal victim reinterpreted“. *International Review of Victimology* 19(2): 159–179.

- Volbert, Renate. 2019. „Die aussagepsychologische Begutachtung: eine verengte Perspektive?“ *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 13(2): 125–135.
- Warman, Jack. 2023. „Testimonial Smothering and Domestic Violence Disclosure in Clinical Contexts.“ In: *Episteme*, 20(1), S. 107–124. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wies, Jennifer R. 2011. „Anti-Domestic Violence Coalition Practice: Theorizing Collaboration and Participation“. *Practicing Anthropology* 33(3): 4–8.
- Wiesböck, Laura. 2018. *In besserer Gesellschaft. Der selbstgerechte Blick auf die Anderen*. Wien: Verlag Kremayr & Scheriau GmbH & Co. KG.
- Zuckerhut, Patricia. 2010. „Von der Gewaltdebatte in Anthropologie und Sozialwissenschaften hin zu einer feministischen Analyse geschlechtlich konnotierter Gewalt“. *Zeitschrift für Ethnologie* 135(2): 275–304.
- Zuckerhut, Patricia. 2011. „Feminist Anthropological Perspectives on Violence“. In *Gender and Violence in the Middle East*, hg. von Moha Ennaji, und Fatima Sadiqi, 1–10. New York: Routledge.